

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes und weiterer Vorschriften

Der Senat von Berlin
BJF II C 4.1
9(0)227 - 6099

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes und weiterer Vorschriften

A. Problem

Es besteht Aktualisierungs- und Änderungsbedarf in Bezug auf das Lehrkräftebildungsgesetz, das Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin, die lehrkräftebildungsrechtlichen Rechtsverordnungen sowie Regelungen des Landesbesoldungsgesetzes und der Bildungslaufbahnverordnung.

1. Lehrkräftebildungsgesetz

Die in der Lehrkräftebildung zu vermittelnden pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen berücksichtigen bisher noch nicht die aktuellen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur „Bildung in der digitalen Welt“. Des Weiteren besteht hinsichtlich der weiteren Qualifikationen, die Gegenstand der Lehrkräfteausbildung sind, Ergänzungsbedarf.

Zur Deckung des Lehrkräftebedarfs sind neue Regelungen für Quereinstiegsmasterstudiengänge erforderlich. Insbesondere sollen durch Einrichtung eines Quereinstiegsmasterstudiengangs in nur einem Schulfach weitere Personen für den Erwerb einer Lehramtsbefähigung gewonnen werden. Bedarf

besteht zudem für eine Flexibilisierung des Praxissemesters im Masterstudium. Im Lehrkräftebildungsgesetz und in den lehrkräftebildungsrechtlichen Verordnungen wird der Begriff „sonderpädagogischer Förderschwerpunkt“ verwendet. Da die Kultusministerkonferenz beschlossen hat, diesen Begriff durch „sonderpädagogischen Schwerpunkt“ zu ersetzen, ist eine Anpassung erforderlich. Das Lehrkräftebildungsgesetz enthält an einigen Stellen noch Begriffe, in denen anstelle von „Lehrkraft“ das Wort „Lehrer“ verwendet wird, z.B. „Steuerungsgruppe für Lehrerbildung“. In § 18 besteht Modifizierungsbedarf hinsichtlich der berufsbegleitenden Weiterbildungsstudien (Absatz 2) und Änderungsbedarf in Bezug auf Absatz 5. Der letztgenannte Absatz eröffnet nur Lehrkräften mit der Befähigung für das Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, nicht jedoch Lehrkräften mit der Befähigung für das Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik die Möglichkeit eines Laufbahnzweigwechsels in den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats und beschränkt die notwendige Unterrichtspraxis auf die gymnasiale Oberstufe, obwohl auch durch eine Tätigkeit an der Berufsoberschule oder der Fachoberschule die erforderliche Unterrichtserfahrung erworben wird.

2. Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin

Es besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Gesamtdauer der Anpassungsmaßnahmen für Lehrkräfte mit ausländischer Lehramtsbefähigung.

3. Lehrkräftebildungsrechtliche Verordnungen

Die Gewinnung einer ausreichenden Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern für das Lehramt an Grundschulen mit dem Fach Kunst oder Musik erfordert Studienoptionen, bei denen diesen Fächern mehr Gewicht zukommt. Dies entspricht einer der Empfehlungen der von der Senatorin für Bildung, Jugend und Familie eingesetzten Expertinnen - und Expertenkommission Grundschullehramt „Weiterentwicklung des Lehramts an Grundschulen in Berlin“, die im Juni 2024 veröffentlicht wurde. In der Lehramtszugangsverordnung und der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehramter sind Änderungen bei den sonderpädagogischen und beruflichen Fachrichtungen nötig. Um die Ausbildung von Lehrkräften bedarfsgerechter zu gestalten sind zudem Einschränkungen einiger Fächerkombinationen erforderlich.

Die Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin sieht bislang für Lehrkräfte mit dem Lehramt an beruflichen Schulen noch keine Möglichkeit eines Erweiterungsstudiums in einem allgemein bildenden Fach vor.

4. Landesbesoldungsgesetz und Bildungslaufbahnverordnung

Im Landesbesoldungsgesetz und in der Bildungslaufbahnverordnung wurden für die Funktionsstellen an den im Jahr 2015 eingerichteten Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) noch keine Ämter geschaffen und laufbahnrechtliche Regelungen getroffen.

In der Bildungslaufbahnverordnung besteht zudem Korrekturbedarf hinsichtlich der Ämter für Funktionsstellen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in denjenigen Laufbahnzweigen, in denen die Lehrkräfte nicht über eine sonderpädagogische Ausbildung verfügen sowie hinsichtlich der Anrechnung erbrachter Zeiten für die Probezeit gemäß § 11 des Laufbahngesetzes.

B. Lösung

1. Lehrkräftebildungsgesetz

Den in § 1 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen, die in der Lehrkräftebildung insbesondere zu vermitteln sind, wird der Bereich „Digitale Medienbildung“ hinzugefügt. Dies entspricht der Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ mit der Ergänzung „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“. Die in § 1 Absatz 3 genannten Qualifikationen, die Gegenstand der Lehrkräfteausbildung sind, werden ergänzt, unter anderem um Qualifikationen im Umgang mit Diskriminierungstatbeständen wie sie in § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes genannt sind. Zur Deckung des Lehrkräftebedarfs wird Universitäten die Möglichkeit gegeben, für Absolventinnen und Absolventen eines nicht-lehramtsorientierten oder nicht-lehramtsbezogenen Studiengangs auf mindestens Bachelorniveau einen Quereinstiegsmasterstudiengang mit nur einem Fach oder nur einer beruflichen Fachrichtung einzurichten. Zudem werden im Rahmen von Modellversuchen bestehende Quereinstiegsmasterstudiengänge in zwei oder mehr Fächern bzw. Fachrichtungen in die Regelform überführt. Das Praxissemester im Masterstudium wird dahingehend flexibilisiert, dass die jeweilige Studienordnung eine Streckung über das Masterstudium vorsehen kann.

Im Lehrkräftebildungsgesetz und in den lehrkräftebildungsrechtlichen Verordnungen wird entsprechend der aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz der Begriff „sonderpädagogischer Förderschwerpunkt“ durch „sonderpädagogischer Schwerpunkt“ ersetzt.

Im Lehrkräftebildungsgesetz wird künftig durchgängig der geschlechtsneutrale Begriff „Lehrkraft“ verwendet. In § 18 Absatz 2 erfolgt eine Modifizierung hinsichtlich des

Angebots berufsbegleitender Weiterbildungsstudien. Durch Änderung des § 18 Absatz 5 wird auch Lehrkräften mit der Befähigung für das Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik die Möglichkeit eines Laufbahnzweigwechsels in den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats eröffnet. Des Weiteren wird als für den Laufbahnzweigwechsel mögliche Tätigkeit eine Unterrichtserteilung in der Fachoberschule oder Berufsoberschule ergänzt.

2. Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin

Es wird klargestellt, dass als Gesamtdauer eines Anpassungslehrgangs für Lehrkräfte mit ausländischer Lehramtsbefähigung ein Zeitraum von insgesamt (das heißt etwaige Studienleistungen und schulpraktischer Teil des Anpassungslehrgangs) höchstens drei Jahren angestrebt wird.

3. Lehrkräftebildungsrechtliche Verordnungen

In der Lehramtszugangsverordnung wird für das Studium des Lehramts an Grundschulen mit dem Fach Kunst oder Musik die Option eröffnet, das Fach Deutsch oder Mathematik durch einen Lernbereich zu ersetzen und in diesem Fall dem Fach Kunst oder Musik eine höhere Anzahl an Leistungspunkten zuzuordnen. In dieser Verordnung werden zudem die Möglichkeiten eines Studiums der sonderpädagogischen Schwerpunkte „Lernen“, „Sprache“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ erweitert und die Benennung der Fachrichtungen wird aktualisiert. In der Lehramtszugangsverordnung und der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter wird die Liste der beruflichen Fachrichtungen ergänzt. Um die Ausbildung von Lehrkräften bedarfsgerechter zu gestalten werden einige Fächerkombinationen in der Ausbildung von Lehrkräften eingeschränkt.

In der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin wird für Lehrkräfte mit dem Lehramt an beruflichen Schulen die Möglichkeit eines Erweiterungsstudiums in einem allgemein bildenden Fach vorgesehen.

4. Landesbesoldungsgesetz und Bildungslaufbahnverordnung

Im Landesbesoldungsgesetz werden für die Funktionsstellen an den im Jahr 2015 eingerichteten Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) Ämter vorgesehen. In der Bildungslaufbahnverordnung wird ein neuer Laufbahnzweig für den Bereich Inklusionspädagogik geschaffen und es erfolgen Anpassungen der Regelungen zum schulpsychologischen Dienst. Zudem wird die Bildungslaufbahnverordnung hinsichtlich der Funktionsstellen an

Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt korrigiert, um für Lehrkräfte in den Laufbahnzweigen gemäß §§ 8 und 9 bei Übernahme eines Amtes an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt eine angemessene Besoldung zu gewährleisten. Zudem wird die Anrechnung von Zeiten als angestellte Lehrkraft auf die beamtenrechtliche Probezeit dahingehend geändert, dass es nicht darauf ankommt, welchem Laufbahnzweig die anzurechnende Tätigkeit zuzurechnen ist.

C. Alternativen/Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen bestehen nicht. Die Änderung enthält keine Risiken. Sie beinhaltet eine Aktualisierung des Lehrkräftebildungsrechts und berücksichtigt in der Praxis aufgetretenen Änderungsbedarf.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine. Die rechtlichen Maßgaben beziehen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

E. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

G. Gesamtkosten

Sofern keine Funktionsstelle übertragen worden ist, verursacht der Wechsel in den Laufbahnzweig gemäß § 11 BLVO für Tarifbeschäftigte keine zusätzlichen Kosten. An Beamtinnen und Beamte ist nach erfolgtem Wechsel in den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats die allgemeine Stellenzulage gemäß Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin, Vorbemerkungen zu Besoldungsordnungen A und B Nr. 27 Abs. 1 d) zu gewähren. Zugleich fällt bei einem Wechsel aus dem Laufbahnzweig gem. § 10 BLVO (Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik) in den Laufbahnzweig Studienrätin/Studienrat (§ 11 BLVO) die

Sonderpädagogikzulage im Amt A 13 weg. Bei der Wahrnehmung von Funktionsstellen an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen wird Lehrkräften im Laufbahnzweig gemäß § 10 BLVO eine geringere Besoldung bzw. Vergütung gewährt als Lehrkräften des Laufbahnzweigs gemäß § 11 BLVO. So werden Fachleiterinnen und Fachleiter des Laufbahnzweiges gemäß § 10 BLVO nach A 13 mit Amtszulage besoldet bzw. E 13 mit Zulage vergütet, während Fachleiterinnen und Fachleiter des Laufbahnzweiges gemäß § 11 BLVO nach A 14 besoldet bzw. nach E 14 vergütet werden. Eine Ausnahme ist lediglich die Funktionsstelle „Sekundarschulrektor/in als Leiter/in der Sekundarstufe I an Integrierten Sekundarschulen mit Oberstufe oder Oberstufe im Verbund“. Die Funktionsstellen an den genannten Schularten sind bereits als Gleitstellen jeweils auch mit der höheren Besoldung bzw. Vergütung der Lehrkräfte des Laufbahnzweiges gemäß § 11 BLVO ausgewiesen. Da derzeit nicht feststeht, wie viele Lehrkräfte den Laufbahnzweigwechsel vornehmen werden und zu welchem Zeitpunkt dies der Fall sein wird, lassen sich keine konkreten Kosten darstellen. Ein etwaiger finanzieller Mehrbedarf durch ggf. mögliche Beförderungen wird innerhalb der etatisierten Personalmittel des Einzelplans 10 ausgeglichen.

Zusätzliche Kosten für Qualifizierungen entstehen nicht. Interessierte Lehrkräfte können an den für Lehrkräfte mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern eingerichteten Qualifizierungen teilnehmen.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin
BJF II C 4.1
90227 (9227) - 6099

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes und weiterer Vorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z

zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes und weiterer Vorschriften

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

Das Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 wie folgt gefasst:

„§ 6 Quereinstieg in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „in den Schulen eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ vom 16.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung und „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ vom 16.10.2008 in der jeweils geltenden Fassung (jeweils abrufbar unter <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/beschluesse-und-veroeffentlichungen.html>) sind Grundlage dafür.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „Digitale Medienbildung und“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Insbesondere in der zweiten und dritten Phase der Lehrkräftebildung werden zudem schulrechtliche Kenntnisse vermittelt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ausbildung der Lehrkräfte vermittelt auch Qualifikationen im Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Bezug auf die in § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) in der jeweils geltenden Fassung genannten Merkmale sowie in

Gewaltprävention und zu den weiteren übergreifenden Themen der Rahmenlehrpläne.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„An die Stelle eines der Fächer können zwei sonderpädagogische Fachrichtungen treten.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In Fällen des Satzes 2 umfasst der Anteil des Studiums zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen bezogen auf das gesamte Studium im Umfang von insgesamt 300 Leistungspunkten eine höhere Anzahl an Leistungspunkten als der Anteil, der auf das Studium des Faches entfällt.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In Fällen des Satzes 2 umfasst der Anteil des Studiums der beruflichen Fachrichtung bezogen auf das gesamte Studium im Umfang von insgesamt 300 Leistungspunkten eine höhere Anzahl an Leistungspunkten als der Anteil des Studiums zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen.“

c) In Absatz 5 Nummer 4 wird das Wort „interkulturellen“ durch das Wort „migrationsgesellschaftlichen“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Quereinstieg in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang

„(1) Die Universitäten können mit Zustimmung der für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen Studiengänge einrichten, die Quereinsteigenden den Erwerb eines Master of Education ermöglichen

(Quereinstiegsmasterstudiengänge), und zwar in zwei Fächern, für das Lehramt an Grundschulen in drei Fächern und für das Lehramt an beruflichen Schulen in zwei beruflichen Fachrichtungen oder in einer beruflichen Fachrichtung und einem Fach. Diese Studiengänge richten sich an Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs auf mindestens Bachelorniveau, deren in vorangegangenen Hochschulstudien erbrachte Studienleistungen mindestens einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung der Berliner Schulen zugeordnet werden können und die die Zugangsvoraussetzungen eines lehramtsbezogenen Masterstudiengangs nach § 5 Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllen. Studiengänge nach Satz 1 können für das Lehramt an Grundschulen und an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nur zusätzlich zu einem Lehramtsstudienangebot nach § 5 Absatz 1 in den entsprechenden Lehrämtern und Fächern oder Fachrichtungen an der jeweiligen Universität angeboten werden und beziehen sich auf besondere Bedarfsbereiche. Die gesamte erbrachte Studienleistung aus vorangegangenen Hochschulstudien und dem Quereinstiegsmasterstudiengang muss mindestens 300 Leistungspunkten entsprechen. Dem Masterstudium werden 120 Leistungspunkte in der Weise zugeordnet, dass die Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften und die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung gemäß den in § 1 Absatz 1 Satz 5 genannten Beschlüssen der Kultusministerkonferenz berücksichtigt werden. Das Studium umfasst mindestens fachdidaktische Inhalte des Faches oder der beruflichen Fachrichtung, in dem oder der bereits erbrachte Studienleistungen vorliegen, fachwissenschaftliche und -didaktische Studieninhalte eines weiteren Faches oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung und im Fall eines Masterstudiums für das Lehramt an Grundschulen auch eines dritten Faches, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs vergibt die Universität den Grad eines Masters of Education.

(2) Die Universitäten können mit Zustimmung der für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen Quereinstiegsmasterstudiengänge zum Erwerb eines Master of Education für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit einem Fach und für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einer beruflichen Fachrichtung einrichten. Diese Studiengänge richten sich an Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs auf mindestens Bachelorniveau, deren im Erststudium erbrachte Studienleistungen einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung der Berliner

Schule zugeordnet werden können und die die Zugangsvoraussetzungen eines lehramtsbezogenen Masterstudiengangs nach § 5 Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllen. Studiengänge nach Satz 1 können nur zusätzlich zu einem Lehramtsstudienangebot nach § 5 Absatz 1 in dem entsprechenden Lehramt und dem entsprechenden Fach oder der entsprechenden Fachrichtung an der jeweiligen Universität angeboten werden und beziehen sich auf besondere Bedarfsbereiche. Absatz 1 Satz 4, 5 und 7 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Universitäten sollen die Studierenden beim Übergang von einem Bachelorstudiengang ohne Lehramtsoption in einen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption durch besondere Angebote unterstützen.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Nähere zu den Quereinstiegsmasterstudiengängen gemäß Absatz 1 und 2 in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die wählbaren Fächer und Fachrichtungen,
2. den Studiumumfang der Fachwissenschaften und der professionsbezogenen Studienanteile (Fachdidaktik, Bildungswissenschaften, Sprachbildung und Inklusion).“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Quereinstiegsmasterstudiengänge gemäß § 6 Absatz 1 und 2 enthalten schulpraktische Studien im Umfang von mindestens sechs Monaten (Praxissemester). Im Quereinstiegsmasterstudiengang mit einem Fach oder einer Fachrichtung gemäß § 6 Absatz 2 können die schulpraktischen Studien um den Anteil fachdidaktischer und fachpraktischer Studien reduziert werden, der bei einem Studium zweier Fächer oder Fachrichtungen auf die Fachdidaktik und fachpraktischen Studien eines der Fächer oder Fachrichtungen entfällt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Lehrerberufs“ durch die Wörter „Berufs einer Lehrkraft“ und das Wort „Lehrerhandelns“ durch die Wörter „Handelns als Lehrkraft“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Praxissemester umfasst 30 Leistungspunkte. Es ist in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulart und in den entsprechenden Studienfächern oder Fachrichtungen zusammenhängend oder im Rahmen eines flexibilisierten Angebots über das Masterstudium gestreckt gemäß der jeweiligen Studienordnung zu absolvieren.“

cc) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „in Teilzeit“ durch die Wörter „nach den Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes zum Studium in Teilzeit“ ersetzt.

6. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „4“ die Wörter „und § 6 Absatz 1 und 2“ eingefügt.

7. § 14 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „muttersprachlichem“ gestrichen und nach dem Wort „Unterricht“ ein Komma und die Wörter „der nicht in deutscher Sprache erteilt wird,“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden das Wort „muttersprachlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter „in der Sprache, in der sie ihre Lehramtsbefähigung erworben haben, und handelt es sich nicht um Unterricht in der Erstsprache gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

c) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Lehrkräfte, die eine deutschsprachige Lehramtsausbildung absolviert haben. Die Vergütung gemäß Satz 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass im Durchschnitt eines Schuljahres

bis zu 20 Prozent Vertretungsunterricht in einer anderen als der in Satz 2 genannten Sprache erteilt wird.“

8. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „für die jeweiligen Anforderungen in ihrem Lehramt“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Fortbildung“ durch das Wort „Sie“ ersetzt und die Wörter „in ihrem pädagogischen Handeln“ gestrichen.

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ) bietet Fortbildungsveranstaltungen an.“

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Diese umfassen auch die in § 1 Absatz 3 genannten Qualifikationen.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Wechsel des Lehramts“ durch die Wörter „Erwerb der Befähigung für ein weiteres Lehramt“ ersetzt und nach dem Wort „Qualifizierungen“ die Wörter „für besondere pädagogische Aufgaben“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, das BLiQ und die lehrkräftebildenden Universitäten organisieren in Kooperation berufsbegleitende Weiterbildungsstudien für Lehrkräfte, die zum Erwerb der Befähigung für ein weiteres Lehramt (Ergänzung) oder zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) führen.“

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wird mit Ergänzungsstudien ein weiteres Lehramt erworben, erfolgt eine entsprechende Feststellung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. Daneben kann das BLiQ selbst berufsbegleitende Weiterbildungsstudien und weitere Qualifizierungsmaßnahmen anbieten, die ebenfalls zum Erwerb einer Lehrbefähigung führen können. Die lehrkräftebildenden Universitäten und das BLiQ verständigen sich über das Weiterbildungsangebot mit dem Ziel, die parallele Durchführung vergleichbarer Maßnahmen zu vermeiden.“

c) In Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die nach Absatz 2 Satz 1 dargestellten Weiterbildungsstudien“ durch die Wörter „Ergänzungsstudien gemäß Absatz 1“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 12 Absatz 2 Nummer 2“ die Angabe „oder 3“, nach den Wörtern „wöchentlich in der gymnasialen Oberstufe“ ein Komma und die Wörter „an einer Berufsoberschule oder einer Fachoberschule“ und nach den Wörtern „Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe“ ein Komma und die Wörter „an der Berufsoberschule oder der Fachoberschule“ eingefügt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres zur Weiterbildung, insbesondere zu Zugangskriterien, zu Durchführungsformaten und zur Organisation der Maßnahmen sowie zu Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen und deren Bescheinigung oder Zertifizierung, in einer Rechtsverordnung zu regeln.“

10. In § 19 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Studierenden“ die Wörter „mit der Maßgabe“ und nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „dass die Voraussetzungen für den Studienabschluss bis spätestens 30. September 2029 erbracht werden“ eingefügt.

11. Es werden ersetzt:

- a) in der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 3, in der Überschrift zu § 3, in § 3 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 bis 5 und Absatz 4 Satz 3 und 5 sowie in § 19 Absatz 7 jeweils das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ und
- b) in § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 4, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, in § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 8 und 9 sowie in § 15 Satz 1 jeweils das Wort „lehrerbildenden“ durch das Wort „lehrkräftebildenden“.

Artikel 2

Änderung des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin

In § 5 Absatz 1 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2016 (GVBl. S. 838), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung legt die Anpassungsmaßnahmen so fest, dass eine Absolvierung des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs und etwaiger Studienleistungen nach Satz 1 innerhalb von höchstens drei Jahren möglich ist.“

Artikel 3

Änderung der Lehramtszugangsverordnung

Die Lehramtszugangsverordnung vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 242), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Gesamtwert von 300 Leistungspunkten darf jedoch nicht unterschritten werden. Abweichend von Satz 2 darf der für Sprachbildung vorgesehene Studienanteil von zehn Leistungspunkten nur um höchstens zwei Leistungspunkte unterschritten werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An die Stelle eines der Fächer Deutsch oder Mathematik oder eines gemäß Absatz 4 wählbaren dritten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:

1. Schwerpunkt Sehen,
2. Schwerpunkt Hören und Kommunikation,
3. Gebärdensprachpädagogik,
4. Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
5. Schwerpunkt Geistige Entwicklung,
6. Schwerpunkt Lernen,
7. Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
8. Schwerpunkt Sprache,
9. Schwerpunkt Lernen/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie
10. Schwerpunkt Sprache/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.

Die Fachrichtung Gebärdensprachpädagogik nach Satz 1 Nummer 3 ist nur in Verbindung mit der Fachrichtung Schwerpunkt Hören und Kommunikation nach Satz 1 Nummer 2 oder der Fachrichtung Schwerpunkt Geistige Entwicklung nach Satz 1 Nummer 5 zulässig. Werden die Fachrichtungen Schwerpunkt Lernen /Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 9 und Schwerpunkt Sprache/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 10 gewählt, wird einer dieser Schwerpunkte mit 60 Leistungspunkten und werden die anderen Schwerpunkte mit jeweils 30 Leistungspunkten studiert. Die Fachrichtungen Schwerpunkt Lernen nach Satz 1

Nummer 6 und Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 7 sind nicht in Verbindung mit der Fachrichtung Schwerpunkt Lernen/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 9 zulässig. Die Fachrichtungen Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 7 und Schwerpunkt Sprache nach Satz 1 Nummer 8 sind nicht in Verbindung mit der Fachrichtung Schwerpunkt Sprache/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 10 zulässig.“

b) In Absatz 9 wird das Wort „lehrerbildenden“ durch das Wort „lehrkräftebildenden“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Das Studium mit dem Fach Kunst oder Musik kann in der Weise angeboten werden, dass an die Stelle des Faches Deutsch oder Mathematik ein Lernbereich tritt. In diesem Fall sind dem Studium die in der Anlage 1 Abschnitt II ausgewiesenen Leistungspunkte zugeordnet. Die Wahl sonderpädagogischer Fachrichtungen gemäß Absatz 2 ist nicht möglich. Absatz 6 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An die Stelle des ersten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:

1. Schwerpunkt Sehen,
2. Schwerpunkt Hören und Kommunikation,
3. Gebärdensprachpädagogik,
4. Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
5. Schwerpunkt Geistige Entwicklung,

6. Schwerpunkt Lernen,

7. Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,

8. Schwerpunkt Sprache,

9. Schwerpunkt Lernen/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie

10. Schwerpunkt Sprache/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.

§ 2 Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Wort „Italienisch,“ durch die Wörter „Französisch, Italienisch, Latein,“ ersetzt und nach dem Wort „Russisch“ ein Komma und das Wort „Spanisch“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 werden das Wort „Italienisch,“ durch die Wörter „Französisch, Italienisch, Latein,“ und die Wörter „und Türkisch“ durch ein Komma und die Wörter „Spanisch oder Türkisch“ ersetzt.

cc) In Nummer 8 werden nach der Angabe „Ethik/Philosophie“ die Wörter „(nicht in Verbindung mit Geografie, Geschichte, Politik oder Sozialwissenschaften)“ eingefügt.

dd) In Nummer 9 werden die Wörter „(nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Polnisch, Psychologie, Russisch oder Türkisch),“ angefügt.

ee) In Nummer 10 wird nach dem Wort „mit“ die Angabe „Ethik/Philosophie,“ eingefügt.

ff) In Nummer 11 wird nach dem Wort „mit“ die Angabe „Ethik/Philosophie,“ eingefügt.

- gg) In Nummer 13 werden nach dem Wort „Chinesisch,“ die Wörter „Französisch, Latein,“ eingefügt und die Wörter „und Türkisch“ durch ein Komma und die Wörter „Spanisch oder Türkisch“ ersetzt.
- hh) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Latein“ die Wörter „(nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Polnisch, Psychologie, Russisch oder Türkisch)“ eingefügt.
- ii) In Nummer 19 wird nach dem Wort „mit“ die Angabe „Ethik/Philosophie,“ eingefügt.
- jj) In Nummer 20 werden die Wörter „Italienisch, Russisch und“ durch die Wörter „Französisch, Italienisch, Latein, Psychologie, Russisch, Spanisch oder“ ersetzt.
- kk) In Nummer 21 werden die Wörter „Italienisch und Russisch“ durch die Wörter „Französisch, Italienisch, Latein, Polnisch, Russisch, Spanisch oder Türkisch“ ersetzt.
- ll) In Nummer 23 werden das Wort „Italienisch,“ durch die Wörter „Französisch, Italienisch, Latein,“ und das Wort „und“ durch ein Komma und die Wörter „Spanisch oder“ ersetzt.
- mm) In Nummer 24 wird nach dem Wort „mit“ die Angabe „Ethik/Philosophie,“ eingefügt.
- nn) In Nummer 25 werden nach dem Wort „Spanisch“ die Wörter „(nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Polnisch, Psychologie, Russisch oder Türkisch)“ eingefügt.
- oo) In Nummer 27 werden die Wörter „Italienisch, Polnisch und Russisch“ durch die Wörter „Französisch, Italienisch, Latein, Polnisch, Psychologie, Russisch oder Spanisch“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „lehrerbildenden“ durch das Wort „lehrkräftebildenden“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ein Quereinstiegsmasterstudiengang nach § 6 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes kann in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Kunst oder Musik angeboten werden. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann weitere Fächer zulassen. Die gesamte erbrachte Studienleistung in der Fachwissenschaft und in weiteren professionsbezogenen Studienanteilen aus vorangegangenen Hochschulstudien und dem Quereinstiegsmasterstudiengang muss mindestens 180 Leistungspunkten entsprechen. Davon müssen mindestens 80 Leistungspunkte auf die Fachwissenschaft entfallen. Bei den weiteren professionsbezogenen Studienanteilen handelt es sich um Studien in Fachdidaktik, Bildungswissenschaft, Sprachbildung, Inklusion und schulpraktische Studien.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An die Stelle des zweiten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:

1. Schwerpunkt Sehen,
2. Schwerpunkt Hören und Kommunikation,
3. Gebärdensprachpädagogik,
4. Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
5. Schwerpunkt Geistige Entwicklung,
6. Schwerpunkt Lernen,
7. Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie
8. Schwerpunkt Lernen/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.

Die Fachrichtung Gebärdensprachpädagogik nach Satz 1 Nummer 3 ist nur in Verbindung mit der Fachrichtung Schwerpunkt Hören und Kommunikation nach Satz 1 Nummer 2 oder der Fachrichtung Schwerpunkt Geistige Entwicklung nach Satz 1 Nummer 5 zulässig. Wird die Fachrichtung Schwerpunkt Lernen/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 8 gewählt, wird diese Fachrichtung mit insgesamt 60 Leistungspunkten studiert, wobei jeder Schwerpunkt zu gleichen Anteilen enthalten ist. Die weitere Fachrichtung wird in diesem Fall mit 50 Leistungspunkten studiert. Die Fachrichtungen Schwerpunkt Lernen nach Satz 1 Nummer 6 und Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 7 sind nicht in Verbindung mit der Fachrichtung Schwerpunkt Lernen/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 8 zulässig.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Druck- und Medientechnik,“

bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.

cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und die Wörter „und Körperpflege“ werden gestrichen.

dd) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 9 und 10.

ee) Die bisherigen Nummern 10 bis 14 werden die Nummern 11 bis 15 und wie folgt gefasst:

„11. Körperpflege,

12. Labortechnik/Prozesstechnik und Verfahrenstechnik,

13. Metalltechnik,

14. Sozialpädagogik/Pädagogik,

15. Soziologie (nicht in Verbindung mit den allgemeinbildenden Fächern Geschichte, Politik, Sozialwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften nach § 3 Absatz 4 Nummer 11, 19, 24 oder 29),“

ff) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden die Nummern 16 und 17.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Als zweites Fach sind die in Absatz 4 genannten beruflichen Fachrichtungen und die allgemein bildenden Fächer nach § 3 Absatz 4 sowie Wirtschafts- und Sozialkunde zugelassen. Zulässig sind nur solche Fächer und Fachrichtungen, die nicht der gewählten Fachrichtung des ersten Faches entsprechen. Darüber hinaus gelten folgende Einschränkungen:

1. Biologie nicht in Verbindung mit Labortechnik/Prozesstechnik,
2. Chemie nicht in Verbindung mit Labortechnik/Prozesstechnik,
3. Informatik nicht in Verbindung mit Informationstechnik,
4. Wirtschaftswissenschaften nicht in Verbindung mit Wirtschaft und Verwaltung.“

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ein Quereinstiegsmasterstudiengang nach § 6 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes kann in den technischen beruflichen Fachrichtungen eingerichtet werden. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann weitere berufliche Fachrichtungen zulassen. § 3 Absatz 7 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die lehrkräftebildenden Universitäten sehen in ihren Studienordnungen den Erwerb von lehramts- und fachübergreifenden Qualifikationen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vor. Diese Qualifikationen

beinhalten Kompetenzen, die sich auf Kinder- und Jugendschutz, Gewaltprävention, Ermöglichung von Partizipation und Engagement als Grundelemente des demokratischen Lernens, kulturelle Bildung, Sexualerziehung, digitale Medienbildung, Diversity, Queer und Gender sowie den Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus, Rassismus und Frauenfeindlichkeit sowie Feindlichkeit gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen beziehen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Aufnahme eines Masterstudiengangs, in dem die gewählten Fächer und Fachrichtungen gemäß Satz 1 fortgeführt werden können, ist letztmalig zum Wintersemester 2028/2029 zulässig. Die Voraussetzungen für den Studienabschluss müssen bis spätestens 30. September 2033 erbracht worden sein.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 ein Bachelorstudium auf der Grundlage des § 3 Absatz 4 in der bis zum 30. September 2026 geltenden Fassung begonnen haben oder beginnen, können in einem anschließenden Masterstudiengang die in ihrem Bachelorstudium gewählten Fächer und Fachrichtungen fortführen.“

7. Die Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

a) In der Anlagenbezeichnung wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 10“ eingefügt.

b) Nach der Überschrift wird folgende Zwischenüberschrift zu Abschnitt I eingefügt:

„I. Zu § 2 Absatz 1:“

c) Folgender Abschnitt II wird angefügt:

„II. Zu § 2 Absatz 10:

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Erstes Fach: Kunst oder Musik | 100 LP |
| 2. Zweites Fach: Mathematik oder Deutsch | 60 LP |
| 3. Bei zweitem Fach Mathematik: Lernbereich Deutsch, bei zweitem Fach Deutsch: Lernbereich Mathematik | 20 LP |
| 4. Vertiefung des ersten Faches | 15 LP |
| 5. Bildungswissenschaften | 30 LP |
| 6. Grundschulpädagogik | 20 LP |
| 7. Fach- oder professionsbezogene Ergänzung | 20 LP |
| 8. Sprachbildung | 10 LP |
| 9. Bachelorarbeit | 10 LP |
| 10. Masterarbeit | 15 LP |
| Insgesamt | 300 LP“ |

Artikel 4

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Verordnung vom 5. August 2022 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 6 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Vermittlung der in § 1 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Qualifikationen wird für alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verbindlich in die modularisierten Ausbildungsangebote der Allgemeinen Seminare einbezogen. Diese Qualifikationen beinhalten Kompetenzen, die sich auf Sprachbildung, digitale Medienbildung, Gewaltprävention, Suchtprophylaxe, Diversity, Queer und Gender sowie gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus, Rassismus und

Frauenfeindlichkeit sowie Feindlichkeit gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen beziehen.“

2. Die Anlage 1 (zu § 5) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

| | |
|-------------------|----------------|
| „1. Altgriechisch | Altgriechisch“ |
|-------------------|----------------|

bb) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

| | |
|-----------------------|---------------------------------------------------------|
| „8. Ethik/Philosophie | Ethik, Philosophie, Lernbereich Gesellschaftswissen“ |
|-----------------------|---------------------------------------------------------|

cc) Nummer 18 wird aufgehoben.

dd) Die Nummern 19 bis 30 werden die Nummern 18 bis 29.

b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

| | |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| „11. Labortechnik/Prozesstechnik und Verfahrenstechnik | Chemie, Physik, Biologie, Chemietechnik, Physiktechnik, Biologietechnik und Verfahrenstechnik“ |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|

bbb) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:

| | |
|-----------------|-------------|
| „16. Soziologie | Soziologie“ |
|-----------------|-------------|

ccc) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden die Nummern 17 und 18.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Allgemeinbildende“ durch die Wörter „Allgemein bildende“ ersetzt.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

| | |
|--------------------------|-----------------------|
| „3. Sozialwissenschaften | Sozialwissenschaften“ |
|--------------------------|-----------------------|

ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

| | |
|----------------------------------|-------------------------------|
| „4. Wirtschafts- und Sozialkunde | Wirtschafts- und Sozialkunde“ |
|----------------------------------|-------------------------------|

cc) In Satz 3 wird das Wort „allgemeinbildenden“ durch die Wörter „allgemein bildenden“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin

Die Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 8), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „4 der Lehramtszugangsverordnung“ die Wörter „oder ein weiteres allgemein bildendes Fach gemäß § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „4 der Lehramtszugangsverordnung“ die Wörter „oder eines weiteren Faches gemäß § 4 Absatz 5 der Lehramtszugangsverordnung“, nach den Wörtern „der weiteren Fachrichtung“ die Wörter „oder des weiteren Faches“ und nach den Wörtern „studierten Fachrichtung“ die Wörter „oder eines bereits studierten Faches“ eingefügt.

2. In § 6 Absatz 2 wird nach der Angabe „Nummer 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In Anlage I (Landesbesoldungsordnungen - A und B -) zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird die Landesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 14 wird nach der Amtsbezeichnung „Gesamtschulrektor“ mit den dort genannten Funktionsbezeichnungen die Amtsbezeichnung „Inklusionspädagogikrat“ eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe A 15 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor einer Integrierten Sekundarschule“ mit den dort genannten Funktionsbezeichnungen die Amtsbezeichnung „Direktor eines Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ)“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Bildungslaufbahnverordnung

Die Bildungslaufbahnverordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Abschnitt IV werden nach dem Wort „Schulpsychologischer“ die Wörter „und inklusionspädagogischer“ eingefügt.
 - b) Vor der Angabe zu Abschnitt V werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 35a Laufbahnzweig der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates

§ 35b Einstellungsvoraussetzungen

§ 35c Beförderung“.

2. In § 1 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Schulpsychologische“ die Wörter „und inklusionspädagogische“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates sowie“
 - c) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
4. In § 4a Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird nach der Angabe „32“ ein Komma und die Angabe „35a“ eingefügt.
5. In § 6 Absatz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „2“ die Wörter „oder § 6 Absatz 1“ eingefügt.
6. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach der Angabe „3“ die Wörter „oder § 6 Absatz 1 oder 2“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach der Angabe „4“ die Wörter „oder § 6 Absatz 1 oder 2“ eingefügt.
7. § 8 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c wird das Komma am Ende gestrichen.
 - b) Die Buchstaben d bis f werden aufgehoben.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Komma am Ende gestrichen.

bb) Die Buchstaben c bis e werden aufgehoben.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) der Zweiten Sonderschulkonrektorin und des Zweiten Sonderschulkonrektors,“

bb) Die bisherigen Buchstaben f und g werden die Buchstaben g und h.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors.“

9. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Probezeit

(1) Die Probezeit für die Laufbahnzweige gemäß den §§ 8 bis 11 kann unabhängig von der jeweiligen Lehramtsbefähigung an jeder Schulart erbracht werden.

(2) Auf die Probezeit werden Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und an genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen in Deutschland, die nach dem Erwerb

der Lehramtsbefähigung zurückgelegt sind, bis zu 24 Monate angerechnet, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt eines der Laufbahnzweige gemäß den §§ 8, 8a und 9 bis 11 entsprochen hat.

(3) Abwesenheitszeiten, die ein Viertel der geforderten Probezeit überschreiten, zählen nicht als Probezeit. Dies gilt nicht für die Anrechnung von Freistellungen nach § 11 Absatz 6 des Laufbahngesetzes; bei entsprechenden Freistellungen darf die Mindestprobezeit von zwölf Monaten nicht unterschritten werden. Bei der Berechnung von Abwesenheitszeiten bleiben die Schulferien außer Betracht.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „vom“ das Wort „Berliner“ eingefügt und die Wörter „Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ durch die Wörter „Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Neben der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 ist Voraussetzung für die Beförderung zur Zweiten Sonderschulkonrektorin oder zum Zweiten Sonderschulkonrektor, zur Sonderschulkonrektorin oder zum Sonderschulkonrektor oder zur Sonderschulrektorin oder zum Sonderschulrektor aus einem Laufbahnzweig

1. gemäß den §§ 8, 8a und 11, sofern ein Abschluss ohne sonderpädagogische Fachrichtungen vorliegt, oder gemäß § 9: eine mindestens dreijährige erfolgreiche Tätigkeit an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt oder mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in inklusiv/integrativ arbeitenden Schulen,

2. gemäß § 8a oder § 11: die Erste Staatsprüfung oder ein Master of Education mit Abschluss in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

13. In § 28 Absatz 1 Nummer 3 Satz 3 werden nach dem Wort „vom“ das Wort „Berliner“ eingefügt und die Wörter „Schule und Medien Berlin-Brandenburg“ durch die Wörter „Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen“ ersetzt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

15. In der Angabe zu Abschnitt IV werden nach dem Wort „Schulpsychologischer“ die Wörter „und inklusionspädagogischer“ eingefügt.

16. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt der Direktorin oder des Direktors eines Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Beförderung zur Direktorin oder zum Direktor eines SIBUZ darf das Amt der Schulpsychologieoberrätin oder des Schulpsychologieoberrats nicht übersprungen werden.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Beförderung zur Direktorin oder zum Direktor eines SIBUZ setzt eine mindestens dreijährige Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) und die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für künftige Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte voraus. § 28 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.“

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

18. Vor Abschnitt V werden die folgenden §§ 35a bis 35c eingefügt:

„§ 35a

Laufbahnzweig der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates

Zum Laufbahnzweig der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates gehören:

1. als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 14 das Amt der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates,
2. als Beförderungsamtsamt in Besoldungsgruppe A 15 das Amt der Direktorin oder des Direktors eines SIBUZ.

§ 35b

Einstellungsvoraussetzungen

In den Laufbahnzweig der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates darf nur eingestellt werden, wer

1. über die Befähigung für einen Laufbahnzweig gemäß den §§ 8a, 9, 10 oder 11 verfügt und
2. mindestens vier Jahre an einer öffentlichen Schule, einer genehmigten oder staatlich anerkannten Ersatzschule oder einem SIBUZ tätig war.

Die Einstellung mit der Befähigung für einen Laufbahnzweig gemäß den §§ 8a, 9 oder 11 setzt voraus, dass eine Erste Staatsprüfung oder ein Master of Education mit Abschluss in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen erworben wurde.

§ 35c

Beförderung

Für die Beförderung in das Amt der Direktorin oder des Direktors eines SIBUZ gilt § 32 Absatz 3 entsprechend. Die Einstellung in dieses Amt gemäß § 4a und die Beförderung in dieses Amt im Falle eines Laufbahnzweigwechsels ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen des § 35b Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 nicht vorliegen, sofern die Befähigung für einen der Laufbahnzweige gemäß den §§ 8, 8a, 9, 10 oder 11 erworben wurde.“

19. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

20. In § 45 Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „f,“ durch die Angabe „f und“ ersetzt und die Wörter „und § 15 Absatz 2 Buchstabe a“ gestrichen.

Artikel 8 **Änderung der Ausgleichsmaßnahmenverordnung**

Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 der Ausgleichsmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2024 (GVBl. S. 390) wird folgender Satz eingefügt:

„Wird der Anpassungslehrgang berufsbegleitend absolviert, bestehen mindestens zehn der zwölf Stunden Ausbildungsunterricht aus selbständig erteiltem Unterricht.“

Artikel 9 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 und Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b und d und Nummer 4 Buchstabe d treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Zum Lehrkräftebildungsgesetz:

Die in § 1 genannten Inhalte der Lehrkräftebildung werden aktualisiert, konkretisiert und ergänzt.

Regelungen für Absolventinnen und Absolventen eines nicht-lehramtsorientierten oder eines nicht-lehramtsbezogenen Studiengangs auf mindestens Bachelorniveau werden geändert bzw. neu geschaffen: Die schon jetzt als Modellversuch eingerichteten Quereinstiegsmasterstudiengänge zum Erwerb eines Lehramts werden künftig auf der Grundlage des § 6 LBiG angeboten werden können. Diese Vorschrift wird dahingehend geändert, dass die Zulassung auch dann möglich ist, wenn die in vorangegangenen Studien erbrachten Leistungen nicht zwei, sondern nur einem Fach der Berliner Schule zugeordnet werden können. Zur Deckung des Lehrkräftebedarfs wird Universitäten zudem die Möglichkeit gegeben, einen

Quereinstiegsmasterstudiengang mit (nur) einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung einzurichten.

Das Praxissemester im Masterstudium wird dahingehend flexibilisiert, dass dieses entsprechend der jeweiligen Studienordnung nicht zusammenhängend abgeleistet wird, sondern auch gestreckt über das Masterstudium erbracht werden kann. Soweit im Lehrkräftebildungsgesetz noch nicht die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung „Lehrkraft“ verwendet wird, erfolgt eine entsprechende Änderung. Der aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz folgend wird im Lehrkräftebildungsgesetz und in den lehrkräftebildungsrechtlichen Verordnungen der Begriff „sonderpädagogischer Förderschwerpunkt“ durch „sonderpädagogischer Schwerpunkt“ ersetzt. Durch Änderung des § 18 wird neben Lehrkräften mit der Befähigung für das Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern auch Lehrkräften mit der Befähigung für das Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik die Möglichkeit eines Laufbahnzweigwechsels in den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats eröffnet. Zudem werden die Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach dieser Vorschrift dahingehend ergänzt, dass neben einem Unterricht in der gymnasialen Oberstufe auch eine Tätigkeit an beruflichen Schulen möglich ist.

Zum Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin:

Zur Dauer des Anpassungslehrgangs für Lehrkräfte mit einer ausländischen Qualifikation wird klargestellt, dass eine Dauer von insgesamt (das heißt etwaige Studienleistungen zuzüglich schulpraktischer Teil des Anpassungslehrgangs) von höchstens drei Jahren angestrebt wird.

Zu den lehrkräftebildungsrechtlichen Verordnungen:

In der Lehramtszugangsverordnung wird für das Studium des Lehramts an Grundschulen mit dem Fach Kunst oder Musik die Option eröffnet, das Fach Deutsch oder Mathematik durch einen Lernbereich zu ersetzen und in diesem Fall dem Fach Kunst oder Musik eine höhere Anzahl an Leistungspunkten zuzuordnen. In dieser Verordnung werden zudem die Möglichkeiten eines Studiums der sonderpädagogischen Schwerpunkte „Lernen“, „Sprache“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ erweitert und die Benennung der Fachrichtungen wird aktualisiert. In der Lehramtszugangsverordnung und der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter wird die Liste der beruflichen Fachrichtungen ergänzt. Um die Ausbildung von Lehrkräften

bedarfsgerechter zu gestalten werden einige Fächerkombinationen in der Ausbildung von Lehrkräften eingeschränkt. Durch Änderung der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin erhalten Lehrkräfte mit dem Lehramt an beruflichen Schulen die Möglichkeit eines Erweiterungsstudiums in einem allgemein bildenden Fach.

Zum Landesbesoldungsgesetz und zur Bildungslaufbahnverordnung:

Im Landesbesoldungsgesetz werden für die Funktionsstellen an den im Jahr 2015 eingerichteten Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) Ämter vorgesehen. In der Bildungslaufbahnverordnung wird ein neuer Laufbahnzweig für den Bereich Inklusionspädagogik geschaffen und es erfolgen Anpassungen der Regelungen zum schulpsychologischen Dienst.

Die Wertigkeit der für Funktionsstellen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt vorgesehene Ämter in den Laufbahnzweigen gemäß §§ 8 und 9 wird korrigiert. In § 15 wird eine Unstimmigkeit bei den Regelungen für die Ernennung von Schulleiterinnen und Schulleitern an Schulen mit sonderpädagogischem Förderbedarf beseitigt. Zudem wird die Anrechnung von Zeiten als angestellte Lehrkraft auf die beamtenrechtliche Probezeit dahingehend geändert, dass es nicht darauf ankommt, welchem Laufbahnzweig die anzurechnende Tätigkeit zuzurechnen ist.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Lehrkräftebildungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Überschrift des § 6):

Die Überschrift des § 6 wird an den neuen Inhalt (Regelung des Quereinstiegs in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang) angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1):

In Absatz 1 wird in den Zielen der Lehrkräftebildung besonders darauf hingewiesen, dass die Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates die Grundlage des Handelns einer Lehrkraft darstellen. Zudem wird die Bezugnahme auf die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Standards für die Lehrkräftebildung präzisiert.

Die in Absatz 2 genannten Themenbereiche, in denen den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen eine besondere Bedeutung zukommt, werden um „digitale Medienbildung“ ergänzt. Die Umsetzung der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ nebst der Ergänzung „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.12.2021) in Landesrecht wird hiermit verbindlich für alle Phasen der Lehrkräftebildung festgeschrieben. Zudem wird die Vermittlung schulrechtlicher Kenntnisse in der Lehrkräftebildung, insbesondere in der 2. und 3. Phase, aufgenommen. Diese Vermittlung wird bereits praktiziert und soll angesichts der Bedeutung dieser Kenntnisse für das Handeln der Lehrkräfte hier genannt werden.

Absatz 3 wird neu gefasst. Die Ausbildung der Lehrkräfte soll auch Qualifikationen im Umgang mit Diskriminierung in jeglicher Form beinhalten. Die angehenden Lehrkräfte sollen Kompetenzen zu diesen Themen erwerben, um abwertenden Haltungen oder Verhaltensweisen entgegenwirken zu können. Die Ergänzung um „Gewaltprävention“ beruht u.a. auf dem im Oktober 2017 in Deutschland ratifizierten Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul Konvention“) und dem Berliner Landesaktionsplan zur Umsetzung dieses Übereinkommens. Die außerdem hinzugefügten „weiteren übergreifenden Themen des Rahmenlehrplans“ beinhalten zum Beispiel Demokratiebildung und Gesundheitsförderung.

Zu Nummer 3 (§ 5):

Zu Absatz 3:

Das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien umfasst zwei Fächer mit unterschiedlicher Leistungspunktzahl. Die bisherige Feststellung, dass anstelle eines zweiten Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert werden können, wird dahingehend präzisiert, dass es sich bei dem ersetzten Fach um dasjenige handeln muss, in dem eine höhere Anzahl an Leistungspunkten erbracht wird. Diese Festlegung wird deshalb getroffen, weil nur im Fall eines Studiums sonderpädagogischer Schwerpunkte mit der höheren Anzahl an Leistungspunkten den Erfordernissen der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt (Lehramtstyp 6) gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 13.09.2018 entsprochen wird. Diese Regelung ist bereits Gegenstand der Lehramtzugangsverordnung, wird zur Klarstellung nunmehr aber auch in das Lehrkräftebildungsgesetz aufgenommen.

Zu Absatz 4:

Die bisherige Regelung, dass statt des allgemein bildenden Faches oder einer der beiden beruflichen Fachrichtungen zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden können, wird dahingehend konkretisiert, dass das Studium der beruflichen Fachrichtung eine höhere Anzahl an Leistungspunkten umfassen muss als das sonderpädagogische Studium. Diese Regelung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018, die als erstes und damit mit der höheren Punktzahl zu studierendes Fach eine berufliche Fachrichtung vorsieht. Sie ist bereits Gegenstand der Lehramtszugangsverordnung, wird zur Klarstellung jetzt aber auch im Lehrkräftebildungsgesetz verankert.

Zu Absatz 5:

In der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen wird in Nummer 4 (Ermächtigung zur Regelung des Umfangs der Studienanteile unter Einbeziehung verschiedener Aspekte) der Begriff „interkulturelle Aspekte“ durch „migrationsgesellschaftliche Aspekte“ ersetzt, da im Jahr 2021 durch das Partizipationsgesetz das Wort „interkulturell“ durch „migrationsgesellschaftlich“ abgelöst wurde. Migrationsgesellschaftliche Kompetenz wird in § 3 Absatz 4 des Partizipationsgesetzes definiert.

Zu Nummer 4 (§ 6):

Zur Überschrift wird auf die Begründung zu Nummer 1 Bezug genommen.

Mit § 6 Absatz 1 und 2 wird ein Beitrag zur Deckung des Lehrkräftebedarfs geleistet, indem neue Zielgruppen für den Lehrkräfteberuf gewonnen werden.

Zu Absatz 1:

Diese Vorschrift wird dahingehend geändert, dass Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums, das keinen Lehramtsbezug und keine Lehramtsoption beinhaltet, auch dann zu einem lehramtsbezogenen Masterstudium zugelassen werden können, wenn sie über Studienleistungen in mindestens einem für die Berliner Schule relevanten Fach verfügen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass ein Quereinstiegsmaster nach § 6 Absatz 1 mit zwei Fächern oder Fachrichtungen oder

für das Lehramt an Grundschulen mit drei Fächern regelmäßig vorherige Studienleistungen in mehr als einem Fach oder einer Fachrichtung voraussetzt, damit den KMK-Vorgaben für die zu erreichende Zahl an Leistungspunkten in den jeweiligen Fächern entsprochen werden kann. Bereits existierende Quereinstiegsmasterstudiengänge, die auf der Grundlage des § 9 (Modellversuche) eingerichtet wurden, und in deren Verlauf ein weiteres Fach bzw. eine weitere berufliche Fachrichtung erworben wird, werden damit gemäß Nummer 1 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 13. Juni 2024 „Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt“ (<https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/kmk-eroeffnet-neue-wege-ins-lehramt.html>.) als zusätzliches Angebot verstetigt und aus dem Status des Modellversuchs entbunden. Da Lehrkräfte weiterhin möglichst über ein konsekutives Lehramtsstudium bestehend aus lehramtsoptimiertem Bachelorstudium und lehramtsbezogenem Masterstudium verfügen sollen, ist die Einrichtung der Quereinstiegsmasterstudiengänge nach § 6 mit einer Ausnahme nur dann zulässig, wenn an der jeweiligen Universität auch ein Lehramtsstudienangebot nach § 5 Absatz 1 besteht und nur für sogenannte Quereinsteigende, d.h. Absolventinnen und Absolventen eines nicht lehramtsoptimierten oder nicht lehramtsbezogenen Studiengangs auf mindestens Bachelorniveau. Bei der genannten Ausnahme handelt es sich um Quereinstiegsmasterstudiengänge gemäß Absatz 1 für das Lehramt an beruflichen Schulen, um der Technischen Universität die Fortsetzung bestehender Studienmodelle zu ermöglichen.

Für die Quereinstiegsmasterstudiengänge gemäß § 6 wird nur ein grober Rahmen vorgegeben. Eine Orientierung bieten die in den Anlagen zur Lehramtszugangsverordnung aufgeführten Umfänge der Leistungspunkte in den verschiedenen Studienbereichen der grundständigen Studiengänge. Eine eigene Anlage für Quereinstiegsmasterstudiengänge wird nicht vorgesehen, um verschiedene Modelle zu ermöglichen und so möglichst unterschiedliche Zielgruppen für ein Lehramtsstudium gewinnen zu können. Im Rahmen des bestehenden Strukturmodells für das Lehramtsstudium ist dabei eine gewisse Unterschiedlichkeit der Quereinstiegsmastermodelle erwünscht.

Zu Absatz 2:

Der neue Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, einen Masterstudiengang einzurichten, mit dem ein lehramtsbezogener Master für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien oder für das Lehramt an beruflichen Schulen in nur

einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung erworben werden kann. Die neue Option entspricht Nummer 2 des in der Begründung zu Absatz 1 genannten Beschlusses der Kultusministerkonferenz.

Zu Absatz 4:

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Quereinstiegsmasterstudiengänge Näheres durch Verordnung zu regeln.

Zu Nummer 5 (§ 8):

In Absatz 1 wird klarstellend geregelt, dass die schulpraktischen Studien der Quereinstiegsmasterstudiengänge mindestens das 6 Monate umfassende Praxissemester beinhalten. Weitere schulpraktischen Studien, die z.B. in einem lehramtsoptierten Bachelorstudium erbracht werden müssen, sind nicht erforderlich, können aber ganz oder teilweise vorgesehen werden. Sofern es sich um einen Quereinstiegsmasterstudiengang in einem Fach oder einer Fachrichtung gemäß § 6 Absatz 2 handelt, können diese schulpraktischen Studien um den Anteil fachdidaktischer und fachpraktischer Studien reduziert werden, der bei einem Studium zweier Fächer oder Fachrichtungen auf die Fachdidaktik und fachpraktischen Studien des weiteren Faches beziehungsweise der weiteren Fachrichtung entfällt.

In Absatz 3 Satz 1 werden die Begriffe „Lehrerberuf“ und „Lehrerhandeln“ durch geschlechtsneutrale Begriffe ersetzt. Die Regelung des Praxissemesters in Absatz 3 Satz 5 wird dahingehend geändert, dass die jeweilige Studienordnung ein auf die Semester des Masterstudiums verteiltes Praxissemester vorsehen kann. Es ist geplant, das Lehramtsmasterstudium zukünftig flexibilisiert in zwei Varianten anzubieten, einer kompakten Form und einer Variante, in der das Praxissemester nicht im dritten Mastersemester, sondern gestreckt über mehrere Semester angeboten werden soll. Diese gestreckte Form umfasst auch weiterhin die 30 Leitungspunkte eines vollen Semesters und entspricht inhaltlich sowie hinsichtlich der Betreuungsanforderungen den gleichen Kriterien wie das kompakte Praxissemester. In Absatz 3 Satz 6 wird die Bestimmung zur Zulässigkeit des Praxissemesters in Teilzeit um die Klarstellung erweitert, dass hierbei die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes zum Teilzeitstudium zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 6 (§ 10 Absatz 2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 6.

Zu Nummer 7 (§ 14):

Durch Absatz 4 Satz 3 wird klargestellt, dass der in Satz 1 und 2 bezeichnete Sachverhalt nicht gegeben ist, wenn eine deutschsprachige Lehramtsbefähigung vorliegt. Satz 4 ermöglicht Schulleiterinnen und Schulleitern, diejenigen Lehrkräfte, die grundsätzlich keinen Unterricht in deutscher Sprache erteilen, zur Vermeidung von Unterrichtsausfall in begrenztem Umfang auch in nicht muttersprachlichem Unterricht einzusetzen, ohne dass für diese Lehrkräfte eine Entgeltkürzung erfolgt.

Zu Nummer 8 (§ 17):

In Satz 1 und 2 werden nicht erforderliche Satzteile gestrichen. Die Änderung des Satzes 3 beruht auf der Neugründung des BLiQ, das nunmehr Fortbildungsveranstaltungen anbietet. Das Fortbildungsangebot umfasst auch die in § 1 Absatz 3 genannten Qualifikationen. Hierzu gehörten die Aspekte, die bislang in § 17 Absatz 1 Satz 3 genannt werden.

Zu Nummer 9 (§ 18):Zu Absatz 1:

Diese Regelung wird korrigiert und präzisiert. Berufsbegleitende Ergänzungsstudien führen zum Erwerb der Befähigung für ein weiteres Lehramt. Die derzeitige Angabe, dass diese Studien einen Lehramtswechsel zur Folge haben, kann Missverständnisse zur Folge haben, da das bisherige Lehramt erhalten bleibt. Die im Rahmen der Weiterbildung angebotenen weiteren Qualifizierungen werden näher bezeichnet: Es handelt sich um Qualifizierungen für besondere pädagogische Aufgaben.

Zu Absatz 2:

Durch die Gründung des BLiQ ergeben sich neue Verantwortlichkeiten für die Qualifizierung der Lehrkräfte sowie des weiteren pädagogischen Personals, so auch für die Weiterbildung. Zukünftig ist neben der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung und den lehrkräftebildenden Berliner Universitäten auch das BLiQ Kooperationspartner bei der Organisation von Weiterbildungsstudien für Lehrkräfte. Geplant ist, dass ein Großteil der Ergänzungs- und Erweiterungsstudien an die lehrkräftebildenden Berliner Universitäten überführt wird. Allerdings kann und wird auch das BLiQ im Rahmen des modularen Systems selbst Qualifizierungen anbieten, die zum Erwerb einer Lehrbefähigung führen können. Im Rahmen ihrer angestrebten Kooperation und um Doppelungen zu vermeiden, werden die für das Schulwesen

zuständige Senatsverwaltung, BLiQ und Universitäten in engem Austausch stehen hinsichtlich der Planung der Angebote.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift wird präzisiert, da es sich bei den hier geregelten Weiterbildungsstudien um Ergänzungsstudien handelt.

Zu Absatz 5:

Mit der letzten Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes wurde für Lehrkräfte mit der Befähigung für den Laufbahnzweig gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985, das zuletzt durch Gesetz von 5. Juni 2012 geändert worden ist (Lehrkräfte mit der Befähigung für das Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern) die Möglichkeit eines Laufbahnzweigwechsels in den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats geschaffen. Diese Möglichkeit soll auch Lehrkräften gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 des genannten Lehrerbildungsgesetzes (Lehrkräfte mit der Befähigung für das Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik) eröffnet werden. Diese Lehrkräfte haben gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes Studien mit demselben Umfang absolviert wie Lehrkräfte mit der Befähigung für das Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern. Sie sind teilweise in der gymnasialen Oberstufe eingesetzt oder als Schulleiterin oder Schulleiter einer Integrierten Sekundarschule tätig. Die Möglichkeit für die in dieser Weise eingesetzten Lehrkräften mit der Befähigung für das Amt des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik, die Befähigung für das Amt der Studienrätin und des Studienrats zu erwerben, trägt zur Deckung des in der gymnasialen Oberstufe bestehenden Bedarfs an Vorsitzenden der Abiturprüfung und Fachausschussvorsitzenden im Abitur bei.

Des Weiteren wird als für den Laufbahnzweigwechsel mögliche Tätigkeit eine Unterrichtserteilung in der Fachoberschule oder Berufsoberschule ergänzt. Die Bildungsgänge an Fachoberschulen und Berufsoberschulen setzen den Mittleren Schulabschluss voraus und führen zur Allgemeinen Hochschulreife, zur fachgebundenen Hochschulreife bzw. zur Fachhochschulreife. Eine Tätigkeit an diesen Schulen beinhaltet die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen zum Erwerb dieser Abschlüsse und rechtfertigt daher ebenso wie eine Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe (bei Vorliegen der außerdem erforderlichen Qualifizierung) den Erwerb des Lehramts an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien.

Zu Absatz 6:

Die Bereiche, die in der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte näher geregelt werden können, werden präzisiert und erweitert.

Zu Nummer 10:

Damit die Universitäten mehr Planungssicherheit erhalten, wird die Übergangsfrist des § 19 Abs. 3 begrenzt. Studierende, die ein Studium gemäß § 5 Absatz 3 in einer früheren Fassung innerhalb der vorgesehenen Frist 30. September 2024 nicht beenden konnten, können dieses aufgrund einer individuellen Verlängerung fortsetzen, müssen jedoch die Voraussetzungen für den Studienabschluss bis spätestens 30. September 2029 erbringen. Diese Frist lässt betroffenen Studierenden ausreichend Zeit für eine Beendigung des Studiums.

Zu Nummer 10 (Ersetzung von Wörtern, die den Wortteil „Lehrer“ beinhalten):

Im Lehrkräftebildungsgesetz wird das Wort „Lehrerbildung“ oder „lehrerbildend“ durch die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Lehrkräftebildung“ oder „lehrkräftebildend“ ersetzt. In vergleichbarer Weise wird bezüglich anderer Wörter, die den Wortteil „Lehrer“ beinhalten, verfahren.

Zu Artikel 2 (Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin)Zu Nummer 1 (§ 5):

Die bisherige Fassung des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin legt für Lehrkräfte mit ausländischer Lehramtsbefähigung eine Höchstdauer von drei Jahren nur für den schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs fest (§ 5 Absatz 3 Satz 2). Dies führte teilweise zu der Annahme, eine Verlängerung des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs sei regelmäßig auch dann bis zu einer Dauer von drei Jahren möglich, wenn im Rahmen einer Anpassungsmaßnahme bereits Studienleistungen erbracht wurden. Mit der Änderung wird nun klargestellt, dass entsprechend Artikel 14 (1) der Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) eine Dauer des Anpassungslehrgangs von insgesamt (das heißt einschließlich etwaiger Studienleistungen) von höchstens drei Jahren angestrebt wird.

Zu Artikel 3 (Lehramtszugangsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2):

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, den für Sprachbildung vorgesehenen Anteil von 10 Leistungspunkten um bis zu 2 Leistungspunkte zu reduzieren, um den Universitäten mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Studienordnungen zu geben.

Zu Nummer 2 (§ 2):Zu Absatz 2:

Die sonderpädagogischen Fachrichtungen werden aufgrund eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz dahingehend geändert, dass der Begriff „sonderpädagogischer Förderschwerpunkt“ durch „sonderpädagogischer Schwerpunkt“ ersetzt wird.

Es wird ermöglicht, die Schwerpunkte „Lernen“, „Sprache“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ jeweils als eigene Fachrichtung zu studieren. Bislang können diese Fachrichtungen nur als Kombinationen „Schwerpunkt Lernen/ Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Schwerpunkt Sprache/ Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung“ gewählt werden. Die bisherige Regelung sieht vor, dass bei einer Wahl beider vorgenannter Fachrichtungen einer dieser Schwerpunkte mit 60 Leistungspunkten und die anderen Schwerpunkte mit jeweils 30 Leistungspunkten studiert werden. Die Humboldt-Universität zu Berlin geht davon aus, dass die Änderung zu einer deutlich optimierten Studierbarkeit des Faches Sonderpädagogik führt. Die Freie Universität Berlin bewertet die oben genannte Kombination wegen der sich untereinander bedingenden Ausrichtungen in den Schwerpunkten hingegen positiv und hat bislang keine Gefährdung des Studienerfolgs wahrgenommen. Daher bleibt die Möglichkeit einer Kombination erhalten, das heißt die Schwerpunkte „Lernen“, „Sprache“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ können entweder jeweils als eigene Fachrichtung oder in der oben genannten Kombination studiert werden.

Die Bezeichnung der sonderpädagogischen Fachrichtungen wird zudem wie folgt geändert:

Der Schwerpunkt „Hören“ wird in „Hören und Kommunikation“ umbenannt, da dieser Schwerpunkt die Förderung der Kommunikationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler beinhaltet. Die Bezeichnung „Hören und Kommunikation“ ist bereits seit vielen Jahren üblich und entspricht der Verwendung in Wissenschaft und Lehre sowie der Bezeichnung dieses Schwerpunkts in § 8 der Sonderpädagogikverordnung.

Bei der Änderung der Bezeichnung „Gebärdensprachenpädagogik“ in „Gebärdensprachpädagogik“ handelt es sich um eine Korrektur.

Zu Absatz 9:

In § 2 wird des Weiteren in Absatz 9 das Wort „lehrerbildenden“ durch „lehrkräftebildenden“ ersetzt.

Zu Absatz 10:

Diese Regelung entspricht einer Empfehlung der durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eingesetzten Expertenkommission Grundschullehramt im Juni 2024. Diese Empfehlung beinhaltet, im Grundschullehramt für die Fächer Bildende Kunst und Musik ein neues Studienmodell in Form eines Zwei-Fächer-Studiums in Kombination mit dem Fach Deutsch oder Mathematik und einem Lernbereich des jeweils nicht studierten Faches Deutsch oder Mathematik zu ermöglichen. Das Lehrkräftebildungsgesetz sieht in § 5 Absatz 2 Satz 3 vor, dass für die Fächer Kunst und Musik von den grundsätzlich vorgegebenen drei Fächern abweichende Regelungen getroffen werden können.

Die Universität der Künste geht davon aus, dass sich durch die Einführung dieser Kombination deutlich mehr Studierende für das Grundschullehramt in den künstlerischen Schulfächern gewinnen lassen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Absatz 2:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 2) Bezug genommen.

Zu Absatz 4:

Um die Ausbildung von Lehrkräften bedarfsgerecht zu gestalten und die Einstellung in den Schuldienst für die Zukunft sicherstellen zu können, ist es erforderlich, einige Fächerkombinationen in der Ausbildung von Lehrkräften einzuschränken.

Durch § 14 Absatz 2 Satz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes wird sichergestellt, dass Personen, die aus anderen Bundesländern mit gemäß § 3 Absatz 4 ausgeschlossenen Kombinationen kommen, dennoch einen Zugang zum Lehramt erhalten können.

Zu Absatz 7:

Der neue Quereinstiegsmaster in nur einem Fach gemäß § 6 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes wird auf diejenigen Fächer beschränkt, in denen in besonderem Maß Lehrkräftebedarf besteht. Weitere Fächer können in begründeten Fällen ebenfalls zugelassen werden. Dies erfordert aber eine Prüfung des Bedarfs durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Absatz 2:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 2) Bezug genommen.

Zu Absatz 4:

Die berufliche Fachrichtung „Medientechnik“ wird in „Druck- und Medientechnik“ geändert, da die Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) als berufliche Fachrichtung in der Lehrkräfteausbildung das Fach „Druck- und Medientechnik“ benennt. Zur Ergänzung der beruflichen Fachrichtung „Labortechnik/Prozesstechnik“ um „Verfahrenstechnik“ wird auf die Begründung zu Artikel 4 (Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter), dort zu Anlage 1 Abschnitt III, Bezug genommen.

Als berufliches Fach, mit dem eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen erfolgen kann, wird „Soziologie“ ergänzt. Das Fach Soziologie wird zwar nicht in der vorgenannten Rahmenvereinbarung der KMK als berufliche Fachrichtung benannt, die Länder können aber weitere berufliche Fachrichtungen zulassen (vgl. Ziffer 2.4. der o.g. KMK-Rahmenvereinbarung). Es erfolgt keine universitäre Ausbildung in dieser Fachrichtung für das Lehramt an beruflichen Schulen. Jedoch ist eine Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern als Quereinsteigerinnen oder Quereinsteiger mit Soziologie als beruflicher Fachrichtung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen sinnvoll, da Lehrkräfte mit dieser Fachrichtung an beruflichen Schulen benötigt werden.

Zu Absatz 5:

Während derzeit für den Erwerb der Lehramtsbefähigung für berufliche Schulen als allgemeinbildende Fächer nur die in § 4 Absatz 5 genannten Fächer möglich sind, können künftig alle allgemein bildenden Fächer, die in der Ausbildung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien vorgesehen sind, auch als

allgemeinbildende Fächer für das Lehramt an beruflichen Schulen gewählt werden. Dies bildet die Realität an den beruflichen Schulen ab und vereinfacht Einstellungsprozesse, da bislang zum Beispiel Kombinationen aus beruflicher Fachrichtung mit Musik, Kunst oder Darstellendem Spiel nur über Einzelfallentscheidungen zugelassen werden konnten. Die Einschränkungen wie z.B. „Biologie nicht im Verbindung mit Labor- und Prozesstechnik“ sind bereits in der derzeitigen Fassung vorgesehen. Zusätzlich wird das allgemein bildende Fach Wirtschafts- und Sozialkunde aufgenommen, da die Technische Universität erwägt, dieses Fach als Studienfach einzuführen. Wirtschafts- und Sozialkunde wird an nahezu allen beruflichen Schulen angeboten, so dass auch seitens der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ein starkes Interesse an der Ausbildung von Lehrkräften in diesem Fach besteht.

Zu Absatz 7:

Auf die Begründung zu § 3 Absatz 7 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§ 5 Absatz 2):

Hinsichtlich der Bereiche, in denen die Studienordnungen der Universitäten den Erwerb von lehramts- und fachübergreifenden Qualifikationen vorsehen sollen, wird auf § 1 Absatz 2 und 3 Bezug genommen. Hierbei wird auf einzelne Bereiche besonders hingewiesen.

Zu Nummer 6 (§ 6):

Zu Absatz 2:

Um den Universitäten Planungssicherheit zu geben, wird die Übergangsfrist des § 6 Absatz 2 für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2015/2016 ein Bachelorstudium nach früherem Recht aufgenommen haben, dahingehend eingeschränkt, dass eine Fortführung der im Bachelorstudium gewählten Fächer und Fachrichtungen nur noch bis zum Wintersemester 2028/2029 möglich ist und die Voraussetzungen für den Studienabschluss bis zum 30. September 2033 erbracht worden sein müssen. Da dieses Gesetz 2025 in Kraft tritt, besteht nach Bekanntwerden dieser Änderung noch mindestens zu drei Wintersemestern (2026/2027 bis 2028/2029) die Möglichkeit einer Studienaufnahme nach den früheren Regelungen, so dass diese Bestimmung die Interessen der betroffenen Studierenden ausreichend berücksichtigt.

Zu Absatz 3:

Diese Vorschrift ermöglicht Studierenden, die ein Bachelorstudium nach den bisherigen Vorschriften begonnen haben oder noch beginnen, dieses zu beenden.

Zu Nummer 7 (Anlage 1):

Diese Anlage wird um die Leistungspunkteverteilung im Fall eines Studiums für das Lehramt an Grundschulen mit dem Fach Kunst oder Musik bei Ersetzung des Faches Mathematik oder Deutsch durch einen Lernbereich ergänzt.

Zu Artikel 4 (Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter)

Zu Nummer 1 (§ 9):

Hinsichtlich der fachübergreifenden Inhalte der Lehrkräftebildung, die in die Ausbildungsangebote der Allgemeinen Seminare einbezogen werden, wird auf § 1 Absatz 2 und 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes Bezug genommen. Zusätzlich wird auf einige Bereiche besonders hingewiesen.

Zu Nummer 2 (Anlage 1):

Anlage 1 ordnet die Studienabschlüsse den Fächern zu, in denen im Vorbereitungsdienst ausgebildet wird.

Zu Abschnitt II dieser Anlage:

Die Schreibweise des Faches „Altgriechisch“ wird an diejenige der Lehramtszugangsverordnung angeglichen.

Derzeit ist unter Nummer 8 das Studienfach Ethik aufgeführt und unter Nummer 18 das Studienfach Philosophie. Da nach der Lehramtszugangsverordnung ein Abschluss im Fach „Ethik/Philosophie“ zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes berechtigt, wird die Liste der Studienabschlüsse dahingehend korrigiert, dass unter Nummer 8 nunmehr „Ethik/Philosophie“ aufgeführt wird und die bisherige Position 18 „Philosophie“ entfällt.

Zu Abschnitt III:

Die berufliche Fachrichtung „Labortechnik/Prozesstechnik“ wird geändert in „Labortechnik/Prozesstechnik/Verfahrenstechnik“. Die Ergänzung dient der Klarstellung, da Verfahrenstechnik inhaltlich der in der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der

Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) genannten Fachrichtung „Labor-/Prozesstechnik“ entspricht.

Zu Artikel 5 (Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 4):

Bisher war es Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 des Lehrerbildungsgesetzes als Studienrätin oder Studienrat mit einer beruflichen Fachrichtung nicht möglich, das Lehramt durch ein allgemeinbildendes Fach zu erweitern. Die Erweiterung durch ein allgemeinbildendes Fach stellt für den Bereich der beruflichen Schulen eine Möglichkeit dar, dem Bedarf insbesondere in Bedarfsfächern wie Mathematik und Informatik mit Bestandslehrkräften zu entsprechen.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 18 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Artikel 6 (Landesbesoldungsgesetz)

In die Landesbesoldungsordnung A wird in Besoldungsgruppe A 14 das Amt „Inklusionspädagogikrat“ und in Besoldungsgruppe A 15 das Amt „Direktor eines Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ)“ eingefügt. Die Funktionsstellen, denen diese Ämter zugeordnet sind, wurden 2015 mit der Einrichtung der SIBUZ geschaffen. In den 12 regionalen Außenstellen sowie für den Bereich der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren wurde je ein SIBUZ eingerichtet. Die SIBUZ dienen der Unterstützung und Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und dem gesamten Schulpersonal in allen Fragen rund um die Umsetzung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags unter besonderer Berücksichtigung der inklusiven Schulentwicklung (§ 107 Schulgesetz). An den SIBUZ sind Stellen für eine Leiterin oder einen Leiter des SIBUZ in Besoldungsgruppe A 15 sowie für je eine Leiterin oder einen Leiter des Fachbereichs Schulpsychologie und des Fachbereichs Inklusionspädagogik in Besoldungsgruppe A 14 vorgesehen. Bislang führen die als Leiterin oder Leiter eines SIBUZ tätigen Beamtinnen und Beamten die Amtsbezeichnung „Schulpsychologiedirektor“ oder, wenn es sich um Personen mit Ausbildung als Lehrkraft handelt, die Bezeichnung des vor der Umsetzung zum SIBUZ übertragenen Amtes (zum Beispiel „Direktor einer Integrierten Sekundarschule“). Da

diese Amtsbezeichnungen die wahrgenommene Aufgabe nicht widerspiegeln, soll die Leiterin oder der Leiter eines SIBUZ die Amtsbezeichnung „Direktor eines Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ)“ führen. Für die Fachbereichsleitung des Fachbereichs Inklusionspädagogik wird die Amtsbezeichnung „Inklusionspädagogikrat“ gewählt. Für die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Schulpsychologie kann weiter die derzeitige Bezeichnung „Schulpsychologieoberrat“ verwendet werden.

Zu Artikel 7 (Bildungslaufbahnverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird geändert, da neue Vorschriften eingefügt werden und eine Abschnittsbezeichnung ergänzt wird.

Zu Nummer 2 (§ 1):

In § 1 wird aufgrund der Einführung des neuen Laufbahnzweigs der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates der Begriff „Schulpsychologischer Dienst“ in „Schulpsychologischer und inklusionspädagogischer Dienst“ geändert. Zu dem neuen Laufbahnzweig wird auf die Begründung zu Nummer 9 (§§ 35a bis c) Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Die Aufzählung der Laufbahnzweige in § 2 wird um den neuen Laufbahnzweig der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates ergänzt. Auf die Begründung zu Nummer 17 (§ 35a bis c) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 4a):

Die Einstellung in einem Beförderungsamt soll auch in dem neuen Laufbahnzweig gemäß § 35a möglich sein, so dass dieser hier ergänzt wird.

Zu Nummer 5 und 6 (§§ 6 und 7):

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 6 des Lehrkräftebildungsgesetzes.

Zu Nummer 7 und 8 (§§ 8 und 9):

Als Lehrkräften in den Laufbahnzweigen gemäß § 8 und § 9 durch Einfügen der Ämter „Sonderschulrektor“, „Sonderschulkonrektor“ und „Zweiter Sonderschulkonrektor“ ermöglicht wurde, Funktionsstellen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt zu übernehmen, wurde davon ausgegangen, dass diese Lehrkräfte etwas niedriger besoldet werden sollten als Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Ausbildung im Laufbahnzweig gemäß § 10. Eine solche niedrigere Vergütung wird jedoch nicht mehr als angemessen angesehen, da die fehlende sonderpädagogische Ausbildung durch eine dreijährige Erfahrung mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausgeglichen wird. Die vorgesehene Streichung betrifft mit § 8 Nummer 2 d) bis f) und § 9 Nummer 1 c) bis e) Regelungen, die wegen nicht erfolgter Ergänzung der entsprechenden Ämter im Landesbesoldungsgesetz gemäß § 45 Abs. 2 nicht in Kraft getreten sind. Die in den §§ 8 und 9 neu eingefügten Ämter sind im Landesbesoldungsgesetz bereits aufgeführt.

Zu Nummer 9 (§ 12):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird bestimmt, dass die Probezeit in der Laufbahnfachrichtung Bildung für einen der Laufbahnzweige gemäß §§ 8 bis 11 an jeder Schulart erbracht werden kann. Diese Regelung ist erforderlich, da die Befähigung für die einzelnen Laufbahnzweige durch eine Lehramtsbefähigung für eine bestimmte Schulart (Grundschule oder Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien oder berufliche Schulen) erworben wird. Die Bestimmung entspricht der Vorgabe in § 11 Absatz 1 und 2 des Laufbahngesetzes: Dort ist eine Probezeit in der jeweiligen Laufbahn vorgesehen. Für den Geltungsbereich der Bildungslaufbahnverordnung kann dies auf mehrere Laufbahnzweige angewendet werden, weil die Bewährung in der Probezeit in der pädagogisch fundierten Wissensvermittlung und Bildung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen erfolgen muss. Diese ist hier in allen Laufbahnzweigen möglich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wird an § 11 Absatz 4 des Laufbahngesetzes angepasst, indem als Tätigkeitsorte, an denen Zeiten im Angestelltenverhältnis angerechnet werden, auch solche in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union benannt werden. Die Angabe „Bestehen der Zweiten Staatsprüfung“ wird durch „Erwerb der Lehramtsbefähigung“

ersetzt, da seit der Umstellung des Lehramtsstudiums auf Bachelor- und Masterstudien keine zweite Staatsprüfung mehr abgelegt wird.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz entspricht dem früheren Absatz 1. Der bislang in Bezug genommene § 11 Absatz 4 des Laufbahngesetzes wurde zu § 11 Absatz 6, da durch Änderung des Laufbahngesetzes mit Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1432) der zuvor in § 11 Absatz 4 geregelte Sachverhalt nunmehr durch Absatz 6 bestimmt wird. Beim Hinweis auf die erforderliche Mindestprobezeit handelt es sich um eine Klarstellung, da § 11 Absatz 6 Satz 2 des Laufbahngesetzes bereits das Erfordernis einer Mindestprobezeit in den in dieser Vorschrift genannten Fällen feststellt. Bei der Berechnung von Abwesenheitszeiten bleiben Schulferien außer Betracht, da diese zum einen dem Erholungsurlaub dienen, zum anderen aber auch der Vor- und Nachbereitung von Unterricht oder ähnlichen außerunterrichtlichen Tätigkeiten. Da nicht nachvollziehbar ist, in welchen Ferien zu welchem Anteil Dienst in Form außerunterrichtlicher Tätigkeiten geleistet wird, werden die Ferien bei der Berechnung von Abwesenheitszeiten im Rahmen des § 12 Abs. 3 BLVO grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Dieser sieht bislang vor, dass die Vorschriften über die Probezeit nicht für Bewerberinnen und Bewerber für die dort genannten Laufbahnzweige gelten, die bereits Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind. Diese Vorschrift ist nicht mehr erforderlich, da sich aus den Vorschriften § 10 des Beamtenstatusgesetzes und § 10 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes bereits ergibt, dass nach einer Verbeamtung auf Lebenszeit aufgrund einer Bewährung in einer Probezeit keine weitere Bewährung durch Probezeit mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 10 (§ 15):

Zu Absatz 1:

Diese Änderung ist erforderlich, da die Aufgaben des zum Ende des Jahres 2024 aufgelösten Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg durch das neu gegründete Institut Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen übernommen wurden.

Zu Absatz 2 Nummer 1:

Absatz 2 Nummer 1 regelt die Voraussetzungen einer Beförderung in eine Funktionsstelle an Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt für Lehrkräfte ohne eine sonderpädagogische Ausbildung. Um die fehlende sonderpädagogische Ausbildung auszugleichen, ist eine Beförderung in eine solche Funktionsstelle für diese Lehrkräfte nur möglich, wenn eine mindestens dreijährige erfolgreiche Tätigkeit an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt oder mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in inklusiv/integrativ arbeitenden Schulen vorliegt. Die derzeitige Regelung, nach der die vorgenannte dreijährige Tätigkeit nach Abschluss der Probezeit vorliegen muss, wird aus fachlicher Sicht nicht mehr für erforderlich gehalten.

In dieser Vorschrift wird der Laufbahnzweig gemäß § 11 ergänzt, da auch Lehrkräften aus diesem Laufbahnzweig eine Funktionsstelle an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt übertragen werden kann und für diejenigen dieser Lehrkräfte, die keinen Abschluss in sonderpädagogischen Schwerpunkten erworben haben, ebenfalls eine dreijährige erfolgreiche Tätigkeit an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt erforderlich ist.

Zu Nummer 11 (§ 22):

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 12. In Absatz 2 werden die Zeiten im Angestelltenverhältnis, die höchstens auf die Probezeit angerechnet werden können, von 18 auf 24 Monate erhöht. Hierdurch erfolgt eine Anpassung an § 12 Absatz 2 der Bildungslaufbahnverordnung und § 11 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes. Zur Streichung des Absatzes 3 wird auf die Begründung zur Streichung des derzeitigen § 12 Absatz 3, der eine vergleichbare Regelung enthält, Bezug genommen.

Zu Nummer 12 (§ 26):

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 12. Zur Streichung des Absatzes 2 wird auf die Begründung zur Streichung des derzeitigen § 12 Absatz 3, der eine vergleichbare Regelung enthält, Bezug genommen.

Zu Nummer 13 (§ 28):

Diese Änderung ist erforderlich, da die Aufgaben des zum Ende des Jahres 2024 aufgelösten Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg durch das neu gegründete Institut Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen übernommen wurden.

Zu Nummer 14 (§ 29):

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 12. Zur Streichung des Absatzes 2 wird auf die Begründung zur Streichung des derzeitigen § 12 Absatz 3, der eine vergleichbare Regelung enthält, Bezug genommen.

Zu Nummer 15 (Änderung der Bezeichnung des Abschnitts IV):

Abschnitt IV wird in „Schulpsychologischer und inklusionspädagogischer Dienst“ umbenannt, da mit den neuen §§ 35a bis c der Laufbahnzweig der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates ergänzt wird.

Zu Nummer 16 (§ 32):

In § 32 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Amt „Schulpsychologiedirektorin“ und „Schulpsychologiedirektor“ durch „Direktorin eines Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ)“ und „Direktor eines Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ)“ ersetzt. Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung in Artikel 6 (Landesbesoldungsgesetz).

In Absatz 3 wird vorgesehen, dass die Übertragung des Amtes einer Direktorin oder eines Direktors eines Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums nur möglich ist, wenn die Qualifizierungsmaßnahme für künftige Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte erfolgreich absolviert wurde. Diese Qualifizierungsmaßnahme ist erforderlich, da die Leitung eines SIBUZ dieselben Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzt, die auch für eine Tätigkeit in der Schulaufsicht benötigt werden.

Zu Nummer 17 (§ 34):

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 12. Zur Streichung des Absatzes 2 wird auf die Begründung zur Streichung des derzeitigen § 12 Absatz 3, der eine vergleichbare Regelung enthält, Bezug genommen.

Zu Nummer 18 (§§ 35a bis c):Zu § 35a:

In § 35a wird der neue Laufbahnzweig der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates geregelt. Dieser wird vergleichbar dem Laufbahnzweig der Schulrätin und des Schulrates für Personen mit einer Befähigung als Lehrkraft eingerichtet, die nicht mehr an einer Schule tätig sind, sondern dauerhaft und mit Führungsverantwortung Aufgaben des SIBUZ wahrnehmen. Lehrkräfte, die an einem SIBUZ keine Funktionsstelle wahrnehmen und sich in der Besoldungsgruppe A 13 befinden, sind einer Schule zugeordnet und befristet an ein SIBUZ umgesetzt, so dass der Laufbahnzweig erst mit dem Amt „Inklusionspädagogikrat“ in Besoldungsgruppe A 14 beginnt. Obwohl es sich um ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 handelt und ein solches Amt grundsätzlich mit dem Vorsatz „Ober“ benannt wird (z.B. Oberstudienrätin/-rat, Oberregierungsrätin/-rat), wird hier die Amtsbezeichnung „Inklusionsrätin/-rat“ verwendet, da es sich um das erste Amt des Laufbahnzweiges handelt. Insofern liegt eine Parallele zum Laufbahnzweig der Schulrätin und des Schulrates gemäß § 27 der Bildungslaufbahnverordnung vor.

Zu § 35b:

Die Übertragung des Amtes des Inklusionspädagogikrates oder der Inklusionspädagogikrätin setzt die Befähigung für den Laufbahnzweig gemäß § 10 BLVO (Lehrerin oder Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik) oder gemäß den §§ 8a, 9 oder 11 mit sonderpädagogischen Fachrichtungen voraus. Grund hierfür ist, dass eine wesentliche Tätigkeit des Fachbereichs Inklusionspädagogik des SIBUZ gemäß § 107 Schulgesetz insbesondere die sonderpädagogische Diagnostik darstellt. Sonderpädagogische Diagnostik kann ausschließlich von Lehrkräften mit Abschluss in sonderpädagogischen Fachrichtungen durchgeführt werden. Da es sich bei der Übertragung des Amtes der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates an Lehrkräfte der vorgenannten Laufbahnzweige, die sich in Besoldungsgruppe A 13 befinden, um eine Beförderung handelt, sind die laufbahnrechtlichen Vorschriften einer Beförderung zu beachten.

Zu § 35c:

In dieser Vorschrift wird für die Beförderung zur Direktorin eines Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) und zum Direktor eines Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) auf die Regelung zur entsprechenden Beförderung im Laufbahnzweig der Schulpsychologierätin und des Schulpsychologierates Bezug genommen, da es sich um dasselbe Beförderungsamt handelt und damit dieselben Voraussetzungen gelten

müssen. Sofern dieses Amt einer Lehrkraft übertragen werden soll, die sich nicht bereits im Laufbahnzweig der Inklusionspädagogikrätin oder des Inklusionspädagogikrates befindet, ist ein Lehramt mit sonderpädagogischen Fachrichtungen nicht erforderlich. Die Direktorin oder der Direktor leitet das gesamte SIBUZ und vertritt es nach außen. Sie ist für mindestens einen Bereich auf die fachliche Expertise der Fachleitung Schulpsychologie bzw. Inklusionspädagogik angewiesen und kann sich auf diese stützen.

Zu Nummer 19 (§ 38):

Bei der Änderung in Absatz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 12. Zur Streichung des Absatzes 3 wird auf die Begründung zur Streichung des derzeitigen § 12 Absatz 3, der eine vergleichbare Regelung enthält, Bezug genommen.

Zu Nummer 20 (§ 45)

In § 45 Absatz 2 erfolgt eine Änderung zu § 15 Absatz 2 Buchstabe a: Diese Vorschrift (künftig statt Buchstabe a): Nummer 1) kann mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes Wirksamkeit erlangen, da die erforderlichen Ämter zur Verfügung stehen.

Die in § 45 Absatz 2 genannten Vorschriften § 8 Nummer 2 Buchstabe d bis f und § 9 Nummer 1 Buchstabe c bis e werden gestrichen und können daher nicht mehr in Kraft treten. Die Regelung zum Inkrafttreten dieser Vorschriften wird jedoch belassen, da bei einer Streichung nicht mehr ersichtlich wäre, dass diese Vorschriften keine Wirksamkeit erlangt haben.

Zu Artikel 8 (Ausgleichsmaßnahmenverordnung)

Für den Anpassungslehrgang in berufsbegleitender Form wird entsprechend der Bestimmung für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst in § 9 Absatz 3 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter geregelt, dass der Ausbildungsunterricht nicht vollständig als selbständiger Unterricht zu erteilen ist, sondern anteilig (im berufsbegleitenden Anpassungslehrgang im Umfang von mindestens 10 Stunden).

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Artikel 1 Nummer 4 und Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe d (Regelungen zum

Quereinstiegsmaster) sowie Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe b (Kombinationsbeschränkungen im Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) treten erst am 1. Oktober 2026 in Kraft, damit für die Universitäten ausreichend Zeit zur Schaffung der erforderlichen Studien- und Prüfungsordnungen zur Verfügung steht.

c) Beteiligungen:

Gelegenheit zur Stellungnahme hatten der Landesschulbeirat, die lehrkräftebildenden Universitäten, verschiedene Gewerkschaften, Schulleiterverbände, Fachverbände sowie die Beschäftigtenvertretungen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Einer der in § 39 Absatz 1 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) bezeichneten Fachkreise und Verbände hat eine Stellungnahme abgegeben, nämlich die Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft Berlin (GEW Berlin). Die wesentlichen Inhalte dieser Stellungnahme können Anlage II entnommen werden. Nachstehend wird auf die Stellungnahme der GEW als beteiligter Verband geantwortet.

1. Lehrkräftebildungsgesetz

Zu § 1 Absatz 1 Satz 5:

Die GEW empfiehlt, keine Internetlinks aufzunehmen, da sich diese ändern könnten.

Der Senat antwortet darauf:

Damit die bezeichneten Beschlüsse der Kultusministerkonferenz aufgefunden werden können, ist ein Link erforderlich. Es wird jedoch nunmehr ein allgemeiner Link zur Internetseite der Kultusministerkonferenz angegeben, um zu vermeiden, dass bei einer Änderung des Internetauftritts die zuvor angegebenen Links nicht mehr zu den Beschlüssen führen. Über den allgemeinen Link können die genannten Beschlüsse eingesehen werden.

Zu § 1 Absatz 3:

Die GEW schlägt vor, hier einen Bezug zu §§ 1-4 Schulgesetz einzufügen. Es sei von zentraler Bedeutung, dass angehende Lehrkräfte den Bildungsauftrag, die Bildungs- und Erziehungsziele und deren Grundsätze zur Verwirklichung kennen und in der Praxis umsetzen können. Zudem sollten hier wichtige Aspekte des Professionsverständnisses erwähnt werden, die für die Umsetzung des

Bildungsauftrags und der übergreifenden Themen aus dem Rahmenlehrplan unabdingbar sind. Im Umgang mit Gewalt sei es z. B. wichtig, den schulrechtlichen Rahmen (§§ 62,63) zu kennen, um Handlungssicherheit in den jeweiligen Situationen zu haben. In § 1 Absatz 1 würden lediglich die im Schulgesetz festgelegten Aufgaben erwähnt werden. Die inhaltlichen Aspekte zum Aufgabenfeld von Lehrkräften sollten hier deutlich aufgeführt werden.

Der Senat antwortet darauf:

§ 1 Absatz 1 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes legt fest, dass die Ausbildung die Lehrkräfte dazu qualifizieren soll, Verantwortung für die ihnen im Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu übernehmen. Das Einfügen eines besonderen Bezugs zu den §§ 1 bis 4 Schulgesetz ist daher nicht erforderlich. Die Vermittlung schulrechtlicher Kenntnisse wurde in § 1 Absatz 2 ergänzt.

Zu § 6 Absatz 2:

Die GEW teilt mit, angesichts des gravierenden Lehrkräftemangels in Berlin und darüber hinaus sei es grundsätzlich sinnvoll, Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit nichtlehramtsbezogenen Abschlüssen den Zugang zu einem Lehramtsstudium zu erleichtern.

Das Angebot von Masterstudiengängen of Education in nur einem Fach könne allerdings nur eine ergänzende und zusätzliche Maßnahme sein, die nicht zulasten der Kapazitäten im regulären Lehramtsstudienangebot gehen dürfe. Es müsse zudem sichergestellt werden, dass Absolventinnen und Absolventen eines Masters of Education in nur einem Fach den gleichberechtigten Zugang zum Vorbereitungsdienst gemäß § 10 des Lehrkräftebildungsgesetzes erhalten. In § 10 Absatz 2 Satz 2 müsse daher der neue Absatz 4a des § 5 ergänzt werden. Darüber hinaus müssten aus Sicht der GEW auch eine Reihe von Regelungen in der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO) angepasst werden. Ergänzt werden müsse auch § 7 Absatz 2 der Bildungslaufbahnverordnung um Absolventinnen und Absolventen eines Masters of Education nach § 5 Absatz 4 a des Lehrkräftebildungsgesetzes.

Absolventinnen und Absolventen eines Masters of Education in nur einem Fach müssen nach Auffassung der GEW nach Erwerb der vollen Lehramtsbefähigung (nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes) die Möglichkeit erhalten, die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach nach § 18 Absatz 1 Lehrkräftebildungsgesetz i. V. m. der Weiterbildungsverordnung zu erwerben. Schon jetzt zeige sich bei den Absolventinnen und Absolventen der UdK mit dem „Großfach“ Kunst und Musik, dass

ein Unterrichtseinsatz ausschließlich in dem einen Fach kaum realisierbar ist. Zudem könne sich die Bedarfslage in einzelnen Fächern ändern. Daher müsse Berlin in den nächsten Jahren die Angebote für berufsbegleitende Erweiterungsstudien zum Erwerb der Unterrichtsbefähigung in einem weiteren Fach deutlich ausbauen. Im Beschluss der KMK vom 13.06.2024 „Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt“ werde unter Punkt 2.2.2. ausdrücklich die berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb der Qualifikation in mindestens einem weiteren Fach empfohlen.

Die GEW BERLIN weist darauf hin, dass Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium nach Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung zum Tarifvertrag Entgeltordnung Lehrkräfte (TV-EntgO-L) nur dann in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert seien, wenn sie aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hätten. Die sog. Ein-Fach-Lehrkräfte dürften nicht auf Dauer schlechter gestellt werden.

Der Senat antwortet darauf:

In der Vorschrift zu einem Quereinstiegsmaster mit nur einem Fach (jetzt § 6 Absatz 2) wird ausdrücklich geregelt, dass es sich bei diesem Angebot um eine zusätzliche Maßnahme zu dem grundständigen Lehramtsstudium handelt. Den Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiengangs steht der gleichberechtigte Zugang zum Vorbereitungsdienst zu. § 10 Absatz 2 Satz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes und § 7 Absatz 2 der Bildungslaufbahnverordnung werden entsprechend geändert. Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter wird in einem gesonderten Rechtsänderungsverfahren um Vorschriften für das Absolvieren des Vorbereitungsdienstes in einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung ergänzt.

Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung in nur einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung haben die Möglichkeit, über Erweiterungsstudien eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach zu erwerben. Zu dem Hinweis der GEW, tarifbeschäftigte Lehrkräfte mit einem Fach seien gegenüber Lehrkräften in zwei Fächern dauerhaft schlechter gestellt, wird erwidert, dass dies nicht der Fall ist. Nach Erwerb der Lehramtsbefähigung handelt es sich um Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für eine Verbeamtung erfüllen und daher nach Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte eingruppiert sind, das heißt ebenso vergütet werden wie andere tarifbeschäftigte Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung.

Zu § 8 Absatz 3:

Nach Auffassung der GEW ist die Eröffnung der Möglichkeit, das Praxissemester über das gesamte Masterstudium zu strecken, sinnvoll. Es müsse aber sichergestellt werden, dass die Studierenden zwischen beiden Varianten (kompaktes und flexibilisiertes Praxissemester) wählen können.

Die GEW BERLIN ist der Ansicht, in der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) müsse den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräften für besondere Aufgaben der Universitäten eine angemessene Anrechnung des Betreuungsaufwandes der Studierenden im Praxissemester auf ihre Lehrverpflichtung eingeräumt werden.

Der Senat antwortet darauf:

Es ist beabsichtigt, ein über das Masterstudium gestrecktes Praxissemester denjenigen Studierenden anzubieten, die einen Arbeitsvertrag über eine studienbegleitende Tätigkeit als Lehrkraft mit der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung schließen. Ein entsprechendes Beschäftigungsangebot kann nicht für alle Fächer und Fachkombinationen garantiert werden, so dass das flexibilisierte Praxissemester nicht allen Studierenden ermöglicht werden kann. Zur Lehrverpflichtungsverordnung wird nicht Stellung genommen, da diese nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs ist.

Zu § 14 Absatz 4:

Die GEW ist der Auffassung, der Klarstellung durch den neuen Satz 3 („Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Lehrkräfte, die eine deutschsprachige Lehramtsausbildung absolviert haben“) bedürfe es nicht, weil § 14 Absatz 4 Satz 1 bereits regelt, dass zur Deckung des Bedarfs an der Erteilung von muttersprachlichem Unterricht Lehrkräfte „mit ausländischen Lehrbefähigungen“ eingesetzt werden könnten. Der Begriff „deutschsprachige“ Lehramtsausbildung sei zudem zu unbestimmt. Wenn Lehramtsabschlüsse gemeint sein sollten, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, solle das auch so klar formuliert werden.

Der Senat antwortet darauf:

Die beabsichtigte Klarstellung ist erforderlich, weil es ausländische Lehrbefähigungen in deutscher Sprache gibt, wie zum Beispiel aus der Schweiz.

Zu § 17 Absatz 1:

Die GEW empfiehlt, sich an der vorgeschlagenen Formulierung für § 1 Absatz 3 zu orientieren: „Zu berücksichtigen sind dabei die Förderung eines selbstreflexiven, diskriminierungskritischen Professionsverständnisses und des kompetenten Umgangs mit gesellschaftlicher Vielfalt.“

Der Senat antwortet darauf:

§ 17 Absatz 3 wurde an die Änderung des § 1 Absatz 3 angepasst.

Zu § 18 Absatz 2:

Die GEW regt an, dass die in § 18 Absatz 2 Satz 3 vorgesehene Feststellung über den Erwerb der Befähigung für ein weiteres Lehramt auch für den Erwerb der Unterrichtsbefähigung in einem weiteren Fach erfolgt (nach berufsbegleitenden Erweiterungsstudien). In der Praxis gebe es immer wieder Unklarheiten bei Schulleiterinnen und Schulleitern, ob Lehrkräfte offiziell die Unterrichtsbefähigung für ein weiteres Fach haben. Durch eine Feststellung der Senatsverwaltung könnten diese ausgeräumt werden.

Der Senat antwortet darauf:

Eine Feststellung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung auch in dem Fall, dass kein neues Lehramt, sondern nur die Befähigung zum Unterrichten in einem weiteren Fach erworben wird, würde zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Senatsverwaltung führen. Eine solche Feststellung wird daher nicht vorgesehen. Aufgrund des Hinweises der GEW ist jedoch beabsichtigt, Ergänzungen des Zertifikats vorzunehmen, die den Erwerb einer Lehrbefähigung für das Fach deutlich erkennen lassen.

Zu § 18 Absatz 5:

Die GEW bewertet die Erweiterung der Wechsellmöglichkeit in den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats auf Lehrkräfte mit der Befähigung für das Amt der Lehrerin und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik sowie die Einbeziehung von Unterrichtserfahrung an einer Berufsoberschule und Fachoberschule positiv. Problematisch sei allerdings die geplante Einschränkung, dass „ein dienstliches Bedürfnis für den Erwerb dieser Befähigung“ bestehen müsse. Wenn die betreffenden Lehrkräfte als Voraussetzung für den Laufbahnzweigwechsel schon mindestens zwei Schuljahre in der Oberstufe tätig sind, sei in jedem Fall von einem dienstlichen Bedürfnis auszugehen. Eine weitere bürokratische Hürde solle hier nicht eingebaut werden.

Der Senat antwortet darauf:

Der Einwand der GEW kann nachvollzogen werden, so dass das Erfordernis des dienstlichen Bedürfnisses für den Erwerb der Befähigung gestrichen wurde.

2. Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin

Zu § 5 Absatz 1 weist die GEW auf Folgendes hin:

Die Begrenzung des Anpassungslehrgangs (Ausgleichsmaßnahmen) auf insgesamt drei Jahre entspreche der Vorgabe des Artikels 14 (1) der Richtlinie 2005/36 EG. Fraglich sei allerdings, wie diese Vorgabe in der Praxis umgesetzt würden. Wenn Lehrkräfte mit ausländischen Lehramtsabschlüssen im Rahmen des Gleichstellungsverfahrens nach dem Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin noch Studienleistungen in einem oder zwei Fächern erbringen müssen (Zusatzausbildung), umfassten diese häufig bis zu 60 Leistungspunkte. Das entspreche zwei Semestern Vollzeit-Studium. Da die betreffenden Lehrkräfte dieses Studium selbst organisieren und finanzieren müssten, sei die reale Studiendauer häufig deutlich länger. Wenn dann noch der schulpraktische Teil des Anpassungslehrgangs zu absolvieren sei (mit grundsätzlich 18 Monaten Dauer nach § 7 Abs. 1 Ausgleichsmaßnahmenverordnung), würden die insgesamt drei Jahre schnell überschritten. Die Begrenzung von Ausgleichsmaßnahmen auf insgesamt drei Jahre nach der oben genannten Richtlinie solle verhindern, dass die Aufnahmemitgliedstaaten unangemessen hohe Hürden für die Gleichstellung der Berufsqualifikation aufbauen. Sie dürfe aber nicht dazu führen, dass eine mögliche Verlängerung des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs verwehrt und das Gleichstellungsverfahren damit ohne positive Perspektive abgebrochen werde. Eine Lösung könne darin bestehen, die Lehrkräfte bei der Aufnahme und Durchführung von Studienleistungen zu unterstützen und zu begleiten sowie die geforderten Studienleistungen zu begrenzen. Darüber hinaus sollten Gleichstellungen auch mit nur einem Fach ermöglicht werden.

Da in der Praxis der Begriff Anpassungslehrgang immer (nur) mit dem schulpraktischen Teil (Berufsausübung) verbunden werde, solle hier wie in der neuen Ausgleichsmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2024 der beide Bereiche umfassende Begriff Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden. Die GEW schlägt zudem eine Änderung der Formulierung vor, denn die Zusatzausbildung (Studienleistungen) müsse immer vor dem schulpraktischen Teil absolviert sein. Sie gehe daher nicht „einer“ mit dem schulpraktischen Teil.

Der Senat antwortet darauf:

Aufgrund des Hinweises der GEW, dass die bisherige Formulierung des § 5 Absatz 1 Satz 2 zu einem Abbruch des Gleichstellungsverfahrens führen könne, wurde der Satz wie folgt neu formuliert: „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung legt die Anpassungsmaßnahmen so fest, dass eine Absolvierung des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs und etwaiger Studienleistungen nach Satz 1 innerhalb von höchstens drei Jahren möglich ist.“ Hierdurch wird der Intention der genannten EU-Richtlinie entsprochen und gleichzeitig auf die Festlegung einer Höchstdauer der Ausgleichsmaßnahmen verzichtet, da diese Interessentinnen und Interessenten zeitlich unter Druck setzen würde.

Zu dem Hinweis, die Dauer der Ausgleichsmaßnahmen könne dadurch reduziert werden, dass die geforderten Studienleistungen begrenzt werden, wird erwidert, dass geringere Studienleistungen nur möglich sind, wenn die Ausbildungsunterschiede dies zulassen (z.B. durch auf ein Fach anrechenbare Teilleistungen aus dem Erststudium). Für ein Fach, das vollständig neu studiert wird, ist eine Reduktion nicht denkbar. Auf die Anregung, auch die Ausbildung in einem Fach ausreichen zu lassen, wird entgegnet, dass nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung aufgrund des neuen § 6 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes ausländische Lehrkräfte voraussichtlich in vielen Fällen ohne ergänzende Studien in einem weiteren Fach gleichgestellt werden können. Fälle, in denen das nicht möglich ist, können z.B. ausländische Lehrkräfteausbildungen auf Bachelor- oder Fachschulniveau sein, oder Lehrkräfteausbildungen auf Masterniveau, die nicht die in der Lehramtszugangsverordnung vorausgesetzten 180 LP in dem studierten Unterrichtsfach erreichen.

In § 5 wird der Begriff „Anpassungslehrgang“ nicht durch „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt, weil dieser Begriff im LQFG nicht verwendet wird und die Ersetzung in § 5 eine Umstrukturierung des LQFG insgesamt erfordern würde. Die Formulierung „geht einher mit“ wird beibehalten, weil hiermit keine zeitliche Gleichzeitigkeit zum Ausdruck gebracht, sondern lediglich festgestellt wird, dass der Anpassungslehrgang neben einem schulpraktischen Teil auch eine Zusatzausbildung (Studienleistungen) beinhalten kann.

3. Ausgleichsmaßnahmenverordnung

Die GEW schlägt vor, im Hinblick auf § 5 Absatz 6 des LQFG (Regelung des Anpassungslehrgangs in berufsbegleitender Form) in § 2 der Ausgleichsmaßnahmenverordnung folgenden neuen Absatz 4 zu ergänzen: „(4) Abweichend von § 2 Absatz 3 Satz kann der Anpassungslehrgang berufsbegleitend absolviert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller unbefristet in einer öffentlichen Berliner Schule als Lehrkraft eingestellt wird oder dort bereits unbefristet als Lehrkraft tätig ist.“ Zudem solle hinter § 5 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung folgender Satz 3 ergänzt werden: „Wird der Anpassungslehrgang berufsbegleitend absolviert, bestehen mindestens zehn der zwölf Stunden Ausbildungsunterricht aus selbständig erteiltem Unterricht.“

Der Senat antwortet darauf:

Ein Bedarf für die vorgeschlagene Ergänzung des § 2 wird nicht gesehen, da ein Anpassungslehrgang in berufsbegleitender Form in § 5 Absatz 6 LQFG und in § 8 Absatz 2 der Ausgleichsmaßnahmenverordnung ermöglicht und geregelt wird. § 2 Absatz 3 Satz 1 der Ausgleichsmaßnahmenverordnung sieht eine Frist für den Antrag auf Zulassung zum Anpassungslehrgang vor. Diese gilt nur für den Anpassungslehrgang, der nicht berufsbegleitend absolviert wird. Die von der GEW vorgeschlagene Ergänzung des § 5 Absatz 3 Satz 2 ist sinnvoll und wurde vorgenommen.

4. Lehramtszugangsverordnung

Zu § 3 Absatz 2:

Die GEW teilt mit, die in Bezug auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen vorgesehenen Änderungen seien sinnvoll und nachvollziehbar.

Zu § 3 Absatz 4:

Der Wunsch, die fachbezogene Ausbildung von Lehrkräften bedarfsgerechter zu gestalten, ist nach Auffassung der GEW grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings könne diese deutliche Einschränkung möglicher Fächerkombinationen dazu führen, dass sich Interessierte gegen ein lehramtsbezogenes Studium entscheiden, wenn ihre Wunschkombination nicht wählbar ist. Daher sollten das Bewerbungsverhalten und die Immatrikulationszahlen im Lehramt genau analysiert und evaluiert werden, um ggf. kurzfristig nachsteuern zu können. § 3 Absatz 6 lasse zwar „im begründeten Einzelfall“ andere Fächer und Fächerverbindungen zu. Die Regelung sollte nach Ansicht der GEW allerdings mit Blick auf Lehramtsabsolventinnen und -absolventen

aus anderen Bundesländern und mit internationalen Lehramtsabschlüssen konkretisiert werden:

Der Senat antwortet darauf:

Die vorgenommenen Einschränkungen beruhen auf einer Auswertung derjenigen Lehramtsabsolventinnen und -absolventen, die kein ihrem Lehramt entsprechendes Einstellungsangebot erhalten konnten. Es stellt weder für das Land Berlin, noch für Schulabsolventinnen und -absolventen einen Gewinn dar, wenn diese sich aufgrund einer bestimmten Kombinationsmöglichkeit für ein Lehramtsstudium entscheiden, dann aber nicht als Lehrkraft entsprechend ihrer Ausbildung eingestellt werden können. Sofern sich zukünftig Änderungen hinsichtlich der Bedarfsfächer ergeben, kann die Vorschrift angepasst und können zuvor gemäß § 3 Absatz 6 weitere Fächerverbindungen wieder zugelassen werden. Eine Konkretisierung des § 3 Absatz 6 wird nicht für erforderlich gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Vorschrift nicht auf Absolventinnen und Absolventen anderer Bundesländer bezieht, da für diese § 14 Absatz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes zur Anwendung kommt, d.h. sie werden zugelassen, wenn ihre Fächer und das jeweilige Lehramt im Vorbereitungsdienst in Berlin ausgebildet werden.

Zu § 3 Absatz 7:

Die GEW weist darauf hin, dass der Beschluss der KMK vom 13.06.2024 „Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt“ unter Punkt 2.1 für die sogenannten Ein-Fach-Lehrkräfte vorschreibe, dass das Studium im Fach und in der professionsbezogenen Profilierung - unter Anrechnung der Leistungen aus dem vorangegangenen Hochschulstudium - insgesamt dem Umfang von zwei Fächern entsprechen müsse. Der in § 3 Absatz 7 vorgesehene Umfang von 180 Leistungspunkten (unter Anrechnung von Leistungen des nicht-lehramtsbezogenen Studiums) sei unzureichend, denn im Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien müsse nach Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 der Lehramtszugangsverordnung für beide Fächer in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik insgesamt ein Umfang von 235 Leistungspunkten studiert werden. Ein entsprechender Änderungsbedarf bestehe auch in § 4 Absatz 7 des Entwurfs für das Lehramt berufliche Schulen.

Der Senat antwortet darauf:

Die Angabe des genannten KMK-Beschlusses zu Lehrkräften mit nur einem Fach bezieht sich hinsichtlich der geforderten Studien im Umfang von zwei Fächern auf die KMK-Beschlüsse zu den jeweiligen Lehrämtern. Die Rahmenvereinbarungen der KMK

über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4) und für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) legen in Nummer 2.2 beziehungsweise 2.3 jeweils einen Studienumfang in zwei Fächern/Fachrichtungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten fest. Daher entspricht der in § 3 Absatz 7 und § 4 Absatz 7 vorgesehene Studienumfang dem von der GEW zitierten KMK-Beschluss.

Zu § 4 Absatz 4:

Die GEW sieht die Einschränkung der Kombination diverser beruflicher Fachrichtungen mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung kritisch. Das schränke die Möglichkeit, in zwei beruflichen Fachrichtungen ausgebildet zu werden, massiv ein. Da diese Kombinationen in der Praxis nur Einzelfälle sind, sollten nach Auffassung der GEW hier keine Einschränkungen vorgenommen werden.

Der Senat antwortet darauf:

Nach Überprüfung wird die Einschränkung von Kombinationen mit der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung zurückgenommen, um das Studium des Lehramts an beruflichen Schulen möglichst attraktiv zu gestalten. Berücksichtigt wurde auch, dass diese Kombinationen tatsächlich selten gewählt werden.

Ergänzend zu den §§ 1 bis 4:

Die GEW ist der Auffassung, dass Lehrkräfte für den Erstsprachenunterricht (ESU) nach § 15 des Schulgesetzes in staatlicher Verantwortung ausgebildet werden sollten, um den ESU als reguläres staatliches Bildungsangebot und in entsprechender Qualität bereitzustellen. Die bisherigen Angebote reichten bei Weitem nicht aus und entsprechen nicht dem vorhandenen Bedarf. Die Ausbildung für den ESU solle für alle Schulstufen erfolgen, und zwar solle mindestens ein Angebot in 20 Sprachen in Grundschule sowie Integrierte Sekundarschulen/Gymnasium vorgehalten werden. Im Lehramtsstudium (von der Grundschule bis zur beruflichen Bildung) sei eine Basisqualifizierung in den Bereichen Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Sprachbildung und Mehrsprachigkeit verbindlich zu verankern. Darüber hinaus solle im Lehramtsstudium ein Teilstudiengang/ Ausbildungsfach „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ eingeführt werden, um die Qualität der Sprachförderung und des Spracherwerbs in DaZ sicherzustellen. Die

Belegverpflichtungen würden sich je nach Schulstufe nach den entsprechenden Vorgaben für die anderen Fächer richten.

Der Senat antwortet darauf:

Sprachbildung und Deutsch als Zweitsprache sind in der Lehrkräfteausbildung vorgesehen: Sprachbildung ist in den Anlagen zur Lehramtszugangsverordnung zur Verteilung der Leistungspunkte im Lehramtsstudium jeweils mit einer eigenen Punktezahl ausgewiesen und § 5 Absatz 1 Satz 2 der Lehramtszugangsverordnung regelt, dass Sprachbildung Deutsch als Zweitsprache beinhaltet.

Die Einrichtung eines regulären Lehramtsstudienganges mit einer der Sprachen des ESU als Fach kann auf Grundlage der Beschäftigungsbedarfe nur in Sprachen sinnvoll sein, die zugleich anerkannte Fächer der Berliner Schule sind und auch im Regelunterricht nach Stundentafel angeboten werden. Dies ist zurzeit z. B. für Türkisch der Fall. Beim Erstsprachenunterricht in Verantwortung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie handelt es sich zurzeit zwar um ein staatliches, aber fakultatives und zusätzliches Unterrichtsangebot. Die Lehrkräfte sind häufig beziehungsweise bei bestimmten Sprachen in der Regel Lehrkräfte, die eine entsprechende Lehramtsausbildung im Herkunftsland abgeschlossen haben. Selbstverständlich werden sie unter anderem im Rahmen einer regelmäßigen Fortbildungsmodulreihe, aber auch durch Hospitationen, Fachtage, bereitgestellte Materialien und Handreichungen begleitet und weiter qualifiziert, um die Kriterien und Anforderungen des Rahmenlehrplans Erstsprachenunterricht abzusichern.

5. Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter

Die GEW ist der Auffassung, § 9 Absatz 6 sollte sich mehr an den Rahmenlehrplan Teil B anlehnen.

Der Senat antwortet darauf:

§ 9 Absatz 6 wurde gegenüber der Anhörungsfassung geändert. Die Rahmenlehrpläne werden dadurch in Bezug genommen, dass auf § 1 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes verwiesen wird und diese Vorschrift die übergreifenden Inhalte der Rahmenlehrpläne als Gegenstände der Lehrkräftebildung benennt.

6. Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin

Die GEW fordert, in § 7 der Verordnung über die Weiterbildung der Lehrkräfte im Land Berlin zu regeln, dass die Senatsverwaltung auch nach Erweiterungsstudien den Erwerb der Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach § 5 der Verordnung durch Bescheid feststellt. In § 7 solle daher hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt werden:

„(3) Wird auf Grund von Erweiterungsstudien gemäß § 5 ein Zertifikat erteilt, stellt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung auf Antrag durch Bescheid fest, dass die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung erworben wurde. Weisen Personen mit einer Befähigung gemäß § 3 Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen von einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nach, die den Anforderungen des § 5 entsprechen, kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung auf Antrag diese Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen und durch Bescheid den Erwerb der Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung feststellen.“

Der Senat antwortet darauf:

Zur Ausstellung des vorgeschlagenen Zertifikats wird auf die Antwort zu § 18 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes Bezug genommen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Durch die Ergänzung des § 18 Absatz 5 entstehen folgende Kosten:

Sofern keine Funktionsstelle übertragen worden ist, verursacht der Wechsel in den Laufbahnzweig gemäß § 11 BLVO für Tarifbeschäftigte keine zusätzlichen Kosten. An Beamtinnen und Beamte ist nach erfolgtem Wechsel in den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats die allgemeine Stellenzulage gemäß Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin, Vorbemerkungen zu Besoldungsordnungen A und B Nr. 27 Abs. 1 d) zu gewähren. Zugleich fällt bei einem Wechsel aus dem Laufbahnzweig gem. § 10 BLVO (Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik) in den Laufbahnzweig Studienrätin/Studienrat (§ 11 BLVO) die Sonderpädagogikzulage im Amt A 13 weg. Bei der Wahrnehmung von

Funktionsstellen an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen wird Lehrkräften im Laufbahnzweig gemäß § 10 BLVO eine geringere Besoldung bzw. Vergütung gewährt als Lehrkräften des Laufbahnzweigs gemäß § 11 BLVO. So werden Fachleiterinnen und Fachleiter des Laufbahnzweiges gemäß § 10 BLVO nach A 13 mit Amtszulage besoldet bzw. E 13 mit Zulage vergütet, während Fachleiterinnen und Fachleiter des Laufbahnzweiges gemäß § 11 BLVO nach A 14 besoldet bzw. nach E 14 vergütet werden. Eine Ausnahme ist lediglich die Funktionsstelle „Sekundarschulrektor/in als Leiter/in der Sekundarstufe I an Integrierten Sekundarschulen mit Oberstufe oder Oberstufe im Verbund“. Die Funktionsstellen an den genannten Schularten sind bereits als Gleitstellen jeweils auch mit der höheren Besoldung bzw. Vergütung der Lehrkräfte des Laufbahnzweiges gemäß § 11 BLVO ausgewiesen. Da derzeit nicht feststeht, wie viele Lehrkräfte den Laufbahnzweigwechsel vornehmen werden und zu welchem Zeitpunkt dies der Fall sein wird, lassen sich keine konkreten Kosten darstellen. Ein etwaiger finanzieller Mehrbedarf durch ggf. mögliche Beförderungen wird innerhalb der etatisierten Personalmittel des Einzelplans 10 ausgeglichen.

Zusätzliche Kosten für Qualifizierungen entstehen nicht. Interessierte Lehrkräfte können an den für Lehrkräfte mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern eingerichteten Qualifizierungen teilnehmen.

- D. Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter:
Keine
- E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Keine
- F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Keine
- G. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:
Keine
- H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Die Änderung wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus. Die Ausgaben sind unter „Gesamtkosten“ aufgeführt.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch die Einfügung des § 35a Bildungslaufbahnverordnung wird ein neuer Laufbahnzweig „Inklusionspädagogikrätin und Inklusionspädagogikrat“ sowie als Beförderungsamt „Direktorin oder Direktor eines SIBUZ“ geschaffen. Die entsprechenden Stellen sind im Stellenplan des Haushalts 2024/25 im Kapitel 1012 etatisiert. Im Rahmen der Dienstkräfteanmeldung zum Haushalt 2026 sind diese Stellen in den neuen Laufbahnzweig zu überführen.

Berlin, den 17. Juni 2025

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Bürgermeisterin

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz - LBiG) vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 476) geändert worden ist</p> | <p>Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz - LBiG) vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch geändert worden ist</p> |
| <p>Inhaltsübersicht Abschnitt 1 Allgemeines § 1 Ziel und Inhalte der Lehrkräftebildung § 2 Phasen der Lehrkräftebildung, Lehrämter § 3 Zentren für Lehrerbildung, Steuerungs- und Kooperationsgremien, Mitwirkung § 4 Evaluation, personenbezogene Daten Abschnitt 2 Erste Phase (Studium) § 5 Grundständiges Studium § 6 Durchlässigkeit der Studiengänge § 7 Akkreditierung von Studiengängen § 8 Schulpraktische Studien, Praxissemester § 9 Modellversuche Abschnitt 3 Zweite Phase (Vorbereitungsdienst) und Staatsprüfung § 10 Ziel, Dauer und Zugang § 11 Zulassung zum Vorbereitungsdienst § 12 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst § 13 Staatsprüfung Abschnitt 4 Anerkennung von Prüfungen § 14 Anerkennung von lehramtsbezogenen Abschlüssen anderer Länder und von im Ausland erworbenen Abschlüssen, muttersprachliche Lehrkräfte § 15 Anerkennung der Prüfungen für die Fächer Religionslehre und Humanistische Lebenskunde Abschnitt 5 Dritte Phase der Lehrkräftebildung § 16 Grundsätze § 17 Fortbildung und Berufseingangsphase § 18 Weiterbildung Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussvorschriften § 19 Übergangsvorschriften § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> | <p>Inhaltsübersicht Abschnitt 1 Allgemeines § 1 Ziel und Inhalte der Lehrkräftebildung § 2 Phasen der Lehrkräftebildung, Lehrämter § 3 Zentren für Lehrkräftebildung, Steuerungs- und Kooperationsgremien, Mitwirkung § 4 Evaluation, personenbezogene Daten Abschnitt 2 Erste Phase (Studium) § 5 Lehramtsbezogenes Studium § 6 Quereinstieg in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang § 7 Akkreditierung von Studiengängen § 8 Schulpraktische Studien, Praxissemester § 9 Modellversuche Abschnitt 3 Zweite Phase (Vorbereitungsdienst) und Staatsprüfung § 10 Ziel, Dauer und Zugang § 11 Zulassung zum Vorbereitungsdienst § 12 Berufsbegleitende Maßnahmen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs § 13 Staatsprüfung Abschnitt 4 Anerkennung von Prüfungen § 14 Anerkennung von lehramtsbezogenen Abschlüssen anderer Länder und von im Ausland erworbenen Abschlüssen, muttersprachliche Lehrkräfte § 15 Anerkennung der Prüfungen für die Fächer Religionslehre und Humanistische Lebenskunde Abschnitt 5 Dritte Phase der Lehrkräftebildung § 16 Grundsätze § 17 Fortbildung und Berufseingangsphase § 18 Weiterbildung Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussvorschriften</p> |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | § 19 Übergangsvorschriften § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten |
| Abschnitt 1 Allgemeines | Abschnitt 1 Allgemeines |
| <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Ziel und Inhalte der Lehrkräftebildung</p> <p>(1) Dieses Gesetz regelt die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte) im Land Berlin einschließlich ihrer Fort- und Weiterbildung. Die Lehrkräftebildung hat das Ziel, die Lehrkräfte zur Mitgestaltung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu befähigen. Sie umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und Erweiterung der auf den Lehrerberuf bezogenen Kompetenzen und zur Entwicklung und Stärkung des professionsbezogenen Handelns. Sie soll die Lehrkräfte qualifizieren, eigenständig Verantwortung für die ihnen im Schulgesetz für das Land Berlin übertragenen Aufgaben zu übernehmen, am Prozess einer innovativen Schulentwicklung mitzuwirken und die eigenen Kompetenzen ständig weiterzuentwickeln. Die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) beschlossenen Standards für die Lehrkräftebildung sind Grundlage dafür. Das Lehramtsstudium ist am Ziel der Mobilität der Lehramtsstudierenden sowie der Kompatibilität der Ausbildungsgänge im europäischen Bildungsraum auszurichten.</p> <p>(2) Die Lehrkräftebildung vermittelt allen Lehrkräften fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kompetenzen. Sie unterstützt darüber hinaus die Personalentwicklung durch die Qualifizierung von Lehrkräften, insbesondere für Leitungsfunktionen im Schulbereich. Den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Sprachförderung mit Deutsch als Zweitsprache, Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.</p> | <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Ziel und Inhalte der Lehrkräftebildung</p> <p>(1) Dieses Gesetz regelt die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte) im Land Berlin einschließlich ihrer Fort- und Weiterbildung. Die Lehrkräftebildung hat das Ziel, die Lehrkräfte zur Mitgestaltung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu befähigen. Sie umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und Erweiterung der auf den Lehrerberuf bezogenen Kompetenzen und zur Entwicklung und Stärkung des professionsbezogenen Handelns. Sie soll die Lehrkräfte qualifizieren, eigenständig Verantwortung für die ihnen im Schulgesetz für das Land Berlin übertragenen Aufgaben in den Schulen eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu übernehmen, am Prozess einer innovativen Schulentwicklung mitzuwirken und die eigenen Kompetenzen ständig weiterzuentwickeln. Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ vom 16.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung und „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ vom 16.10.2008 in der jeweils geltenden Fassung (jeweils abrufbar unter https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/beschluesse-und-veroeffentlichungen.html) sind Grundlage dafür. Das Lehramtsstudium ist am Ziel der Mobilität der Lehramtsstudierenden sowie der Kompatibilität der Ausbildungsgänge im europäischen Bildungsraum auszurichten.</p> <p>(2) Die Lehrkräftebildung vermittelt allen Lehrkräften fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kompetenzen. Sie unterstützt darüber hinaus die Personalentwicklung durch die Qualifizierung von Lehrkräften, insbesondere für Leitungsfunktionen im Schulbereich. Den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Sprachförderung mit Deutsch als Zweitsprache, Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Digitale Medienbildung und Grundlagen der Förderdiagnostik kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere in der zweiten und</p> |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(3) Die Ausbildung der Lehrkräfte vermittelt auch Qualifikationen in den Kompetenzbereichen Gender, gesellschaftliche Vielfalt und interkulturelle Bildungsarbeit.</p> | <p>dritten Phase der Lehrkräftebildung werden zudem schulrechtliche Kenntnisse vermittelt.</p> <p>(3) Die Ausbildung der Lehrkräfte vermittelt auch Qualifikationen im Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Bezug auf die in § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 532) in der jeweils geltenden Fassung genannten Merkmale, sowie in Gewaltprävention und zu den weiteren übergreifenden Themen der Rahmenlehrpläne.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Zentren für Lehrerbildung, Steuerungs- und Kooperationsgremien, Mitwirkung</p> <p>(1) Die lehrerbildenden Universitäten richten einzeln oder gemeinsam mit anderen lehrerbildenden Universitäten Zentren für Lehrerbildung ein. Die Zentren für Lehrerbildung haben die Rechtsform eines Zentralinstituts nach § 83 des Berliner Hochschulgesetzes. An der Universität der Künste kann anstelle eines Zentrums für Lehrerbildung eine Gemeinsame Kommission errichtet werden.</p> <p>(2) Die Zentren für Lehrerbildung haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung und Unterstützung der Studierenden, 2. die Organisation, Durchführung und inhaltliche Ausrichtung von Schulpraktischen Studien in Kooperation mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, 3. die Zusammenarbeit mit Schulpraktischen Seminaren, Schulen und weiteren außeruniversitären Einrichtungen, 4. die Förderung der inhaltlichen Verzahnung der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften sowie die Gewährleistung der inhaltlichen Verzahnung von erster und zweiter Phase der Lehrkräftebildung auf Seiten der lehrerbildenden Universitäten, 5. die Initiierung, Durchführung und Begleitung von Projekten zur Bildungsforschung, 6. die Evaluation der Studiengänge alle fünf Jahre und die Auswertung der Ergebnisse, 7. die Durchführung der universitären Weiterbildungsangebote für die dritte Phase der Lehrkräftebildung in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. | <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Zentren für Lehrkräftebildung, Steuerungs- und Kooperationsgremien, Mitwirkung</p> <p>(1) Die lehrkräftebildenden Universitäten richten einzeln oder gemeinsam mit anderen lehrkräftebildenden Universitäten Zentren für Lehrkräftebildung ein. Die Zentren für Lehrkräftebildung haben die Rechtsform eines Zentralinstituts nach § 83 des Berliner Hochschulgesetzes. An der Universität der Künste kann anstelle eines Zentrums für Lehrkräftebildung eine Gemeinsame Kommission errichtet werden.</p> <p>(2) Die Zentren für Lehrkräftebildung haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung und Unterstützung der Studierenden, 2. die Organisation, Durchführung und inhaltliche Ausrichtung von Schulpraktischen Studien in Kooperation mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, 3. die Zusammenarbeit mit Schulpraktischen Seminaren, Schulen und weiteren außeruniversitären Einrichtungen, 4. die Förderung der inhaltlichen Verzahnung der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften sowie die Gewährleistung der inhaltlichen Verzahnung von erster und zweiter Phase der Lehrkräftebildung auf Seiten der lehrkräftebildenden Universitäten, 5. die Initiierung, Durchführung und Begleitung von Projekten zur Bildungsforschung, 6. die Evaluation der Studiengänge alle fünf Jahre und die Auswertung der Ergebnisse, 7. die Durchführung der universitären Weiterbildungsangebote für die dritte Phase der Lehrkräftebildung in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. |

(3) Zur Koordinierung und Steuerung der Lehrerbildung zwischen den lehrerbildenden Universitäten und den für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen wird eine Steuerungsgruppe Lehrerbildung gebildet. Der Steuerungsgruppe Lehrerbildung gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der lehrerbildenden Universitäten, stellvertretend die für die Lehrkräftebildung zuständigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, und die für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatorinnen und Senatoren an. Den Vorsitz in der Steuerungsgruppe Lehrerbildung führen die für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatorinnen und Senatoren. Die Steuerungsgruppe Lehrerbildung befasst sich insbesondere mit der Qualität der Studiengänge mit Lehramtsoption und Lehramtsbezug. Sie wertet die durch die Zentren für Lehrerbildung vorgelegten Evaluationsergebnisse aus und beschließt auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Optimierung der Studiengänge und des Studienverlaufs. Darüber hinaus kann die Steuerungsgruppe bei phasenübergreifenden Fragen Aufträge an den Kooperationsrat (Absatz 4) vergeben.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung richtet einen Kooperationsrat ein. Dieser koordiniert die phasenübergreifenden Aufgaben zwischen den lehrerbildenden Universitäten und der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Jedes Zentrum für Lehrerbildung entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Kooperationsrat. Weiterhin gehören dem Kooperationsrat je drei Leiterinnen oder Leiter der Schulpraktischen Seminare und der ausbildenden Schulen an, wobei die unterschiedlichen Lehrämter und Schularten Berücksichtigung finden sollen, sowie zwei Vertreterinnen und Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Der Kooperationsrat wird von je einer Vertreterin oder einem Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung und der Zentren für Lehrerbildung einberufen und geleitet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Abstimmungen zu den berufswissenschaftlichen Inhalten der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung, zur Durchführung und Gestaltung der schulpraktischen Studien und die Sicherung der Anschlussfähigkeit des Vorbereitungsdienstes.

(3) Zur Koordinierung und Steuerung der Lehrkräftebildung zwischen den lehrkräftebildenden Universitäten und den für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen wird eine Steuerungsgruppe Lehrkräftebildung gebildet. Der Steuerungsgruppe Lehrkräftebildung gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der lehrkräftebildenden Universitäten, stellvertretend die für die Lehrkräftebildung zuständigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, und die für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatorinnen und Senatoren an. Den Vorsitz in der Steuerungsgruppe Lehrkräftebildung führen die für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatorinnen und Senatoren. Die Steuerungsgruppe Lehrkräftebildung befasst sich insbesondere mit der Qualität der Studiengänge mit Lehramtsoption und Lehramtsbezug. Sie wertet die durch die Zentren für Lehrkräftebildung vorgelegten Evaluationsergebnisse aus und beschließt auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Optimierung der Studiengänge und des Studienverlaufs. Darüber hinaus kann die Steuerungsgruppe bei phasenübergreifenden Fragen Aufträge an den Kooperationsrat (Absatz 4) vergeben.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung richtet einen Kooperationsrat ein. Dieser koordiniert die phasenübergreifenden Aufgaben zwischen den lehrkräftebildenden Universitäten und der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Jedes Zentrum für Lehrkräftebildung entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Kooperationsrat. Weiterhin gehören dem Kooperationsrat je drei Leiterinnen oder Leiter der Schulpraktischen Seminare und der ausbildenden Schulen an, wobei die unterschiedlichen Lehrämter und Schularten Berücksichtigung finden sollen, sowie zwei Vertreterinnen und Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Der Kooperationsrat wird von je einer Vertreterin oder einem Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung und der Zentren für Lehrkräftebildung einberufen und geleitet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Abstimmungen zu den berufswissenschaftlichen Inhalten der ersten und zweiten Phase der Lehrkräftebildung, zur Durchführung und Gestaltung der schulpraktischen Studien und die Sicherung der Anschlussfähigkeit des Vorbereitungsdienstes.

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(5) Der Landesschulbeirat berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Lehrkräftebildung. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die lehrerbildenden Universitäten sind zu den sie betreffenden Beratungen einzuladen.</p> | <p>(5) Der Landesschulbeirat berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Lehrkräftebildung. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die lehrkräftebildenden Universitäten sind zu den sie betreffenden Beratungen einzuladen.</p> |
| <p>Abschnitt 2 Erste Phase (Studium)</p> | <p>Abschnitt 2 Erste Phase (Studium)</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Lehramtsbezogenes Studium</p> <p>(1) Das Studium für die drei Lehrämter (§ 2 Absatz 2) umfasst einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption und darauf aufbauend einen viersemestrigen lehramtsbezogenen Masterstudiengang (lehramtsbezogene Studiengänge). Insgesamt werden Studienleistungen im Umfang von 300 Leistungspunkten erbracht. Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs vergibt die Universität den Grad Master of Education.</p> <p>(2) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst neben den Bildungswissenschaften das Fach Deutsch und das Fach Mathematik sowie ein weiteres wählbares Fach mit der jeweiligen Fachdidaktik. Statt des weiteren Faches können zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden; in diesem Fall kann Deutsch oder Mathematik auch mit einem anderen Fach kombiniert werden. Für die Fächer Kunst oder Musik können abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p>(3) Das Studium für das Lehramt an integrierten Sekundarschulen und Gymnasien umfasst neben den Bildungswissenschaften zwei Fächer und ihre Didaktik. Statt eines zweiten Faches können auch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden.</p> <p>(4) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen umfasst neben den Bildungswissenschaften entweder eine berufliche Fachrichtung und ein allgemein bildendes Fach oder zwei berufliche Fachrichtungen. Statt des allgemein bildenden Faches oder einer der beiden beruflichen Fachrichtungen können auch zwei</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Lehramtsbezogenes Studium</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Das Studium für das Lehramt an integrierten Sekundarschulen und Gymnasien umfasst neben den Bildungswissenschaften zwei Fächer und ihre Didaktik. An die Stelle eines der Fächer können zwei sonderpädagogische Fachrichtungen treten. In Fällen des Satzes 2 umfasst der Anteil des Studiums zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen bezogen auf das gesamte Studium im Umfang von insgesamt 300 Leistungspunkten eine höhere Anzahl an Leistungspunkten als der Anteil, der auf das Studium des Faches entfällt.</p> <p>(4) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen umfasst neben den Bildungswissenschaften entweder eine berufliche Fachrichtung und ein allgemein bildendes Fach oder zwei berufliche Fachrichtungen. Statt des allgemein bildenden Faches oder einer der beiden beruflichen Fachrichtungen können auch zwei</p> |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden.</p> <p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Nähere in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die wählbaren Fächer, 2. die Fächerkombinationen bei Wahl von sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Absatz 2 Satz 2, 3. abweichende Regelungen für die Fächer Kunst und Musik nach Absatz 2 Satz 3, 4. den Studiumumfang der Fachwissenschaften und ihrer Didaktiken sowie der Bildungswissenschaften unter Einbeziehung von Genderaspekten, Aspekten der gesellschaftlichen Vielfalt und interkulturellen Aspekten, 5. die sonderpädagogischen und beruflichen Fachrichtungen, 6. Maßnahmen zur Förderung von Auslandsaufhalten für Studierende, besonders in fremdsprachlichen Fächern. | <p>sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden. In Fällen des Satzes 2 umfasst der Anteil des Studiums der beruflichen Fachrichtung bezogen auf das gesamte Studium im Umfang von insgesamt 300 Leistungspunkten eine höhere Anzahl an Leistungspunkten als der Anteil des Studiums zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen.</p> <p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Nähere in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die wählbaren Fächer, 2. die Fächerkombinationen bei Wahl von sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Absatz 2 Satz 2, 3. abweichende Regelungen für die Fächer Kunst und Musik nach Absatz 2 Satz 3, 4. den Studiumumfang der Fachwissenschaften und ihrer Didaktiken sowie der Bildungswissenschaften unter Einbeziehung von Genderaspekten, Aspekten der gesellschaftlichen Vielfalt und migrationsgesellschaftlichen Aspekten, 5. die sonderpädagogischen und beruflichen Fachrichtungen, 6. Maßnahmen zur Förderung von Auslandsaufhalten für Studierende, besonders in fremdsprachlichen Fächern. |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Durchlässigkeit der Studiengänge</p> <p>(1) Die Universitäten können Bewerberinnen und Bewerber, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang zulassen. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die im Erststudium erbrachten Studienleistungen zwei Fächern der Berliner Schule zugeordnet werden können. Die gesamte erbrachte Studienleistung aus Erststudium und lehramtsbezogenem Masterstudiengang muss mindestens 300 Leistungspunkten entsprechen. Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs vergibt die Universität den Grad eines Masters of Education.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Quereinstieg in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang</p> <p>(1) Die Universitäten können mit Zustimmung der für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen Studiengänge einrichten, die Quereinsteigenden den Erwerb eines Master of Education ermöglichen (Quereinstiegsmasterstudiengänge), und zwar in zwei Fächern, für das Lehramt an Grundschulen in drei Fächern und für das Lehramt an beruflichen Schulen in zwei beruflichen Fachrichtungen oder in einer beruflichen Fachrichtung und einem Fach. Diese Studiengänge richten sich an Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs auf mindestens Bachelorniveau, deren in vorangegangenen Hochschulstudien erbrachte Studienleistungen mindestens einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung der Berliner Schulen zugeordnet werden können und die die Zugangsvoraussetzungen eines lehramtsbezogenen</p> |

Masterstudiengang nach § 5 Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllen. Studiengänge nach Satz 1 können für das Lehramt an Grundschulen und an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nur zusätzlich zu einem Lehramtsstudienangebot nach § 5 Absatz 1 in den entsprechenden Lehrämtern und Fächern oder Fachrichtungen an der jeweiligen Universität angeboten werden und beziehen sich auf besondere Bedarfsbereiche. Die gesamte erbrachte Studienleistung aus vorangegangenen Hochschulstudien und dem Quereinstiegsmasterstudiengang muss mindestens 300 Leistungspunkten entsprechen. Dem Masterstudium werden 120 Leistungspunkte in der Weise zugeordnet, dass die Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften und die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung gemäß den in § 1 Absatz 1 Satz 5 genannten Beschlüssen der Kultusministerkonferenz berücksichtigt werden. Das Studium umfasst mindestens fachdidaktische Inhalte des Faches oder der beruflichen Fachrichtung, in dem oder der bereits erbrachte Studienleistungen vorliegen, fachwissenschaftliche und -didaktische Studieninhalte eines weiteren Faches oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung und im Fall eines Masterstudiums für das Lehramt an Grundschulen auch eines dritten Faches, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs vergibt die Universität den Grad eines Masters of Education.

(2) Die Universitäten können mit Zustimmung der für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen Quereinstiegsmasterstudiengänge zum Erwerb eines Master of Education für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit einem Fach und für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einer beruflichen Fachrichtung einrichten. Diese Studiengänge richten sich an Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs auf mindestens Bachelorniveau, deren im Erststudium erbrachte Studienleistungen einem Fach oder einer beruflichen Fachrichtung der Berliner Schule zugeordnet werden können und die die Zugangsvoraussetzungen eines lehramtsbezogenen Masterstudiengangs nach § 5 Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllen. Studiengänge nach Satz 1 können nur zusätzlich zu einem Lehramtsstudienangebot nach § 5 Absatz 1 in dem

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(2) Die Universitäten sollen die Studierenden beim Übergang von einem Bachelorstudiengang ohne Lehramtsoption in einen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption durch besondere Angebote unterstützen.</p> | <p>entsprechenden Lehramt und dem entsprechenden Fach oder der entsprechenden Fachrichtung an der jeweiligen Universität angeboten werden und beziehen sich auf besondere Bedarfsbereiche. Absatz 1 Satz 4, 5 und 7 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Universitäten sollen die Studierenden beim Übergang von einem Bachelorstudiengang ohne Lehramtsoption in einen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption durch besondere Angebote unterstützen.</p> <p>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Nähere zu den Quereinstiegsmasterstudiengängen gemäß Absatz 1 und 2 in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die wählbaren Fächer und Fachrichtungen, 2. den Studienumfang der Fachwissenschaften und der professionsbezogenen Studienanteile (Fachdidaktik, Bildungswissenschaften, Sprachbildung und Inklusion). |
| <p style="text-align: center;">§ 8 Schulpraktische Studien, Praxissemester</p> <p>(1) Schulpraktische Studien dienen über den gesamten Studienablauf hinweg dem Aufbau und der Erprobung von berufsbezogenen Kompetenzen. Sie müssen in den lehrerbildenden Studiengängen nach § 5 im Umfang von mindestens siebeneinhalb Monaten enthalten sein. Sie umfassen das berufsfelderschließende Praktikum von mindestens sechs Wochen im Bachelorstudiengang und das Praxissemester im Masterstudiengang.</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Schulpraktische Studien, Praxissemester</p> <p>(1) Schulpraktische Studien dienen über den gesamten Studienablauf hinweg dem Aufbau und der Erprobung von berufsbezogenen Kompetenzen. Sie müssen in den lehrkräftebildenden Studiengängen nach § 5 im Umfang von mindestens siebeneinhalb Monaten enthalten sein. Sie umfassen das berufsfelderschließende Praktikum von mindestens sechs Wochen im Bachelorstudiengang und das Praxissemester im Masterstudiengang. Quereinstiegsmasterstudiengänge gemäß § 6 Absatz 1 und 2 enthalten schulpraktische Studien im Umfang von mindestens sechs Monaten (Praxissemester). Im Quereinstiegsmasterstudiengang mit einem Fach oder einer Fachrichtung gemäß § 6 Absatz 2 können die schulpraktischen Studien um den Anteil fachdidaktischer und fachpraktischer Studien reduziert werden, der bei einem Studium zweier Fächer oder Fachrichtungen auf die Fachdidaktik und fachpraktischen Studien eines der Fächer oder Fachrichtungen entfällt.</p> |

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(2) Das berufsfelderschließende Praktikum wird unter Berücksichtigung aller Fächer durchgeführt und dient der Einführung in die Rolle einer Lehrkraft. Neben Hospitationen bietet es den Studierenden Gelegenheit zu ersten eigenen angeleiteten Unterrichtserfahrungen. Anschließend sollen diese Erfahrungen unter Anleitung der Universitäten und der betreuenden Lehrkräfte reflektiert werden und so zu einer Selbsteinschätzung über die eigene Berufseignung führen.</p> <p>(3) Das Praxissemester soll sowohl vertiefte Einblicke in alle Aspekte des Lehrerberufs Lehrerhandelns gewähren als auch die Reflexion des Lehrerhandelns und der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Vorgänge befördern. Zu diesem Zweck sind darin schwerpunktmäßig angeleitete Unterrichtserfahrungen zu schaffen und Lehr- und Unterrichtsforschungsprojekte, aber auch interdisziplinäre Projekte in Verantwortung der Universitäten und mit Betreuung der anleitenden Lehrkräfte durchzuführen. Die Unterrichtserfahrungen werden zusätzlich durch Hospitationen ergänzt. Damit schafft das Praxissemester berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Das Praxissemester umfasst 30 Leistungspunkte und ist in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulart und in den entsprechenden Studienfächern oder Fachrichtungen zusammenhängend im zweiten oder dritten Semester gemäß der jeweiligen Studienordnung zu absolvieren. Auch das Praxissemester kann in Teilzeit absolviert werden. Die lehrerbildenden Universitäten sind für das Praxissemester verantwortlich und führen es in Kooperation mit den Schulen und den Schulpraktischen Seminaren durch. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung schließt mit den lehrerbildenden Universitäten Rahmenvereinbarungen zur Ausgestaltung des Praxissemesters und zur Kooperation mit den Schulen sowie den Schulpraktischen Seminaren.</p> | <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Das Praxissemester soll sowohl vertiefte Einblicke in alle Aspekte des Berufs einer Lehrkraft gewähren als auch die Reflexion des Handelns als Lehrkraft und der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Vorgänge befördern. Zu diesem Zweck sind darin schwerpunktmäßig angeleitete Unterrichtserfahrungen zu schaffen und Lehr- und Unterrichtsforschungsprojekte, aber auch interdisziplinäre Projekte in Verantwortung der Universitäten und mit Betreuung der anleitenden Lehrkräfte durchzuführen. Die Unterrichtserfahrungen werden zusätzlich durch Hospitationen ergänzt. Damit schafft das Praxissemester berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Das Praxissemester umfasst 30 Leistungspunkte. Es ist in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulart und in den entsprechenden Studienfächern oder Fachrichtungen zusammenhängend oder im Rahmen eines flexibilisierten Angebots über das Masterstudium gestreckt gemäß der jeweiligen Studienordnung zu absolvieren. Auch das Praxissemester kann nach den Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes zum Studium in Teilzeit absolviert werden. Die lehrkräfte bildenden Universitäten sind für das Praxissemester verantwortlich und führen es in Kooperation mit den Schulen und den Schulpraktischen Seminaren durch. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung schließt mit den lehrkräfte bildenden Universitäten Rahmenvereinbarungen zur Ausgestaltung des Praxissemesters und zur Kooperation mit den Schulen sowie den Schulpraktischen Seminaren.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 10 Ziel, Dauer und Zugang</p> <p>(1) An das Studium schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Dieser hat das Ziel, die während des Studiums erworbenen fachlichen,</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Ziel, Dauer und Zugang</p> <p>(1) unverändert</p> |

didaktischen und pädagogischen Kompetenzen, Erfahrungen und Fähigkeiten in engem Bezug zum Unterricht und zur Erziehungsarbeit zu erweitern und zu vertiefen. Der Vorbereitungsdienst dauert grundsätzlich 18 Monate und schließt mit einer Staatsprüfung ab, die die Befähigung für ein Lehramt verleiht (Lehramtsbefähigung).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist ein Master of Education oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt. Die Ausbildung erfolgt in den für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Fächern oder Fachrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 bis 4.

(3) Der Vorbereitungsdienst wird an Schulpraktischen Seminaren und an Schulen abgeleistet. Ausbildungsschulen sind die öffentlichen Schulen des Landes Berlin. Lehrkräften an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die einen lehramtsbezogenen Masterabschluss, die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine damit gleichgesetzte Prüfung abgelegt haben, ist die Teilnahme mit gleichen Rechten und Pflichten an Schulpraktischen Seminaren zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung für ein Lehramt ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu gestatten. Insoweit gelten die staatlich anerkannten Ersatzschulen als Ausbildungsschulen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des § 11 auf Antrag unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Liegen die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vor, so wird der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert; in diesem Fall tritt an die Stelle der Anwärterbezüge eine Unterhaltsbeihilfe in gleicher Höhe. Die Bewerbungstermine werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegeben.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zuordnung der Fächer oder Fachrichtungen des lehramtsbezogenen Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung zu Unterrichtsfächern, in denen der Ausbildungsunterricht erteilt werden kann,

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist ein Master of Education oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt. Die Ausbildung erfolgt in den für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Fächern oder Fachrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 bis 4 **und § 6 Absatz 1 und 2.**

(3) bis (5) unverändert

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>2. die Einzelheiten zu Beginn und Ende, zu Ausbildungszielen, zu Inhalten, Organisation und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes,</p> <p>3. die Voraussetzungen zur Verkürzung, Verlängerung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes sowie der Aufnahme aus einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland,</p> <p>4. die Bewertung von Leistungen während des Vorbereitungsdienstes,</p> <p>5. die Einzelheiten einer Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeitform,</p> <p>6. die Einzelheiten der Unterhaltsbeihilfe für Bewerberinnen und Bewerber, die durch Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.</p> | |
| <p>Abschnitt 3 Zweite Phase (Vorbereitungsdienst) und Staatsprüfung</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung von lehramtsbezogenen Abschlüssen anderer Länder und von im Ausland erworbenen Abschlüssen, muttersprachliche Lehrkräfte</p> <p>(1) Lehramtsbezogene Masterabschlüsse und Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt, die in anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, sind anerkannt. Sie eröffnen den Zugang zum Vorbereitungsdienst, wenn sie im jeweiligen Land der Bundesrepublik Deutschland zum Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigen und wenn die Fächer und das jeweilige Lehramt in Berlin ausgebildet werden.</p> <p>(2) Eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Staatsprüfung im Sinne des § 13 (Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt) wird im Land Berlin als Lehramtsbefähigung anerkannt. Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland auf andere Weise erworbene Lehramtsbefähigung kann anerkannt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, für die Anerkennung einer Laufbahnbefähigung vorliegen und</p> | <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung von lehramtsbezogenen Abschlüssen anderer Länder und von im Ausland erworbenen Abschlüssen, muttersprachliche Lehrkräfte</p> <p>(1) bis (3) unverändert</p> |

1.

die Lehramtsbefähigung in dem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland durch eine lehramtsbezogene Qualifizierung und Prüfung erworben wurde und die abgelegte Prüfung mindestens eine aus zwei Unterrichtsstunden bestehende unterrichtspraktische Prüfung beinhaltet oder

2.

die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in einer unterrichtspraktischen Prüfung, die zwei Unterrichtsstunden umfasst, die Befähigung der Lehrkraft feststellt.

(3) Ausländische Lehrbefähigungen werden anerkannt, wenn die Ausbildung und Prüfung den Anforderungen des jeweiligen Lehramts nach § 2 Absatz 2 entsprechen. Das Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 17. September 2008 (GVBl. S. 246), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(4) Zur Deckung des Bedarfs an der Erteilung von ~~muttersprachlichem~~ Unterricht können Lehrkräfte mit ausländischen Lehrbefähigungen eingesetzt werden. Erteilen sie ausschließlich ~~muttersprachlichen~~ Unterricht, so sind sie wie Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung nach § 13 Absatz 1 zu vergüten, wenn sie einen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss und eine nach dem Recht dieses Staates abgeschlossene Lehramtsbefähigung nachweisen, die sie dort unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt.

(4) Zur Deckung des Bedarfs an der Erteilung von Unterricht, **der nicht in deutscher Sprache erteilt wird**, können Lehrkräfte mit ausländischen Lehrbefähigungen eingesetzt werden. Erteilen sie ausschließlich Unterricht **in der Sprache, in der sie ihre Lehramtsbefähigung erworben haben, und handelt es sich nicht um Unterricht in der Erstsprache gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung**, so sind sie wie Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung nach § 13 Absatz 1 zu vergüten, wenn sie einen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss und eine nach dem Recht dieses Staates abgeschlossene Lehramtsbefähigung nachweisen, die sie dort unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt. **Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Lehrkräfte, die eine deutschsprachige Lehramtsausbildung absolviert haben. Die Vergütung gemäß Satz 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass im Durchschnitt eines Schuljahres bis zu 20 Prozent Vertretungsunterricht in einer anderen als der in Satz 2 genannten Sprache erteilt wird.**

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.</p> | <p>(5) unverändert</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung der Prüfungen für die Fächer Religionslehre und Humanistische Lebenskunde</p> <p>(1) Ein an einer lehrerbildenden Universität erworbener Abschluss Master of Education nach einem Studium gemäß § 5 Absatz 2 oder 3 oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde wird für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 10 anerkannt. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist nur für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien möglich.</p> | <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung der Prüfungen für die Fächer Religionslehre und Humanistische Lebenskunde</p> <p>(1) Ein an einer lehrkräftebildenden Universität erworbener Abschluss Master of Education nach einem Studium gemäß § 5 Absatz 2 oder 3 oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde wird für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 10 anerkannt. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist nur für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien möglich.</p> |
| <p>Abschnitt 5 Dritte Phase der Lehrkräftebildung</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Fortbildung und Berufseingangsphase</p> <p>(1) Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erhaltung und Erweiterung der für die Ausübung ihres Lehramtes erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die jeweiligen Anforderungen in ihrem Lehramt. Die Fortbildung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der professionellen Entwicklung von Lehrkräften in ihrem pädagogischen Handeln. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung fördert die Einrichtung von Fortbildungsveranstaltungen unter Einbeziehung der interkulturellen Perspektive, der Genderkompetenz und der Perspektive der gesellschaftlichen Vielfalt.</p> <p>(2) Fortbildungsmaßnahmen der Personalentwicklung qualifizieren für die fachliche Weiterentwicklung und Kompetenzförderung des pädagogischen Personals, für besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule sowie für Ausbildungs- und Beratungstätigkeiten.</p> <p>(3) Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Jede Lehrkraft hat ihre Fortbildung so einzurichten, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer sonstigen dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigt wird. Dazu gehört auch die Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit.</p> | <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Fortbildung und Berufseingangsphase</p> <p>(1) Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erhaltung und Erweiterung der für die Ausübung ihres Lehramtes erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie ist ein unverzichtbarer Bestandteil der professionellen Entwicklung von Lehrkräften. Das Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ) bietet Fortbildungsveranstaltungen an. Diese umfassen auch die in § 1 Absatz 3 genannten Qualifikationen.</p> <p>(2) Fortbildungsmaßnahmen der Personalentwicklung qualifizieren für die fachliche Weiterentwicklung und Kompetenzförderung des pädagogischen Personals, für besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule sowie für Ausbildungs- und Beratungstätigkeiten.</p> <p>(3) Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Jede Lehrkraft hat ihre Fortbildung so einzurichten, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer sonstigen dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigt wird. Dazu gehört auch die Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit.</p> |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(4) Die Berufseingangsphase hat das Ziel, die bisher erworbenen Qualifikationen der erstmalig unbefristet eingestellten Lehrkräfte zu erweitern, zu vertiefen und ihre individuelle Handlungssicherheit zu stärken.</p> <p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Fortbildung und die Berufseingangsphase durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Inhalte, 2. die Dauer, 3. die Verbindlichkeit, 4. den Umfang, 5. die Organisation. | <p>(4) Die Berufseingangsphase hat das Ziel, die bisher erworbenen Qualifikationen der erstmalig unbefristet eingestellten Lehrkräfte zu erweitern, zu vertiefen und ihre individuelle Handlungssicherheit zu stärken.</p> <p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Fortbildung und die Berufseingangsphase durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Inhalte, 2. die Dauer, 3. die Verbindlichkeit, 4. den Umfang, 5. die Organisation. |
| <p style="text-align: center;">§ 18 Weiterbildung</p> <p>(1) Die Weiterbildung für Lehrkräfte umfasst sowohl berufsbegleitende Ergänzungsstudien für den Wechsel des Lehramts als auch berufsbegleitende Erweiterungsstudien oder Weiterbildungslehrgänge zum Erwerb einer Unterrichtsbefähigung in einem weiteren Fach sowie weitere Qualifizierungen.</p> <p>(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung organisiert in Kooperation mit den lehrerbildenden Universitäten berufsbegleitende Studien für Lehrkräfte, die zu einem Wechsel des Lehramts-(Ergänzung)-oder zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) führen. Die Universitäten erteilen bei erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat, das als Lehrbefähigung im Sinne des Satzes 1 gilt. Daneben bietet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Qualifizierungsmaßnahmen an, die zum Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung führen.</p> <p>(3) Lehrkräfte mit einer Laufbahnbefähigung nach § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der</p> | <p style="text-align: center;">§ 18 Weiterbildung</p> <p>(1) Die Weiterbildung für Lehrkräfte umfasst sowohl berufsbegleitende Ergänzungsstudien für den Erwerb der Befähigung für ein weiteres Lehramt als auch berufsbegleitende Erweiterungsstudien oder Weiterbildungslehrgänge zum Erwerb einer Unterrichtsbefähigung in einem weiteren Fach sowie weitere Qualifizierungen für besondere pädagogische Aufgaben.</p> <p>(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, das BLiQ und die lehrkräftebildenden Universitäten organisieren in Kooperation berufsbegleitende Weiterbildungsstudien für Lehrkräfte, die zum Erwerb der Befähigung für ein weiteres Lehramt (Ergänzung) oder zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) führen. Die Universitäten erteilen bei erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat, das als Lehrbefähigung im Sinne des Satzes 1 gilt. Wird mit Ergänzungsstudien ein weiteres Lehramt erworben, erfolgt eine entsprechende Feststellung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. Daneben kann das BLiQ selbst berufsbegleitende Weiterbildungsstudien und weitere Qualifizierungsmaßnahmen anbieten, die ebenfalls zum Erwerb einer Lehrbefähigung führen können. Die lehrkräftebildenden Universitäten und das BLiQ verständigen sich über das Weiterbildungsangebot mit dem Ziel, die parallele Durchführung vergleichbarer Maßnahmen zu vermeiden.</p> <p>(3) Lehrkräfte mit einer Laufbahnbefähigung nach § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der</p> |

Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für ein Lehramt nach § 5 Absatz 1 durch ~~die nach Absatz 2 Satz 1 dargestellten~~ **Weiterbildungsstudien** nach folgenden Maßgaben erwerben:

1. Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 sowie die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben und
2. Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 und 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben.

(4) Studienräte an Fachschulen nach § 21 der Bildungslaufbahnverordnung können die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben.

(5) Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 erwerben, wenn sie mindestens zwei Schuljahre im Umfang von durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden wöchentlich in der gymnasialen Oberstufe tätig waren, sich in ihrer Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe bewährt und an einer Qualifizierung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe teilgenommen haben. Einer zweijährigen Unterrichtstätigkeit in der gymnasialen Oberstufe im Umfang von durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden wöchentlich steht eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Leiterin oder

Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für ein Lehramt nach § 5 Absatz 1 durch **Ergänzungsstudien gemäß Absatz 1** nach folgenden Maßgaben erwerben:

1. Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 sowie die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben und
2. Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 und 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben.

(4) unverändert

(5) Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 **oder 3** des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 erwerben, wenn sie mindestens zwei Schuljahre im Umfang von durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden wöchentlich in der gymnasialen Oberstufe, **an einer Berufsoberschule oder einer Fachoberschule** tätig waren, sich in ihrer Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe, **an der Berufsoberschule oder der Fachoberschule** bewährt sowie an einer Qualifizierung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe teilgenommen haben. Einer zweijährigen Unterrichtstätigkeit in der gymnasialen Oberstufe im Umfang von durchschnittlich

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Leiter oder stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines schulpraktischen Seminars für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien gleich. Die Befähigung für das Lehramt nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgestellt.</p> <p>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres zur Weiterbildung, insbesondere zu Zulassungs- und Auswahlkriterien sowie Umfang und Art der zu erbringenden Studienleistungen in einer Rechtsverordnung zu regeln.</p> | <p>mindestens sechs Unterrichtsstunden wöchentlich steht eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Leiterin oder Leiter oder stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines schulpraktischen Seminars für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien gleich. Die Befähigung für das Lehramt nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgestellt.</p> <p>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres zur Weiterbildung, insbesondere zu Zugangskriterien, zu Durchführungsformaten und zur Organisation der Maßnahmen sowie zu Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen und deren Bescheinigung oder Zertifizierung, in einer Rechtsverordnung zu regeln.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 19 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Bachelorstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2019 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben; von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.</p> <p>(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Masterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2018 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben; von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.</p> <p>(3) § 5 gilt erstmals für Studierende, die den Bachelor- oder den Masterstudiengang zum Wintersemester 2015/2016 beginnen. Studierende, die vor dem 1. Oktober 2018 in einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des</p> | <p style="text-align: center;">§ 19 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Bachelorstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2019 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben; von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.</p> <p>(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Masterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2018 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben; von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.</p> <p>(3) § 5 gilt erstmals für Studierende, die den Bachelor- oder den Masterstudiengang zum Wintersemester 2015/2016 beginnen. Studierende, die vor dem 1. Oktober 2018 in einem der beiden differenzierten Masterstudiengänge gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom</p> |

Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2024 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben. Von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden. Für die Anpassung der bisher differenzierten Studien- und Prüfungsordnungen an einen einheitlichen Masterstudiengang für das Lehramt an ISS und Gymnasien gilt eine Übergangsfrist für die Verabschiedung bis zum 30. Mai 2019.

(4) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die bis einschließlich Februar 2014 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, absolvieren den Vorbereitungsdienst auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist. Satz 1 gilt auch für Personen, die den Vorbereitungsdienst berufsbegleitend absolvieren.

(5) Dieses Gesetz gilt erstmals für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ab dem 29. Juli 2014 den Vorbereitungsdienst aufnehmen. Dabei werden die von ihnen im Studium erworbenen Abschlüsse folgenden Lehrämtern zugeordnet:

1. Der Abschluss als Lehrer (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) wird dem Lehramt an Grundschulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 zugeordnet.
2. Der Abschluss als Lehrer - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) wird dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 zugeordnet.
3. Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (§ 7 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative des

7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GVBl. S. 378) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2024 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben. Von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden mit der Maßgabe abgewichen werden, **dass die Voraussetzungen für den Studienabschluss bis spätestens 30. September 2029 erbracht werden.** Für die Anpassung der bisher differenzierten Studien- und Prüfungsordnungen an einen einheitlichen Masterstudiengang für das Lehramt an ISS und Gymnasien gilt eine Übergangsfrist für die Verabschiedung bis zum 30. Mai 2019.

(4) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die bis einschließlich Februar 2014 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, absolvieren den Vorbereitungsdienst auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist. Satz 1 gilt auch für Personen, die den Vorbereitungsdienst berufsbegleitend absolvieren.

(5) Dieses Gesetz gilt erstmals für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ab dem 29. Juli 2014 den Vorbereitungsdienst aufnehmen. Dabei werden die von ihnen im Studium erworbenen Abschlüsse folgenden Lehrämtern zugeordnet:

1. Der Abschluss als Lehrer (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) wird dem Lehramt an Grundschulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 zugeordnet.
2. Der Abschluss als Lehrer - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) wird dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 zugeordnet.
3. Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (§ 7 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13.

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) werden dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 gleichgesetzt.</p> <p>4. Der Abschluss als Studienrat (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) wird dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 oder dem Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 zugeordnet.</p> <p>(6) Lehrkräfte, die sich bis einschließlich Wintersemester 2013/2014 in einem Ergänzungs- oder Erweiterungsstudium befinden, legen die entsprechenden Prüfungen nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 15a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, ab.</p> <p>(7) Die Funktionsfähigkeit der Zentren für Lehrerbildung nach § 3 Absatz 1 muss spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt sein.</p> | <p>Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) werden dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 gleichgesetzt.</p> <p>4. Der Abschluss als Studienrat (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist) wird dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 oder dem Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 zugeordnet.</p> <p>(6) Lehrkräfte, die sich bis einschließlich Wintersemester 2013/2014 in einem Ergänzungs- oder Erweiterungsstudium befinden, legen die entsprechenden Prüfungen nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 15a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, ab.</p> <p>(7) Die Funktionsfähigkeit der Zentren für Lehrkräftebildung nach § 3 Absatz 1 muss spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt sein.</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin - LQFG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2016 (GVBl. S. 838), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist</p> | <p>Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin - LQFG Bln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2016 (GVBl. S. 838), das zuletzt durch ... geändert worden ist</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Anpassungslehrgang</p> <p>(1) Der schulpraktische Teil des Anpassungslehrgangs umfasst die Ausübung des Berufs in einem der nachgewiesenen Berufsqualifikation entsprechenden Lehramt unter der Verantwortung eines oder einer qualifizierten Berufsangehörigen und geht gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung (Studienleistungen) einher. Der Anpassungslehrgang ist Gegenstand einer Bewertung.</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Anpassungslehrgang</p> <p>(1) Der schulpraktische Teil des Anpassungslehrgangs umfasst die Ausübung des Berufs in einem der nachgewiesenen Berufsqualifikation entsprechenden Lehramt unter der Verantwortung eines oder einer qualifizierten Berufsangehörigen und geht gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung (Studienleistungen) einher. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung legt die Anpassungsmaßnahmen so fest, dass eine Absolvierung des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs</p> |

(2) Die Zusatzausbildung erstreckt sich auf die Bereiche, in denen die im Herkunftsstaat erworbene Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede gegenüber der Lehramtsausbildung im Land Berlin aufweist, und kann mit der Verpflichtung verbunden sein, fachwissenschaftliche oder künstlerische, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Ausbildungsunterschiede durch erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen an einer Universität oder Hochschule auszugleichen.

(3) Teilnehmende Personen an einem Anpassungslehrgang werden für dessen schulpraktischen Teil in ein Ausbildungsverhältnis aufgenommen und erhalten in dieser Zeit ein Unterhaltsgeld in Höhe der Anwärterbezüge für das Lehramt, dem sie zugeordnet wurden. Die Dauer des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung entsprechend den festgestellten Ausbildungsunterschieden bestimmt; sie beträgt mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre. Wird der Anpassungslehrgang nachweislich unverschuldet für längere Zeit, die mindestens 10 vom Hundert der festgesetzten Dauer des Anpassungslehrgangs beträgt, unterbrochen, so ist er um diese Zeit zu verlängern.

(4) Für Personen, die gemäß Absatz 3 Satz 1 in einen Anpassungslehrgang aufgenommen werden, gelten die Bestimmungen über die Pflichten von Beamten nach dem Landesbeamtengesetz entsprechend.

(5) Für den schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs sind so viele Lehrgangsplätze bereitzustellen, dass alle Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen, eingestellt werden können, soweit und solange eine nicht ausgeschöpfte haushaltsmäßige Ausbildungskapazität im jeweiligen Lehramt im Sinne von § 11 Absatz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes zur Verfügung steht. Übersteigt die Zahl der sich bewerbenden Personen die Aufnahmekapazität, so erfolgt die Zulassung durch ein protokolliertes Losverfahren.

(6) Wer bereits unbefristet an einer öffentlichen Berliner Schule als Lehrkraft unterrichtet, kann den Anpassungslehrgang berufsbegleitend absolvieren.

und etwaiger Studienleistungen nach Satz 1 innerhalb von höchstens drei Jahren möglich ist.
Der Anpassungslehrgang ist Gegenstand einer Bewertung.

(2) bis (5) unverändert

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Verordnung über den Zugang zu Lehrämtern (Lehramtzugangsverordnung - LZVO) vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 242), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist</p> | <p>Verordnung über den Zugang zu Lehrämtern (Lehramtzugangsverordnung - LZVO) vom 30. Juni 2014 (GVBl. S.242) die zuletzt durch geändert worden ist</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 1 Zugang zum Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 10 des Lehrkräftebildungsgesetzes ist in fachlicher Hinsicht der Erwerb der nach den §§ 5 und 6 des Lehrkräftebildungsgesetzes für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlüsse. Der Hochschulabschluss muss den Anforderungen des Lehrkräftebildungsgesetzes sowie dieser Verordnung entsprechen. Der Nachweis wird in der Regel durch die gemäß § 7 des Lehrkräftebildungsgesetzes erforderliche Akkreditierung der Lehramtsstudiengänge erbracht.</p> <p>(2) Der Umfang der Lehramtsstudien sowie die Verteilung der zu erbringenden Leistungspunkte ergeben sich aus den Anlagen zu §§ 2 bis 4. Dabei ist eine Unter- oder Überschreitung der angegebenen Werte um jeweils drei Leistungspunkte möglich. Folgende Werte dürfen jedoch nicht unterschritten werden:</p> <p>1. Der Gesamtwert von 300 Leistungspunkten und 2. der für Sprachbildung vorgesehene Studienanteil von zehn Leistungspunkten.</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Zugang zum Vorbereitungsdienst</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Umfang der Lehramtsstudien sowie die Verteilung der zu erbringenden Leistungspunkte ergeben sich aus den Anlagen zu §§ 2 bis 4. Dabei ist eine Unter- oder Überschreitung der angegebenen Werte um jeweils drei Leistungspunkte möglich. Der Gesamtwert von 300 Leistungspunkten darf jedoch nicht unterschritten werden. Abweichend von Satz 2 darf der für Sprachbildung vorgesehene Studienanteil von zehn Leistungspunkten nur um höchstens zwei Leistungspunkte unterschritten werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2 Lehramt an Grundschulen</p> <p>(1) Dem Studium für das Lehramt an Grundschulen sind die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung ausgewiesenen Leistungspunkte zugeordnet.</p> <p>(2) An die Stelle eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder eines gemäß Absatz 4 wählbaren dritten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. FörderSchwerpunkt Sehen, 2. FörderSchwerpunkt Geistige Entwicklung, 3. FörderSchwerpunkt-Körperliche und motorische Entwicklung, | <p style="text-align: center;">§ 2 Lehramt an Grundschulen</p> <p>(1) Dem Studium für das Lehramt an Grundschulen sind die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung ausgewiesenen Leistungspunkte zugeordnet.</p> <p>(2) An die Stelle eines der Fächer Deutsch oder Mathematik oder eines gemäß Absatz 4 wählbaren dritten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schwerpunkt Sehen, 2. Schwerpunkt Hören und Kommunikation, 3. Gebärdensprachpädagogik, 4. Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>4. Förderschwerpunkt Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,</p> <p>5. Förderschwerpunkt Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,</p> <p>6. Förderschwerpunkt Förderschwerpunkt Hören und</p> <p>7. Gebärdensprachen epädagogik.</p> <p>Die Fachrichtung Gebärdensprachenpädagogik ist nur in Verbindung mit der Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören oder der Fachrichtung Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zulässig. Werden die Fachrichtungen Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gewählt, wird einer dieser Förderschwerpunkte mit 60 Leistungspunkten und die anderen Förderschwerpunkte mit jeweils 30 Leistungspunkten studiert.</p> <p>(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen. Der Erwerb dieser Qualifikationen erfolgt in der Fachdidaktik jeden Faches im Umfang von drei Leistungspunkten und im Studium der Bildungswissenschaften im Umfang von sechs Leistungspunkten.</p> <p>(4) Als drittes Fach sind die folgenden Fächer zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kunst, 2. Englisch, 3. Französisch, | <p>5. Schwerpunkt Geistige Entwicklung,</p> <p>6. Schwerpunkt Lernen,</p> <p>7. Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,</p> <p>8. Schwerpunkt Sprache,</p> <p>9. Schwerpunkt Lernen/ Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie</p> <p>10. Schwerpunkt Sprache/ Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.</p> <p>Die Fachrichtung Gebärdensprachpädagogik nach Satz 1 Nummer 3 ist nur in Verbindung mit der Fachrichtung Schwerpunkt Hören und Kommunikation nach Satz 1 Nummer 2 oder der Fachrichtung Schwerpunkt Geistige Entwicklung nach Satz 1 Nummer 5 zulässig. Werden die Fachrichtungen Schwerpunkt Lernen/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 9 und Schwerpunkt Sprache/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 10 gewählt, wird einer dieser Schwerpunkte mit 60 Leistungspunkten und die anderen Schwerpunkte mit jeweils 30 Leistungspunkten studiert. Die Fachrichtungen Schwerpunkt Lernen nach Satz 1 Nummer 6 und Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 7 sind nicht in Verbindung mit der Fachrichtung Schwerpunkt Lernen/ Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 9 zulässig. Die Fachrichtungen Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 7 und Schwerpunkt Sprache nach Satz 1 Nummer 8 sind nicht in Verbindung mit der Fachrichtung Schwerpunkt Sprache/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 10 zulässig.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>4. Musik, 5. Sachunterricht in Verbindung mit Naturwissenschaften, 6. Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politik) und 7. Sport.</p> <p>(5) Werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, erfolgt die mit 15 Leistungspunkten vorgesehene Vertiefung im Studium dieser Fachrichtungen. Beim Studium der Fächerverbindung Deutsch und Mathematik mit Kunst oder Musik erfolgt die Vertiefung in Kunst oder Musik.</p> <p>(6) Zur fach- oder professionsbezogenen Ergänzung gemäß Absatz 1 weisen die Hochschulen in den Studienordnungen Angebote aus, unter denen die Studierenden wählen können. Werden statt eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt, werden die für die fach- oder professionsbezogene Ergänzung vorgesehenen 20 Leistungspunkte für die sonderpädagogischen Fachrichtungen eingesetzt. Beim Studium der Fächerverbindung Deutsch und Mathematik mit Kunst oder Musik erfolgt die fachbezogene Ergänzung durch Studien in musisch-ästhetischer Erziehung.</p> <p>(7) Die Bachelor- und die Masterarbeit werden in einer sonderpädagogischen Fachrichtung angefertigt, wenn an die Stelle eines Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen treten. Beim Studium der Fächerverbindung Deutsch und Mathematik mit Kunst oder Musik werden die Bachelor- und die Masterarbeit in Kunst oder Musik angefertigt.</p> <p>(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann im begründeten Einzelfall andere Fächer und Fachrichtungen sowie weitere Fächerverbindungen zulassen.</p> <p>(9) Gemäß § 15 des Lehrkräftebildungsgesetzes wird ein an einer lehrerbildenden Universität erworbener Abschluss Master of Education nach einem Studium gemäß § 5 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst anerkannt.</p> | <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p> <p>(7) unverändert</p> <p>(8) unverändert</p> <p>(9) Gemäß § 15 des Lehrkräftebildungsgesetzes wird ein an einer lehrkräften bildenden Universität erworbener Abschluss Master of Education nach einem Studium gemäß § 5 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst anerkannt.</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>(10) Das Studium mit dem Fach Kunst oder Musik kann in der Weise angeboten werden, dass an die Stelle des Faches Deutsch oder Mathematik ein Lernbereich tritt. In diesem Fall sind dem Studium die in der Anlage 1 Abschnitt II ausgewiesenen Leistungspunkte zugeordnet. Die Wahl sonderpädagogischer Fachrichtungen gemäß Absatz 2 ist nicht möglich. Absatz 6 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3 Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien</p> <p>(1) Dem Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien sind die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung ausgewiesenen Leistungspunkte zugeordnet.</p> <p>(2) An die Stelle des ersten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderschwerpunkt Sehen, 2. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, 3. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, 4. Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, 5. Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, 6. Förderschwerpunkt Hören und 7. Gebärdensprachenpädagogik. <p>Die Fachrichtung Gebärdensprachenpädagogik ist nur in Verbindung mit der Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören oder der Fachrichtung Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zulässig. Werden die Fachrichtungen Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sowie Förderschwerpunkt Sprache/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gewählt, wird einer dieser Förderschwerpunkte mit 60 Leistungspunkten und die anderen Förderschwerpunkte mit jeweils 30 Leistungspunkten studiert.</p> <p>(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien</p> <p>(1) Dem Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien sind die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung ausgewiesenen Leistungspunkte zugeordnet.</p> <p>(2) An die Stelle des ersten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schwerpunkt Sehen, 2. Schwerpunkt Hören und Kommunikation, 3. Gebärdensprachpädagogik, 4. Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, 5. Schwerpunkt Geistige Entwicklung, 6. Schwerpunkt Lernen, 7. Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, 8. Schwerpunkt Sprache, 9. Schwerpunkt Lernen/ Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und 10. Schwerpunkt Sprache/ Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. <p>§ 2 Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.</p> <p>(3) unverändert</p> |

Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen. Der Erwerb dieser Qualifikationen erfolgt in der Fachdidaktik jeden Faches im Umfang von drei Leistungspunkten und im Studium der Bildungswissenschaften im Umfang von sechs Leistungspunkten.

(4) Folgende Fächer sind zugelassen:

1. Altgriechisch (nicht in Verbindung mit Chinesisch, Italienisch, Polnisch, Russisch oder Türkisch),
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Chinesisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Italienisch, Polnisch, Psychologie, Russisch Türkisch),
5. Darstellendes Spiel,
6. Deutsch,
7. Englisch,
8. Ethik/Philosophie,
9. Französisch
10. Geografie (nicht in Verbindung mit Geschichte, Politik oder Sozialwissenschaften),
11. Geschichte (nicht in Verbindung mit Geografie, Politik oder Sozialwissenschaften),
12. Informatik,
13. Italienisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Polnisch, Psychologie, Russisch Türkisch),
14. Kunst,
15. Latein,
16. Mathematik,
17. Musik,
18. Physik,
19. Politik (nicht in Verbindung mit Geografie, Geschichte oder Sozialwissenschaften),
20. Polnisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Russisch und Türkisch),
21. Psychologie (nicht in Verbindung mit Chinesisch, Italienisch Russisch),

(4) Folgende Fächer sind zugelassen:

1. Altgriechisch (nicht in Verbindung mit Chinesisch, **Französisch**, Italienisch, **Latein**, Polnisch, Russisch, **Spanisch** oder Türkisch),
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Chinesisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, **Französisch**, Italienisch, **Latein**, Polnisch, Psychologie, Russisch, **Spanisch oder** Türkisch),
5. Darstellendes Spiel,
6. Deutsch,
7. Englisch,
8. Ethik/Philosophie (**nicht in Verbindung mit Geografie, Geschichte, Politik oder Sozialwissenschaften**),
9. Französisch (**nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Polnisch, Psychologie, Russisch oder Türkisch**),
10. Geografie (nicht in Verbindung mit **Ethik/Philosophie**, Geschichte, Politik oder Sozialwissenschaften),
11. Geschichte (nicht in Verbindung mit **Ethik/Philosophie**, Geografie, Politik oder Sozialwissenschaften),
12. Informatik,
13. Italienisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, **Französisch**, **Latein**, Polnisch, Psychologie, Russisch, **Spanisch oder** Türkisch),
14. Kunst,
15. Latein (**nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Polnisch, Psychologie, Russisch oder Türkisch**),
16. Mathematik,
17. Musik,
18. Physik,
19. Politik (nicht in Verbindung mit **Ethik/Philosophie**, Geografie, Geschichte oder Sozialwissenschaften),
20. Polnisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, **Französisch**, Italienisch, **Latein**, **Psychologie**, Russisch, **Spanisch oder** Türkisch),
21. Psychologie (nicht in Verbindung mit Chinesisch, **Französisch**, Italienisch, **Latein**, **Polnisch**, Russisch, **Spanisch oder Türkisch**),

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>22. Recht, 23. Russisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Polnisch, Psychologie Türkisch), 24. Sozialwissenschaften (nicht in Verbindung mit Geografie, Geschichte oder Politik), 25. Spanisch, 26. Sport, 27. Türkisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Polnisch Russisch), 28. Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT) und 29. Wirtschaftswissenschaften.</p> <p>(5) Gemäß § 15 des Lehrkräftebildungsgesetzes wird ein an einer lehrerbildenden Universität erworbener Abschluss als Master of Education nach § 5 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst anerkannt.</p> <p>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann im begründeten Einzelfall andere Fächer und Fachrichtungen sowie weitere Fächerverbindungen zulassen.</p> | <p>22. Recht, 23. Russisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Französisch, Italienisch, Latein, Polnisch, Psychologie, Spanisch oder Türkisch), 24. Sozialwissenschaften (nicht in Verbindung mit Ethik/Philosophie, Geografie, Geschichte oder Politik), 25. Spanisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Italienisch, Polnisch, Psychologie, Russisch oder Türkisch), 26. Sport, 27. Türkisch (nicht in Verbindung mit Altgriechisch, Chinesisch, Französisch, Italienisch, Latein, Polnisch, Psychologie, Russisch oder Spanisch), 28. Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT)und 29. Wirtschaftswissenschaften.</p> <p>(5) Gemäß § 15 des Lehrkräftebildungsgesetzes wird ein an einer lehrkräftebildenden Universität erworbener Abschluss als Master of Education nach § 5 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst anerkannt.</p> <p>(6) unverändert</p> <p>(7) Ein Quereinstiegsmasterstudiengang nach § 6 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes kann in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Kunst oder Musik angeboten werden. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann weitere Fächer zulassen. Die gesamte erbrachte Studienleistung in der Fachwissenschaft und weiteren professionsbezogenen Studienanteilen aus vorangegangenen Hochschulstudien und dem Quereinstiegsmasterstudiengang muss mindestens 180 Leistungspunkten entsprechen. Davon müssen mindestens 80 Leistungspunkte auf die Fachwissenschaft entfallen. Bei den weiteren professionsbezogenen Studienanteilen handelt es sich um Studien in Fachdidaktik, Bildungswissenschaft, Sprachbildung, Inklusion und schulpraktische Studien.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4 Lehramt an beruflichen Schulen</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Lehramt an beruflichen Schulen</p> |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(1) Dem Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen sind die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung ausgewiesenen Leistungspunkte zugeordnet.</p> <p>(2) An die Stelle des zweiten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderschwerpunkt Sehen, 2. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, 3. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, 4. Förderschwerpunkt Lernen/Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, 5. Förderschwerpunkt Hören und 6. Gebärdensprachenpädagogik. <p>Die Fachrichtung Gebärdensprachenpädagogik ist nur in Verbindung mit der Fachrichtung Förderschwerpunkt Hören oder der Fachrichtung Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zulässig.</p> <p>(3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen. Der Erwerb dieser Qualifikationen erfolgt in der Fachdidaktik jeden Faches und jeder beruflichen Fachrichtung im Umfang von drei Leistungspunkten und im Studium der Bildungswissenschaften im Umfang von sechs Leistungspunkten.</p> | <p>(1) unverändert</p> <p>(2) An die Stelle des zweiten Faches können zwei der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen treten, die in gleichem Umfang zu studieren sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schwerpunkt Sehen, 2. Schwerpunkt Hören und Kommunikation, 3. Gebärdensprachpädagogik, 4. Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, 5. Schwerpunkt Geistige Entwicklung, 6. Schwerpunkt Lernen, 7. Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und 8. Schwerpunkt Lernen/ Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. <p>Die Fachrichtung Gebärdensprachpädagogik nach Satz 1 Nummer 3 ist nur in Verbindung mit der Fachrichtung Schwerpunkt Hören und Kommunikation nach Satz 1 Nummer 2 oder der Fachrichtung Schwerpunkt Geistige Entwicklung nach Satz 1 Nummer 5 zulässig. Wird die Fachrichtung Schwerpunkt Lernen/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 8 gewählt, wird diese Fachrichtung mit insgesamt 60 Leistungspunkten studiert, wobei jeder Schwerpunkt zu gleichen Anteilen enthalten ist. Die weitere Fachrichtung wird in diesem Fall mit 50 Leistungspunkten studiert. Die Fachrichtungen Schwerpunkt Lernen nach Satz 1 Nummer 6 und Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 7 sind nicht in Verbindung mit der Fachrichtung Schwerpunkt Lernen/Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach Satz 1 Nummer 8 zulässig.</p> <p>(3) unverändert</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(4) Als erstes Fach sind die folgenden beruflichen Fachrichtungen zugelassen:

1. Agrarwirtschaft,
2. Bautechnik,
3. Elektrotechnik,
4. Ernährung und Hauswirtschaft,
5. Fahrzeugtechnik,
6. Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik,
7. Gesundheit und Körperpflege,
8. Holztechnik,
9. Informationstechnik,
10. Labortechnik/Prozesstechnik,
11. Medientechnik,
12. Metalltechnik,
13. Pflege,
14. Sozialpädagogik,
15. Textiltechnik und -gestaltung und
16. Wirtschaft und Verwaltung.

(5) Als zweites Fach sind die ~~nachstehenden allgemeinbildenden Fächer~~ und die in Absatz 4 genannten beruflichen Fachrichtungen zugelassen. Zulässig sind nur solche Fächer und Fachrichtungen, die nicht der gewählten Fachrichtung des ersten Faches entsprechen.

- ~~1. Biologie (nicht in Verbindung mit Labortechnik/Prozesstechnik),~~
- ~~2. Chemie (nicht in Verbindung mit Labortechnik/Prozesstechnik),~~
- ~~3. Deutsch,~~
- ~~4. Englisch,~~
- ~~5. Französisch,~~
- ~~6. Informatik (nicht in Verbindung mit Informationstechnik),~~
- ~~7. Mathematik,~~
- ~~8. Physik,~~
- ~~9. Politik,~~
- ~~10. Psychologie,~~
- ~~11. Recht,~~
- ~~12. Spanisch,~~
- ~~13. Sport und~~
- ~~14. Wirtschaftswissenschaften (nicht in Verbindung mit Wirtschaft und Verwaltung).~~

(4) Als erstes Fach sind die folgenden beruflichen Fachrichtungen zugelassen:

1. Agrarwirtschaft,
2. Bautechnik,
3. **Druck- und** Medientechnik,
4. Elektrotechnik,
5. Ernährung und Hauswirtschaft,
6. Fahrzeugtechnik,
7. Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik,
8. Gesundheit,
9. Holztechnik,
10. Informationstechnik,
11. Körperpflege,
12. Labortechnik/Prozesstechnik **und Verfahrenstechnik,**
13. Metalltechnik,
13. Sozialpädagogik/Pädagogik,
- 15. Soziologie (nicht in Verbindung mit den allgemeinbildenden Fächern Geschichte, Politik, Sozialwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften nach § 3 Absatz 4 Nummer 11, 19, 24 oder 29,**
16. Textiltechnik und -gestaltung und
17. Wirtschaft und Verwaltung.

(5) Als zweites Fach sind die in Absatz 4 genannten beruflichen Fachrichtungen **und die allgemein bildenden Fächer nach § 3 Absatz 4 sowie Wirtschafts- und Sozialkunde** zugelassen. Zulässig sind nur solche Fächer und Fachrichtungen, die nicht der gewählten Fachrichtung des ersten Faches entsprechen. Darüber hinaus gelten folgende Einschränkungen:

- 1. Biologie nicht in Verbindung mit Labortechnik/Prozesstechnik,**
- 2. Chemie nicht in Verbindung mit Labortechnik/Prozesstechnik,**
- 3. Informatik nicht in Verbindung mit Informationstechnik,**
- 4. Wirtschaftswissenschaften nicht in Verbindung mit Wirtschaft und Verwaltung.**

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann im begründeten Einzelfall andere Fächer und Fachrichtungen sowie weitere Fächerverbindungen zulassen.</p> | <p>(6) unverändert</p> <p>(7) Ein Quereinstiegsmasterstudiengang nach § 6 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes kann in den technischen beruflichen Fachrichtungen eingerichtet werden. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann weitere berufliche Fachrichtungen zulassen. § 3 Absatz 7 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Lehramts- und fachübergreifende Studieninhalte</p> <p>(1) Der in den §§ 2 bis 4 vorgesehene Bereich Sprachbildung umfasst die Vermittlung pädagogisch-didaktischer Basisqualifikationen, die die angehenden Lehrkräfte befähigt, die Entwicklung von Sprachkompetenzen der Schülerinnen und Schüler in der deutschen Sprache auf bildungssprachlichem Niveau zu fördern, sowie Grundlagen der Diagnostik und Beratung. Sprachbildung beinhaltet Deutsch als Zweitsprache und Maßnahmen gegen Analphabetismus.</p> <p>(2) Die lehrerbildenden Universitäten sehen in ihren Studienordnungen den Erwerb von lehramts- und fachübergreifenden Qualifikationen vor, die für den Aufbau sozialer Kompetenzen und die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von zentraler Bedeutung sind. Diese beziehen sich insbesondere auf die Bereiche Kinder- und Jugendschutz, Ermöglichung von Partizipation und Engagement als Grundelemente des demokratischen Lernens, kulturelle Bildung, Sexualerziehung, Gender, interkulturelle Bildungsarbeit und den pädagogischen Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowie den weiteren Diversity-Merkmalen und deren Zusammenwirken.</p> | <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Lehramts- und fachübergreifende Studieninhalte</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Die lehrkräfte bildenden Universitäten sehen in ihren Studienordnungen den Erwerb von lehramts- und fachübergreifenden Qualifikationen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vor. Diese Qualifikationen beinhalten Kompetenzen, die sich auf Kinder- und Jugendschutz, Gewaltprävention, Ermöglichung von Partizipation und Engagement als Grundelemente des demokratischen Lernens, kulturelle Bildung, Sexualerziehung, digitale Medienbildung, Diversity, Queer und Gender sowie den Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus, Rassismus und Frauenfeindlichkeit sowie Feindlichkeit gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen beziehen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt erstmals für Studierende, die den Bachelor- oder den Masterstudiengang zum Wintersemester 2015/2016 jeweils im ersten Fachsemester beginnen. Eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein Master of Education, die auf Grund des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz</p> | <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Übergangsvorschriften</p> <p>(1) unverändert</p> |

| | | | | | | | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------------------------------|--------------|------------------------------------------------|--------------|--------------------------------------------------------------|--------------|----------------------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, erworben worden sind oder erworben werden, berechtigen nach § 10 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes zum Zugang zum Vorbereitungsdienst.</p> <p>(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 ein Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, begonnen haben oder beginnen und die bis spätestens 30. September 2019 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben, oder die diesen Studiengang gemäß § 19 Absatz 1 letzter Halbsatz des Lehrkräftebildungsgesetzes fortgesetzt haben, können in einem anschließenden Masterstudiengang die in ihrem Bachelorstudium gewählten Fächer und Fachrichtungen fortführen, sofern diese und die gewählte Verbindung den Vorgaben der Anlage zur Lehramtserprobungsverordnung vom 28. Februar 2006 (GVBl. S. 251), die durch Verordnung vom 16. Februar 2010 (GVBl. S. 136) geändert worden ist, entsprechen. Zur Prüfung dieser Voraussetzung findet die Lehramtserprobungsverordnung entgegen § 7 Satz 2 weiter Anwendung.</p> | <p>(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 ein Bachelorstudium auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, begonnen haben oder beginnen und die bis spätestens 30. September 2019 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben, oder die diesen Studiengang gemäß § 19 Absatz 1 letzter Halbsatz des Lehrkräftebildungsgesetzes fortgesetzt haben, können in einem anschließenden Masterstudiengang die in ihrem Bachelorstudium gewählten Fächer und Fachrichtungen fortführen, sofern diese und die gewählte Verbindung den Vorgaben der Anlage zur Lehramtserprobungsverordnung vom 28. Februar 2006 (GVBl. S. 251), die durch Verordnung vom 16. Februar 2010 (GVBl. S. 136) geändert worden ist, entsprechen. Zur Prüfung dieser Voraussetzung findet die Lehramtserprobungsverordnung entgegen § 7 Satz 2 weiter Anwendung. Die Aufnahme eines Masterstudiengangs, in dem die gewählten Fächer und Fachrichtungen gemäß Satz 1 fortgeführt werden können, ist letztmalig zum Wintersemester 2028/2029 zulässig. Die Voraussetzungen für den Studienabschluss müssen bis spätestens 30. September 2033 erbracht worden sein.</p> <p>(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 ein Bachelorstudium auf der Grundlage des § 3 Absatz 4 in der bis zum 30. September 2026 geltenden Fassung begonnen haben oder beginnen, können in einem anschließenden Masterstudiengang die in ihrem Bachelorstudium gewählten Fächer und Fachrichtungen fortführen.</p> | | | | | | | | | | |
| <p>Anlage 1</p> <p>(zu § 2 Absatz 1)</p> <p>Verteilung der Leistungspunkte (LP) im Studium für das Lehramt an Grundschulen</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Erstes Fach: Deutsch</td> <td>60 LP</td> </tr> <tr> <td>2. Zweites Fach: Mathematik</td> <td>60 LP</td> </tr> <tr> <td>3. Drittes Fach: Wählbar gemäß Absatz 4</td> <td>60 LP</td> </tr> <tr> <td>4. Vertiefung des ersten, zweiten oder dritten Faches</td> <td>15 LP</td> </tr> <tr> <td>5. Bildungswissenschaften</td> <td>30 LP</td> </tr> </table> | 1. Erstes Fach: Deutsch | 60 LP | 2. Zweites Fach: Mathematik | 60 LP | 3. Drittes Fach: Wählbar gemäß Absatz 4 | 60 LP | 4. Vertiefung des ersten, zweiten oder dritten Faches | 15 LP | 5. Bildungswissenschaften | 30 LP | <p>Anlage 1</p> <p>(zu § 2 Absatz 1 und 10)</p> <p>Verteilung der Leistungspunkte (LP) im Studium für das Lehramt an Grundschulen</p> <p>I. zu § 2 Absatz 1:</p> <p>(unverändert)</p> |
| 1. Erstes Fach: Deutsch | 60 LP | | | | | | | | | | |
| 2. Zweites Fach: Mathematik | 60 LP | | | | | | | | | | |
| 3. Drittes Fach: Wählbar gemäß Absatz 4 | 60 LP | | | | | | | | | | |
| 4. Vertiefung des ersten, zweiten oder dritten Faches | 15 LP | | | | | | | | | | |
| 5. Bildungswissenschaften | 30 LP | | | | | | | | | | |

| | | |
|----------------------------------------------------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6. Grundschulpädagogik | 20 LP | |
| 7. Fach- oder professionsbezogene Ergänzung | 20 LP | |
| 8. Sprachbildung | 10 LP | |
| 9. Bachelorarbeit | 10 LP | |
| 10. Masterarbeit | 15 LP | |
| Insgesamt | 300 LP | |
| | | II. Zu § 2 Absatz 10: |
| | | 1. Erstes Fach: Kunst oder Musik |
| | | 100 LP |
| | | 2. Zweites Fach: Mathematik oder Deutsch |
| | | 60 LP |
| | | 3. Bei zweitem Fach Mathematik: Lernbereich Deutsch, bei zweitem Fach Deutsch: Lernbereich Mathematik |
| | | 20 LP |
| | | 4. Vertiefung des ersten Faches |
| | | 15 LP |
| | | 5. Bildungswissenschaften |
| | | 30 LP |
| | | 6. Grundschulpädagogik |
| | | 20 LP |
| | | 7. Fach- oder professionsbezogene Ergänzung |
| | | 20 LP |
| | | 8. Sprachbildung |
| | | 10 LP |
| | | 9. Bachelorarbeit..... |
| | | 10 LP |
| | | 10. Masterarbeit |
| | | 15 LP |
| | | Insgesamt |
| | | 300 LP |

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO) vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Verordnung vom 5. August 2022 (GVBl. S. 508) geändert worden ist | Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO) vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch ... geändert worden ist |
| Kapitel 1 Vorbereitungsdienst | Kapitel 1 Vorbereitungsdienst |
| § 9 | § 9 |

| Umfang der Ausbildungsverpflichtungen | Umfang der Ausbildungsverpflichtungen |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| <p>(1) Die Ausbildungsverpflichtungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an Schulen bestehen aus zehn, im Fall der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit aus acht Wochenstunden Ausbildungsunterricht sowie der Mitwirkung bei schulischen Veranstaltungen.</p> | <p>(1) unverändert</p> |
| <p>(2) Der Ausbildungsunterricht besteht aus selbstständig erteiltem Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen. Er wird etwa zu gleichen Teilen auf die Fächer und Fachrichtungen aufgeteilt. Der selbstständig erteilte und der Unterricht unter Anleitung sowie die Hospitationen sollen sich im Interesse des Erreichens des Ausbildungszieles ergänzen. Die Aufteilung des Ausbildungsunterrichts richtet sich nach dem Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit dem Ziel des Lehramts an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien findet Ausbildungsunterricht in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe statt. Für Anwärtinnen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen findet Ausbildungsunterricht sowohl in den Jahrgangsstufen eins bis drei als auch in den Jahrgangsstufen vier bis sechs statt. Selbstständiger Ausbildungsunterricht soll in einem Umfang von mindestens vier, im Fall der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit im Umfang von mindestens drei Wochenstunden erteilt werden.</p> | <p>(2) unverändert</p> |
| <p>(3) Im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst bestehen mindestens acht der zehn Stunden Ausbildungsunterricht aus selbstständig erteiltem Unterricht.</p> | <p>(3) unverändert</p> |
| <p>(4) Die Ausbildungsverpflichtungen in Seminaren umfassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Teilnahme an einem mindestens 30 Zeitstunden umfassenden Einführungsseminar, 2. die Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars und 3. die Teilnahme an den Veranstaltungen von zwei, für Anwärtinnen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen von drei Fachseminaren im Umfang von in der Regel insgesamt sechs Stunden je Unterrichtswoche. | <p>(4) unverändert</p> |

| <p>Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit absolviert, gelten für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Fachseminare die Regelungen der gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 erstellten Ausbildungspläne.</p> <p>(5) Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars und der Fachseminare besteht bis zum Beginn des Prüfungszeitraumes gemäß § 19 Absatz 1. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit individuellem Ausbildungsende nehmen bis drei Wochen vor ihrem Prüfungstermin an den in Satz 1 benannten Veranstaltungen teil.</p> <p>(6) Die Themen Suchtprophylaxe, Sprachbildung, Umgang mit Heterogenität sowie Gender, gesellschaftliche Vielfalt und interkulturelle Bildungsarbeit werden für alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verbindlich in die modularisierten Ausbildungsangebote der Allgemeinen Seminare einbezogen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die kein Fachseminar mit sonderpädagogischer Fachrichtung besuchen, erhalten im Allgemeinen Seminar ein Angebot zu inklusiver Bildung.</p> | <p>(5) unverändert</p> <p>(6) Die Vermittlung der in § 1 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Qualifikationen wird für alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verbindlich in die modularisierten Ausbildungsangebote der Allgemeinen Seminare einbezogen. Diese Qualifikationen beinhalten Kompetenzen, die sich auf Sprachbildung, digitale Medienbildung, Gewaltprävention, Suchtprophylaxe, Diversity, Queer und Gender sowie gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus, Rassismus und Frauenfeindlichkeit sowie Feindlichkeit gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen beziehen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die kein Fachseminar mit sonderpädagogischer Fachrichtung besuchen, erhalten im Allgemeinen Seminar ein Angebot zu inklusiver Bildung.</p> | | | | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|---------|---------|----------|----------|-------------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Anlage 1</p> <p>(zu § 5)</p> <p>Zuordnung von Fächern zu Unterrichtsfächern</p> <p><u>I. Lehramt an Grundschulen</u> Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen entsprechen folgenden Fächern die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer der Grundschule:</p> <table border="1" data-bbox="199 1904 678 2072"> <thead> <tr> <th>Fach</th> <th>Unterrichtsfach</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Deutsch</td> <td>Deutsch</td> </tr> <tr> <td>Englisch</td> <td>Englisch</td> </tr> <tr> <td>Französisch</td> <td>Französisch</td> </tr> </tbody> </table> | Fach | Unterrichtsfach | Deutsch | Deutsch | Englisch | Englisch | Französisch | Französisch | <p>Anlage 1</p> <p>(zu § 5)</p> <p>Zuordnung von Fächern zu Unterrichtsfächern</p> <p><u>I. Lehramt an Grundschulen</u> (unverändert)</p> |
| Fach | Unterrichtsfach | | | | | | | | |
| Deutsch | Deutsch | | | | | | | | |
| Englisch | Englisch | | | | | | | | |
| Französisch | Französisch | | | | | | | | |

| | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kunst | Kunst | | |
| Mathematik | Mathematik | | |
| Musik | Musik | | |
| Sachunterricht in mit Naturwissenschaften | Sachunterricht, Verbindung Naturwissenschaften | | |
| Naturwissenschaften (Biologie Chemie, Physik) | | | |
| Sachunterricht in Verbindung mit Gesellschaftswissen- schaften (Geografie, Geschichte, Politik) | Sachunterricht, Gesellschaftswissen- schaften | | |
| Sport | Sport | | |
| <u>II. Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien</u> | | <u>II. Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien</u> | |
| Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien entsprechen folgenden Fächern die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer der Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien: | | Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien entsprechen folgenden Fächern die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer der Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien: | |
| <u>Fach</u> | <u>Unterrichtsfach</u> | <u>Fach</u> | <u>Unterrichtsfach</u> |
| 1. Alt-Griechisch | Alt-Griechisch | 1. Altgriechisch | Altgriechisch |
| 2. Biologie | Biologie, Lernbereich Naturwissenschaften | 2. Biologie | Biologie, Lernbereich Naturwissenschaften |
| 3. Chemie | Chemie, Lernbereich Naturwissenschaften | 3. Chemie | Chemie, Lernbereich Naturwissenschaften |
| 4. Chinesisch | Chinesisch | 4. Chinesisch | Chinesisch |
| 5. Darstellendes Spiel | Darstellendes Spiel | 5. Darstellendes Spiel | Darstellendes Spiel |
| 6. Deutsch | Deutsch | 6. Deutsch | Deutsch |
| 7. Englisch | Englisch | 7. Englisch | Englisch |
| 8. Ethik | Ethik, Lernbereich Gesellschaftswissen- schaften | 8. Ethik/ Philosophie | Ethik, Philosophie , Lernbereich Gesellschaftswissen- schaften |
| 9. Französisch | Französisch | 9. Französisch | Französisch |
| 10. Geografie | Geographie, Lern- bereich Gesellschafts- wissenschaften | 10. Geografie | Geographie, Lern- bereich Gesellschafts- wissenschaften |
| 11. Geschichte | Geschichte, politische Bildung, Politikwissen- schaft, Lernbereich Gesellschaftswissen- schaften | 11. Geschichte | Geschichte, politische Bildung, Politikwissen- schaft, Lernbereich Gesellschaftswissen- schaften |
| 12. Informatik | Informatik | 12. Informatik | Informatik |
| 13. Italienisch | Italienisch | 13. Italienisch | Italienisch |
| 14. Kunst | Bildende Kunst, Kunst | 14. Kunst | Bildende Kunst, Kunst |
| 15. Latein | Latein | 15. Latein | Latein |
| 16. Mathematik | Mathematik | 16. Mathematik | Mathematik |
| 17. Musik | Musik | 17. Musik | Musik |
| 18. Philosophie | Philosophie, Ethik, | | |

| | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| | Lernbereich Gesellschaftswissenschaften | | |
| 19. Physik | Physik | 18. Physik | Physik |
| 20. Politik | Geschichte, Sozialkunde, Politikwissenschaft, | 19. Politik | Geschichte, Sozialkunde, Politikwissenschaft, |
| 21. Polnisch | Polnisch | 20. Polnisch | Polnisch |
| 22. Psychologie | Psychologie | 21. Psychologie | Psychologie |
| 23. Recht | Recht | 22. Recht | Recht |
| 24. Russisch | Russisch | 23. Russisch | Russisch |
| 25. Sozialwissenschaften | Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft, Politikwissenschaft | 24. Sozialwissenschaften | Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft, Politikwissenschaft, |
| 26. Spanisch | Spanisch | 25. Spanisch | Spanisch |
| 27. Sport | Sport | 26. Sport | Sport |
| 28. Türkisch | Türkisch | 27. Türkisch | Türkisch |
| 29. Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT) | Wirtschaft, Arbeit Technik (WAT) | 28. Wirtschaft, Arbeit, Technik (WAT) | Wirtschaft, Arbeit Technik (WAT) |
| 30. Wirtschaftswissenschaft | Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft | 29. Wirtschaftswissenschaft | Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaft |
| <u>III. Lehramt an beruflichen Schulen</u> | | <u>III. Lehramt an beruflichen Schulen</u> | |
| Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen entsprechen folgenden Fächern/Fachrichtungen die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbereiche und Aufgabengebiete: | | Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen entsprechen folgenden Fächern/Fachrichtungen die nachstehend aufgeführten Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbereiche und Aufgabengebiete: | |
| <u>Fach/Fachrichtung</u> | <u>Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbereiche und Aufgabengebiete</u> | <u>Fach/Fachrichtung</u> | <u>Unterrichtsfächer, Lernfelder, Lernbereiche und Aufgabengebiete</u> |
| 1. Agrarwirtschaft | Agrarwirtschaft | 1. Agrarwirtschaft | Agrarwirtschaft |
| 2. Bautechnik | Bautechnik, Metalltechnik und Holztechnik | 2. Bautechnik | Bautechnik, Metalltechnik und Holztechnik |
| 3. Elektrotechnik | Elektrotechnik | 3. Elektrotechnik | Elektrotechnik |
| 4. Ernährung und Hauswirtschaft | Ernährung und Hauswirtschaft | 4. Ernährung und Hauswirtschaft | Ernährung und Hauswirtschaft |
| 5. Fahrzeugtechnik | Fahrzeugtechnik und Metalltechnik | 5. Fahrzeugtechnik | Fahrzeugtechnik und Metalltechnik |
| 6. Farbtechnik, Raumgestaltung | Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik | 6. Farbtechnik, Raumgestaltung | Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik |
| 7. Gesundheit | Gesundheit | 7. Gesundheit | Gesundheit |
| 8. Holztechnik | Bautechnik und Holztechnik | 8. Holztechnik | Bautechnik und Holztechnik |
| 9. Informationstechnik | Technische Informatik, Informatik, und | 9. Informationstechnik | Technische Informatik, Informatik, und |

| | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>10. Körperpflege 11. Labortechnik/ Prozesstechnik</p> <p>12. Druck- und Medientechnik 13. Metalltechnik</p> <p>14. Pflege 15. Sozialpädagogik 16. Textiltechnik und -gestaltung 17. Wirtschaft und Verwaltung</p> <p>Allgemeinbildende Fächer:</p> <p>1. Politik 2. Recht 3. Sozialwissenschaften</p> <p>Für die weiteren allgemeinbildenden Fächer entsprechen die Zuordnungen den Angaben unter II.</p> | <p>Informationsverarbeitung Körperpflege Chemie, Physik, Biologie, Chemie- technik, Biologie- technik und Physik- technik</p> <p>Drucktechnik und Medientechnik Metalltechnik, Fahr- zeugtechnik und Ver- sorgungstechnik Pflege Sozialpädagogik Textiltechnik und -gestaltung Wirtschaft und Ver- waltung</p> <p>Geschichte, Politik- wissenschaft, Wirt- schafts- und Sozial- kunde Recht und Rechts- kunde Sozialwissen- schaften; Soziologie</p> | <p>10. Körperpflege 11. Labortechnik/ Prozesstechnik und Verfahrenstechnik</p> <p>12. Druck- und Medientechnik 13. Metalltechnik</p> <p>14. Pflege 15. Sozialpädagogik 16. Soziologie 17. Textiltechnik und -gestaltung 18. Wirtschaft und Verwaltung</p> <p>Allgemein bildende Fächer:</p> <p>1. Politik 2. Recht 3. Sozialwissenschaften 4. Wirtschafts- und Sozialkunde</p> <p>Für die weiteren allgemein bildenden Fächer entsprechen die Zuordnungen den Angaben unter II.</p> | <p>Informationsverarbeitung Körperpflege Chemie, Physik, Biologie, Chemie- technik, Physiktechnik, Biologietechnik und Verfahrenstechnik</p> <p>Drucktechnik und Medientechnik Metalltechnik, Fahr- zeugtechnik und Ver- sorgungstechnik Pflege Sozialpädagogik Soziologie Textiltechnik und -gestaltung Wirtschaft und Ver- waltung</p> <p>Geschichte, Politik- wissenschaft, Wirt- schafts- und Sozial- kunde Recht und Rechts- kunde Sozialwissenschaften Wirtschafts- und Sozialkunde</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (WBLVO) vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 8), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist</p> | <p>Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (WBLVO) vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 8), die durch geändert worden ist</p> |
| <p>§ 5 Erweiterungsstudien</p> <p>(1) Erweiterungsstudien sind Weiterbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, eine</p> | <p>§ 5 Erweiterungsstudien</p> <p>(1) unverändert</p> |

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Lehrbefähigung in einem weiteren Fach oder in einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder in einer sonderpädagogischen Fachrichtung zu erreichen.</p> <p>(2) Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können ein weiteres Fach gemäß § 2 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung oder eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß § 2 Absatz 2 im Umfang von 60 Leistungspunkten studieren; für das Fach Kunst oder Musik sind Studienleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten zu erbringen.</p> <p>(3) Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien oder mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 oder mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, als Studienrätin oder Studienrat mit allgemein bildenden Fächern können ein weiteres Fach gemäß § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung im Umfang von 90 Leistungspunkten oder eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß § 3 Absatz 2 der Lehramtszugangsverordnung im Umfang von 60 Leistungspunkten studieren. Beim Studium eines weiteren Faches gemäß § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung kann die Universität Studienleistungen des ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studiums im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten anerkennen, soweit die Studien des weiteren Faches eine hohe Affinität mit denjenigen eines bereits studierten Faches aufweisen.</p> <p>(4)-Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 des Lehrerbildungsgesetzes als Studienrat mit einer beruflichen Fachrichtung können eine weitere berufliche Fachrichtung gemäß § 4 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung im Umfang von 90 Leistungspunkten oder eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß § 4 Absatz 2 der Lehramtszugangsverordnung im Umfang von 60</p> | <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 des Lehrerbildungsgesetzes als Studienrat mit einer beruflichen Fachrichtung können eine weitere berufliche Fachrichtung gemäß § 4 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung oder ein weiteres allgemein bildendes Fach gemäß § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung im Umfang von 90 Leistungspunkten oder eine sonderpädagogische Fachrichtung gemäß § 4 Absatz</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Leistungspunkten studieren. Beim Studium einer weiteren Fachrichtung gemäß § 4 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung kann die Universität Studienleistungen des ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studiums im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten anerkennen, soweit die Studien der weiteren Fachrichtung eine hohe Affinität mit denjenigen einer bereits studierten Fachrichtung aufweisen.</p> <p>(5) Lehrkräfte mit der Befähigung § 12 Absatz 2 Nummer 3 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können ein weiteres Fach gemäß § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung im Umfang von 90 Leistungspunkten oder eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung gemäß § 3 Absatz 2 der Lehramtszugangsverordnung im Umfang von 60 Leistungspunkten studieren. Beim Studium eines weiteren Faches gemäß § 3 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung kann die Universität Studienleistungen des ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studiums im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten anerkennen, soweit die Studien des weiteren Faches eine hohe Affinität mit denjenigen des bereits studierten Faches aufweisen.</p> | <p>2 der Lehramtszugangsverordnung im Umfang von 60 Leistungspunkten studieren. Beim Studium einer weiteren Fachrichtung gemäß § 4 Absatz 4 der Lehramtszugangsverordnung oder eines weiteren Faches gemäß § 4 Absatz 5 der Lehramtszugangsverordnung kann die Universität Studienleistungen des ersten abgeschlossenen lehramtsbezogenen Studiums im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten anerkennen, soweit die Studien der weiteren Fachrichtung oder des weiteren Faches eine hohe Affinität mit denjenigen einer bereits studierten Fachrichtung oder eines bereits studierten Faches aufweisen.</p> <p>(5) unverändert</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Weiterbildungslehrgänge und weitere Qualifizierungen</p> <p>(1) Weiterbildungslehrgänge sind Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach oder einer weiteren beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung führen oder in denen die Lehrkräfte Qualifikationen in einzelnen Unterrichtsfächern erwerben.</p> <p>(2) Lehrkräfte mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, erwerben die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien bei</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Weiterbildungslehrgänge und weitere Qualifizierungen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Lehrkräfte mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, erwerben die Befähigung für das Lehramt an Integrierten</p> |

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Vorliegen der in § 18 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Voraussetzungen, wenn die Qualifizierung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mindestens 22 Stunden zu je 45 Minuten umfasst.</p> <p>(3) Weitere Qualifizierungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf bestimmte pädagogische Themen oder für Querschnittsaufgaben in der Schule.</p> | <p>Sekundarschulen und Gymnasien bei Vorliegen der in § 18 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Voraussetzungen, wenn die Qualifizierung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mindestens 22 Stunden zu je 45 Minuten umfasst.</p> <p>(3) unverändert</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist</p> <p>Landesbesoldungsordnung A</p> | <p>Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch ... geändert worden ist</p> <p>Landesbesoldungsordnung A</p> |
| <p>Besoldungsgruppe 14 Erster Oberamtsanwalt - als Abteilungsleiter -</p> <p>Gesamtschulrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe -1) 4) - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -4)</p> <p>Konrektor - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule oder des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern -4) - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule oder des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -1) 4) - in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Grundschule oder des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder</p> | <p>Besoldungsgruppe 14 Erster Oberamtsanwalt - als Abteilungsleiter -</p> <p>Gesamtschulrektor - als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe -1) 4) - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -4)</p> <p>Inklusionspädagogikrat</p> <p>unverändert</p> |

Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern -3)
4)

Oberstudienrat an einer Fachschule
- mit abgeschlossener wissenschaftlicher
Ausbildung und mit der Befähigung für den
höheren Dienst -4)

Oberstudienrat im Hochschuldienst
- an einer Universität oder der Universität der
Künste Berlin mit abgeschlossener
wissenschaftlicher Ausbildung -

Realschulkonrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters einer
verbundenen Haupt- und Realschule -
= mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -4)
= mit mehr als 360 Schülern -1) 4)

Realschulrektor
- als Leiter einer verbundenen Haupt- und
Realschule
- mit bis zu 180 Schülern -4)
- mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -1) 4)

Rektorin oder Rektor
- als Leiterin oder Leiter der schulischen
Einrichtung in der Jugendstrafanstalt Berlin -
- als Leiterin oder Leiter der schulischen
Einrichtung in der Justizvollzugsanstalt Tegel -
- als Leiter einer Grundschule
= mit bis zu 180 Schülern -1) 4)
= mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -3) 4)
- als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten
Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit bis
zu 180 Schülern am Grundschulteil -1) 4)
- als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten
Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit
mehr als 180 bis zu 360 Schülern am
Grundschulteil -3) 4)
- als Leiter von Lehrgängen an einer
Volkshochschule zum Erwerb der
Berufsbildungsreife, der Erweiterten
Berufsbildungsreife und des Mittleren
Schulabschlusses -4)
g- als der ständige Vertreter des Leiters eines
Schulpraktischen Seminars für Lehreranwärter -4)

Sekundarschulrektor
- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an
einer Integrierten Sekundarschule oder
Gemeinschaftsschule4)

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule
- mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern [-4\)](#)
- mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 180 Schülern [-1\) 4\)](#)
- mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern [-4\)](#)
- mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern [-1\) 4\)](#)
- mit einem anderen Förderschwerpunkt und angegliederten Berufsschulklassen [-1\) 4\)](#)

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Schule
- mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit bis zu 90 Schülern [-4\)](#)
- mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern [-2\) 4\)](#)
- mit einem anderen Förderschwerpunkt mit bis zu 45 Schülern [-4\)](#)
- mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern [-2\) 4\)](#)

Stellvertretender Direktor einer Integrierten Sekundarschule

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe [-1\) 4\)](#)

Volkshochschuloberrat

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Volkshochschule
- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied -

Zweiter Konrektor

- in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 an einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern [-1\) 4\)](#)

Zweiter Realschulkonrektor

- an einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern [-4\)](#)

Zweiter Sonderschulkonrektor

- einer Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 270 Schülern [-4\)](#)
 - einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 135 Schülern [-4\)](#)
- Die Amtszulagen gemäß Anlage II betragen für die Besoldungsgruppen
A 14 Fußnote 4

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>jeweils 300 Euro</p> <p>Fußnoten</p> <p>1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 4) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet sein.</p> | |
| <p>Besoldungsgruppe 15 Direktor am Botanischen Garten und Botanischen Museum und Professor</p> <p>Direktor einer Integrierten Sekundarschule - als Leiter einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe -1) 7) 8) - als Leiter einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe -8)</p> <p>Gesamtschuldirektor - als Leiter einer Mittelstufe einer Gesamtschule mit Oberstufe -8) - als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe -8) - als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe -1) 8) - als der ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe -8)</p> <p>Kanzler - der „Alice Salomon“ - Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik - - der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ - - der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ - - - der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Oberschulrat 2) - bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied -</p> <p>Realschulrektor - als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern -8)</p> <p>Rektor - als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern -8) - als Leiter des Grundschulteils einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit mehr als 360 Schülern am Grundschulteil -8) Schulrat 6)</p> | <p>Besoldungsgruppe 15 Direktor am Botanischen Garten und Botanischen Museum und Professor</p> <p>Direktor einer Integrierten Sekundarschule - als Leiter einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe -1) 7) 8) - als Leiter einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe -8)</p> <p>Direktor eines Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ)</p> <p>unverändert</p> |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <p>- bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied -</p> <p>Sekundarschulrektor - als Leiter der Mittelstufe einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe -7) 8)</p> <p>Seminardirektor - als Leiter eines schulpraktischen Seminars für Lehreranwärter -8)</p> <p>Sonderschulrektor - als Leiter einer Schule - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 180 Schülern -8) - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern -8) - mit einem anderen Förderschwerpunkt und angegliederten Berufsschulklassen -8)</p> <p>Stellvertretender Direktor der Unfallkasse Berlin</p> <p>Stellvertretender Direktor einer Integrierten Sekundarschule - als der ständige Vertreter des Leiters einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe -7) 8)</p> <p>Studiendirektor - als der ständige Vertreter des Leiters = einer Gesamtschule mit Oberstufe -3) 8) = einer Gesamtschule ohne Oberstufe -8) = einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe -3) 8) = einer Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe -8) - eines Oberstufenzentrums3) 8) = eines Oberstufenzentrums, zugleich Leiter einer Abteilung -3) 8) - an einem Oberstufenzentrum als Leiter einer Abteilung = die einem zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasium oder einem Oberstufengymnasium mit mindestens zwei Schultypen entspricht -3) 8) = mit mehr als 360 Schülern -3) 5) 8) = mit bis zu 360 Schülern -5) 8) - beim Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister - - als Leiter der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern - - als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende -3)</p> | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <p>Studiendirektor an einer Fachschule - zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -4) 8) - als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule = mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern -5) 8) = mit mehr als 360 Schülern -3) 5) 8) - als Leiter einer Fachschule = mit bis zu 80 Schülern -5) 8) = mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern -3) 5) 8) - an einem Oberstufenzentrum als Leiter einer Fachschulabteilung = mit mehr als 360 Schülern -3) 5) 8) = mit bis zu 360 Schülern -5) 8) Volkshochschuldirektor - als Leiter einer Volkshochschule - - bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied -</p> <p>Die Amtszulagen gemäß Anlage II betragen für die Besoldungsgruppen A 15 Fußnote 8 jeweils 300 Euro</p> <p>Fußnoten 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage II. 4) Höchstens 30 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte an einer Fachschule. 5) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer. 6) Als Eingangsamt. 7) Es handelt sich auch dann um eine Integrierte Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule mit Oberstufe, wenn an der Schule eine Oberstufe im Verbund mit einer anderen Schule oder mehreren anderen Schulen eingerichtet ist. 8) Nach Maßgabe des Haushaltsplans können Planstellen ab dem 1. Februar 2023 mit einer Amtszulage nach Anlage II ausgestattet sein.</p> | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung (Bildungslaufbahnverordnung – BLVO) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch | Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung (Bildungslaufbahnverordnung – BLVO) vom 18. |

| Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist | Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch geändert worden ist |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Inhaltsübersicht</p> <p>ABSCHNITT I - Allgemeines</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Laufbahnzweige</p> <p>§ 3 Erwerb der Laufbahnbefähigung</p> <p>§ 3a Wechsel in den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen</p> <p>§ 4 Zugang für die Einstiegsämter</p> <p>§ 5 Personalentwicklung</p> <p>ABSCHNITT II - Schuldienst</p> <p>Unterabschnitt 1 - Schule</p> <p>§ 6 Anwärterinnen für das Lehramt an Grundschulen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen</p> <p>§ 7 Studienreferendarinnen und Studienreferendare</p> <p>§ 8 Laufbahnzweig der Lehrerin und des Lehrers</p> <p>§ 8a Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen</p> <p>§ 8b Laufbahnzweig der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung</p> <p>§ 9 Laufbahnzweig der Lehrerin - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - und des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern -</p> <p>§ 10 Laufbahnzweig der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik</p> <p>§ 11 Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats</p> <p>§ 12 Probezeit</p> <p>§ 13 Regelmäßig zu durchlaufende Ämter</p> <p>§ 14 Dienstzeiten als Voraussetzung für Beförderungen</p> <p>§ 15 Besondere Beförderungsvoraussetzungen</p> <p>Unterabschnitt 2 - Besondere Bildungsgänge</p> <p>§ 16 Berlin-Kolleg</p> <p>§ 17 Lehrgänge an Volkshochschulen nach § 40 des Schulgesetzes</p> <p>§ 18 Studienkollegs für ausländische Studierende</p> <p>Unterabschnitt 3 - Fachschulen</p> <p>§ 19 Grundsatz</p> <p>§ 20 Laufbahnzweig der Studienrätin an einer Fachschule und des Studienrats an einer Fachschule</p> <p>§ 21 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>§ 22 Probezeit</p> <p>§ 23 Beförderung</p> | <p>Inhaltsübersicht</p> <p>ABSCHNITT I - Allgemeines</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Laufbahnzweige</p> <p>§ 3 Erwerb der Laufbahnbefähigung</p> <p>§ 3a Wechsel in den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen</p> <p>§ 4 Zugang für die Einstiegsämter</p> <p>§ 5 Personalentwicklung</p> <p>ABSCHNITT II - Schuldienst</p> <p>Unterabschnitt 1 - Schule</p> <p>§ 6 Anwärterinnen für das Lehramt an Grundschulen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen</p> <p>§ 7 Studienreferendarinnen und Studienreferendare</p> <p>§ 8 Laufbahnzweig der Lehrerin und des Lehrers</p> <p>§ 8a Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen</p> <p>§ 8b Laufbahnzweig der Lehrerin mit Qualifizierung und des Lehrers mit Qualifizierung</p> <p>§ 9 Laufbahnzweig der Lehrerin - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - und des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern -</p> <p>§ 10 Laufbahnzweig der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik</p> <p>§ 11 Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats</p> <p>§ 12 Probezeit</p> <p>§ 13 Regelmäßig zu durchlaufende Ämter</p> <p>§ 14 Dienstzeiten als Voraussetzung für Beförderungen</p> <p>§ 15 Besondere Beförderungsvoraussetzungen</p> <p>Unterabschnitt 2 - Besondere Bildungsgänge</p> <p>§ 16 Berlin-Kolleg</p> <p>§ 17 Lehrgänge an Volkshochschulen nach § 40 des Schulgesetzes</p> <p>§ 18 Studienkollegs für ausländische Studierende</p> <p>Unterabschnitt 3 - Fachschulen</p> <p>§ 19 Grundsatz</p> <p>§ 20 Laufbahnzweig der Studienrätin an einer Fachschule und des Studienrats an einer Fachschule</p> <p>§ 21 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>§ 22 Probezeit</p> <p>§ 23 Beförderung</p> <p>Unterabschnitt 4 - Pestalozzi-Fröbel-Haus und Lette-Verein</p> <p>§ 24 Grundsatz</p> <p>§ 25 Einstellungsvoraussetzungen</p> |

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Unterabschnitt 4 - Pestalozzi-Fröbel-Haus und Lette-Verein</p> <p>§ 24 Grundsatz</p> <p>§ 25 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>§ 26 Probezeit</p> <p>ABSCHNITT III - Schulaufsichtsdienst</p> <p>§ 27 Laufbahnzweig der Schulrätin und des Schulrats</p> <p>§ 28 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>§ 29 Probezeit</p> <p>§ 30 Regelmäßig zu durchlaufende Ämter</p> <p>§ 31 Beförderung</p> <p>ABSCHNITT IV - Schulpsychologischer Dienst</p> <p>§ 32 Laufbahnzweig der Schulpsychologierätin und des Schulpsychologierats</p> <p>§ 33 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>§ 34 Probezeit</p> <p>§ 35 Beförderung</p> <p>ABSCHNITT V - Volkshochschuldienst</p> <p>§ 36 Laufbahnzweig der Volkshochschulrätin und des Volkshochschulrats</p> <p>§ 37 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>§ 38 Probezeit</p> <p>§ 39 Beförderung</p> <p>ABSCHNITT VI - Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>§ 40 Übergangsregelungen</p> <p>§ 41 Laufbahnschließungen</p> <p>§ 42 Landespersonalausschuss</p> <p>§ 43 Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherrn</p> <p>§ 44 Verwaltungsvorschriften</p> <p>§ 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> | <p>§ 26 Probezeit</p> <p>ABSCHNITT III - Schulaufsichtsdienst</p> <p>§ 27 Laufbahnzweig der Schulrätin und des Schulrats</p> <p>§ 28 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>§ 29 Probezeit</p> <p>§ 30 Regelmäßig zu durchlaufende Ämter</p> <p>§ 31 Beförderung</p> <p>ABSCHNITT IV – Schulpsychologischer und inklusionspädagogischer Dienst</p> <p>§ 32 Laufbahnzweig der Schulpsychologierätin und des Schulpsychologierats</p> <p>§ 33 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>§ 34 Probezeit</p> <p>§ 35 Beförderung</p> <p>§ 35a Laufbahnzweig der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates</p> <p>§ 35b Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>§ 35c Beförderung</p> <p>ABSCHNITT V - Volkshochschuldienst</p> <p>§ 36 Laufbahnzweig der Volkshochschulrätin und des Volkshochschulrats</p> <p>§ 37 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>§ 38 Probezeit</p> <p>§ 39 Beförderung</p> <p>ABSCHNITT VI - Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>§ 40 Übergangsregelungen</p> <p>§ 41 Laufbahnschließungen</p> <p>§ 42 Landespersonalausschuss</p> <p>§ 43 Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherrn</p> <p>§ 44 Verwaltungsvorschriften</p> <p>§ 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung findet auf die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Laufbahnfachrichtung Bildung Anwendung.</p> <p>(2) Zur Laufbahnfachrichtung Bildung gehört</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Dienst a) an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin, b) an Studienkollegs für ausländische Studierende, c) am Pestalozzi-Fröbel-Haus, d) am Lette-Verein sowie 2. der Schulaufsichtsdienst, 3. der Schulpsychologische Dienst und 4. der Volkshochschuldienst. | <p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung findet auf die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Laufbahnfachrichtung Bildung Anwendung.</p> <p>(2) Zur Laufbahnfachrichtung Bildung gehört</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Dienst a) an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin, b) an Studienkollegs für ausländische Studierende, c) am Pestalozzi-Fröbel-Haus, d) am Lette-Verein sowie 2. der Schulaufsichtsdienst, 3. der Schulpsychologische und inklusionspädagogische Dienst und |

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | 4. der Volkshochschuldienst. |
| <p style="text-align: center;">§ 2 Laufbahnzweige</p> <p>Zur Laufbahnfachrichtung Bildung gehören die Laufbahnzweige</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Lehrerin und des Lehrers, 2. der Lehrerin - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - und des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - , 3. der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik, 4. der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen, 5. der Studienrätin und des Studienrats, 6. der Studienrätin an einer Fachschule und des Studienrats an einer Fachschule, 7. der Schulrätin und des Schulrats, 8. der Schulpsychologierätin und des Schulpsychologierats und 9. der Volkshochschulrätin und des Volkshochschulrats. | <p style="text-align: center;">§ 2 Laufbahnzweige</p> <p>Zur Laufbahnfachrichtung Bildung gehören die Laufbahnzweige</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Lehrerin und des Lehrers, 2. der Lehrerin - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - und des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - , 3. der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik, 4. der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen, 5. der Studienrätin und des Studienrats, 6. der Studienrätin an einer Fachschule und des Studienrats an einer Fachschule, 7. der Schulrätin und des Schulrats, 8. der Schulpsychologierätin und des Schulpsychologierats, 9. der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates sowie 10. der Volkshochschulrätin und des Volkshochschulrats. |
| <p style="text-align: center;">§ 4a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt</p> <p>(1) Eine Einstellung in einem Beförderungsamts der Laufbahnzweige gemäß den §§ 8, 8a, 9, 10, 11, 20, 27, 32 und 36 mit Ausnahme eines Amtes im Sinne des § 97 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann, 2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach ihrer Dauer, Art und Schwierigkeit mindestens denjenigen entsprochen haben, die in dem fiktiven Werdegang im jeweiligen Laufbahnzweig erforderlich gewesen wären und 3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des genannten Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind. <p>(2) Der Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs ist die Summe aus</p> | <p style="text-align: center;">§ 4a Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt</p> <p>(1) Eine Einstellung in einem Beförderungsamts der Laufbahnzweige gemäß den §§ 8, 8a, 9, 10, 11, 20, 27, 32, 35a und 36 mit Ausnahme eines Amtes im Sinne des § 97 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewerberin oder der Bewerber das angestrebte Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang erreichen kann, 2. die Bewerberin oder der Bewerber für den Zeitraum des individuellen fiktiven Werdegangs hauptberufliche Tätigkeiten nachweist, die nach ihrer Dauer, Art und Schwierigkeit mindestens denjenigen entsprochen haben, die in dem fiktiven Werdegang im jeweiligen Laufbahnzweig erforderlich gewesen wären und 3. die hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne der Nummer 2 innerhalb des genannten Zeitraums für eine Dauer von mindestens sechs Monaten nach ihrer Art und Bedeutung dem angestrebten Amt mindestens gleichwertig sind. <p>(2) – (4) unverändert</p> |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. einem Zeitraum von drei Jahren, der an die Stelle der Probezeit tritt, die von einer Beamtin oder einem Beamten zu absolvieren ist, und</p> <p>2. einem Zeitraum von einem Jahr, der an die Stelle jeder Sperrfrist tritt, die bei einer Beamtin oder einem Beamten nach dem Erreichen des ersten Beförderungsamtes bis zum Erreichen des angestrebten Amtes einzuhalten ist</p> <p>(3) Als hauptberufliche Tätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Im Laufbahnzweig der Schulpflichtigen und des Schulpflichtigen können als Dienstzeit gemäß § 28 Absatz 1 Nummer 2 in einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst verbrachte Zeiten berücksichtigt werden, soweit sie noch nicht nach Absatz 1 Nummer 2 angerechnet worden sind und die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt eines Laufbahnzweiges gemäß §§ 8, 8a, 9, 10, 11 oder 20 entsprochen hat.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Anwärterinnen für das Lehramt an Grundschulen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen</p> <p>(1) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für den in § 2 Nummer 4 genannten Laufbahnzweig führen während des Vorbereitungsdienstes als Beamtinnen auf Widerruf oder Beamte auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Anwärterin für das Lehramt an Grundschulen“ oder „Anwärter für das Lehramt an Grundschulen“.</p> <p>(2) Als „Anwärterin für das Lehramt an Grundschulen“ oder „Anwärter für das Lehramt an Grundschulen“ darf unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer</p> <p>1. die Erste Staatsprüfung für das Amt der Lehrerin oder des Lehrers oder einen Master of Education für das Amt der Lehrerin oder des Lehrers,</p> | <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Anwärterinnen für das Lehramt an Grundschulen und Anwärter für das Lehramt an Grundschulen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Als „Anwärterin für das Lehramt an Grundschulen“ oder „Anwärter für das Lehramt an Grundschulen“ darf unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer</p> <p>1. die Erste Staatsprüfung für das Amt der Lehrerin oder des Lehrers oder einen Master of Education für das Amt der Lehrerin oder des Lehrers,</p> |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>2. einen Master of Education für das Lehramt an Grundschulen gemäß § 5 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes bestanden hat, oder</p> <p>3. über einen außerhalb des Landes Berlin erworbenen Studienabschluss verfügt, der einem der in den Nummern 1 und 2 genannten Abschlüsse entspricht.</p> | <p>2. einen Master of Education für das Lehramt an Grundschulen gemäß § 5 Absatz 2 oder § 6 Absatz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes bestanden hat, oder</p> <p>3. über einen außerhalb des Landes Berlin erworbenen Studienabschluss verfügt, der einem der in den Nummern 1 und 2 genannten Abschlüsse entspricht.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Studienreferendarinnen und Studienreferendare</p> <p>(1) Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats führen während des Vorbereitungsdienstes als Beamtinnen auf Widerruf oder Beamte auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Studienreferendarin oder Studienreferendar“.</p> <p>(2) Als Studienreferendarin oder Studienreferendar darf unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Erste Staatsprüfung oder einen Master of Education für das Amt <ol style="list-style-type: none"> a) der Studienrätin oder des Studienrats, b) der Lehrerin - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - oder des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern -, c) der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik oder des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik, 2. über einen Master of Education nach § 5 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, 3. über einen Master of Education nach § 5 Absatz 4 des Lehrkräftebildungsgesetzes für das Lehramt an beruflichen Schulen oder 4. über einen außerhalb des Landes Berlin erworbenen Studienabschluss verfügt, der einem der in den Nummern 1, 2 oder 3 genannten Abschlüsse entspricht. | <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Studienreferendarinnen und Studienreferendare</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Als Studienreferendarin oder Studienreferendar darf unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Erste Staatsprüfung oder einen Master of Education für das Amt <ol style="list-style-type: none"> a) der Studienrätin oder des Studienrats, b) der Lehrerin - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - oder des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern -, c) der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik oder des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik, 2. über einen Master of Education nach § 5 Absatz 3 oder § 6 Absatz 1 oder 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, 3. über einen Master of Education nach § 5 Absatz 4 oder § 6 Absatz 1 oder 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes für das Lehramt an beruflichen Schulen oder 4. über einen außerhalb des Landes Berlin erworbenen Studienabschluss verfügt, der einem der in den Nummern 1, 2 oder 3 genannten Abschlüsse entspricht. |
| <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Laufbahnzweig der Lehrerin und des Lehrers</p> <p>Zum Laufbahnzweig der Lehrerin und des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12, allgemeinbildender Unterricht) gehören:</p> | <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Laufbahnzweig der Lehrerin und des Lehrers</p> <p>Zum Laufbahnzweig der Lehrerin und des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12, allgemeinbildender Unterricht) gehören:</p> |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 12 das Amt der Lehrerin und des Lehrers als Beförderungssämter</p> <p>1. in Besoldungsgruppe A 12 das Amt: der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors</p> <p>2. in Besoldungsgruppe A 13 das Amt: a) der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors, b) der Konrektorin und des Konrektors, c) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors, d) der Zweiten Sonderschulkonrektorin und des Zweiten Sonderschulkonrektors, e) der Sonderschulkonrektorin und des Sonderschulkonrektors, f) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors</p> <p>3. in Besoldungsgruppe A 14 das Amt: a) der Konrektorin und des Konrektors, b) der Rektorin und des Rektors, c) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors, d) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule, e) der Sonderschulkonrektorin und des Sonderschulkonrektors, f) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors</p> <p>4. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt: a) der Rektorin und des Rektors, b) der Seminardirektorin und des Seminardirektors, c) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors, d) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule, e) der Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Direktors einer Integrierten Sekundarschule.</p> | <p>als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 12 das Amt der Lehrerin und des Lehrers als Beförderungssämter</p> <p>1. in Besoldungsgruppe A 12 das Amt: der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors</p> <p>2. in Besoldungsgruppe A 13 das Amt: a) der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors, b) der Konrektorin und des Konrektors, c) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors</p> <p>3. in Besoldungsgruppe A 14 das Amt: a) der Konrektorin und des Konrektors, b) der Rektorin und des Rektors, c) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors, d) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule, e) der Sonderschulkonrektorin und des Sonderschulkonrektors, f) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors</p> <p>4. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt: a) der Rektorin und des Rektors, b) der Seminardirektorin und des Seminardirektors, c) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors, d) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule, e) der Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Direktors einer Integrierten Sekundarschule.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Laufbahnzweig der Lehrerin - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - und des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern -</p> | <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Laufbahnzweig der Lehrerin - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - und des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern -</p> <p>Zum Laufbahnzweig der Lehrerin - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern -</p> |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Zum Laufbahnzweig der Lehrerin - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - und des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - gehören: als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 13 das Amt der Lehrerin und des Lehrers als Beförderungssämter</p> <p>1. in Besoldungsgruppe A 13 das Amt: a) der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors, b) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors, c) der Zweiten Sonderschulkonrektorin und des Zweiten Sonderschulkonrektors, d) der Sonderschulkonrektorin und des Sonderschulkonrektors, e) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors</p> <p>2. in Besoldungsgruppe A 14 das Amt: a) der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors, b) der Konrektorin und des Konrektors, c) der Rektorin und des Rektors, d) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors, e) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule, f) der Sonderschulkonrektorin und des Sonderschulkonrektors, g) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors</p> <p>3. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt: a) der Rektorin und des Rektors, b) der Seminardirektorin und des Seminardirektors, c) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors, d) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule, e) der Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Direktors einer Integrierten Sekundarschule.</p> | <p>und des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - gehören: als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 13 das Amt der Lehrerin und des Lehrers als Beförderungssämter</p> <p>1. in Besoldungsgruppe A 13 das Amt: a) der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors, b) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors</p> <p>2. in Besoldungsgruppe A 14 das Amt: a) der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors, b) der Konrektorin und des Konrektors c) der Rektorin und des Rektors, d) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors, e) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule, f) der Zweiten Sonderschulkonrektorin und des Zweiten Sonderschulkonrektors, g) der Sonderschulkonrektorin und des Sonderschulkonrektors, h) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors</p> <p>3. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt: a) der Rektorin und des Rektors, b) der Seminardirektorin und des Seminardirektors, c) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors, d) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule, e) der Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Direktors einer Integrierten Sekundarschule, f) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 12 Probezeit</p> <p>(1) Auf die Probezeit werden Abwesenheitszeiten nicht angerechnet, die ein Viertel der geforderten Probezeit überschreiten; dies gilt abweichend nicht</p> | <p style="text-align: center;">§ 12 Probezeit</p> <p>(1) Die Probezeit für die Laufbahnzweige gemäß den §§ 8 bis 11 kann unabhängig von der jeweiligen</p> |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>für die Anrechnung von Freistellungen nach § 11 Absatz 4 des Laufbahngesetzes auf die Probezeit. Bei der Berechnung der Abwesenheitszeiten bleiben die Schulferien außer Betracht.</p> <p>(2) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder an Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen), die nach dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung zurückgelegt sind, bis zu 24 Monaten angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des jeweiligen Laufbahnzweiges entsprochen hat.</p> <p>(3) Die Vorschriften über die Probezeit gelten nicht für Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahnzweige der Lehrerin mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern und des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik, der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen sowie der Studienrätin und des Studienrats, die bereits Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind.</p> | <p>Lehramtsbefähigung an jeder Schulart erbracht werden.</p> <p>(2) Auf die Probezeit werden Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und an genehmigten oder anerkannten Ersatzschulen in Deutschland, die nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung zurückgelegt sind, bis zu 24 Monaten angerechnet, wenn die Tätigkeit nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt eines der Laufbahnzweige gemäß den §§ 8, 8a und 9 bis 11 entsprochen hat.</p> <p>(3) Abwesenheitszeiten, die ein Viertel der geforderten Probezeit überschreiten, zählen nicht als Probezeit. Dies gilt nicht für die Anrechnung von Freistellungen nach § 11 Absatz 6 des Laufbahngesetzes; bei entsprechenden Freistellungen darf die Mindestprobezeit von zwölf Monaten nicht unterschritten werden. Bei der Berechnung der Abwesenheitszeiten bleiben die Schulferien außer Betracht.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 15 Besondere Beförderungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Das Amt einer Schulleiterin oder eines Schulleiters darf nach § 97 des Landesbeamtengesetzes nur übertragen werden, wenn die ausgewählte Lehrkraft an einer Qualifizierungsmaßnahme für künftige Schulleiterinnen und Schulleiter erfolgreich teilgenommen hat. Die Qualifizierungsmaßnahme umfasst insbesondere Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen Führungskompetenz, Schulentwicklung, Qualitätsentwicklung, Ressourcen- und Budgetverantwortung, Recht und Verwaltung. Die Qualifizierungsmaßnahme wird vom Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg durchgeführt und umfasst mindestens 120 Stunden (à 45 Minuten). Fortbildungsmaßnahmen anderer Anbieter oder anderweitig erworbene vergleichbare Kompetenzen können als gleichwertig anerkannt werden. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit entscheidet die für Bildung</p> | <p style="text-align: center;">§ 15 Besondere Beförderungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Das Amt einer Schulleiterin oder eines Schulleiters darf nach § 97 des Landesbeamtengesetzes nur übertragen werden, wenn die ausgewählte Lehrkraft an einer Qualifizierungsmaßnahme für künftige Schulleiterinnen und Schulleiter erfolgreich teilgenommen hat. Die Qualifizierungsmaßnahme umfasst insbesondere Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen Führungskompetenz, Schulentwicklung, Qualitätsentwicklung, Ressourcen- und Budgetverantwortung, Recht und Verwaltung. Die Qualifizierungsmaßnahme wird vom Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen durchgeführt und umfasst mindestens 120 Stunden (à 45 Minuten). Fortbildungsmaßnahmen anderer Anbieter oder anderweitig erworbene vergleichbare Kompetenzen können als gleichwertig anerkannt werden. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit entscheidet die</p> |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>zuständige Senatsverwaltung. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.</p> <p>(2) Neben der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 ist Voraussetzung für die Beförderung zur Zweiten Sonderschulkonrektorin oder zum Zweiten Sonderschulkonrektor, zur Sonderschulkonrektorin oder zum Sonderschulkonrektor oder zur Sonderschulrektorin oder zum Sonderschulrektor aus einem Laufbahnzweig</p> <p>a) gemäß §§ 8, 8a ohne Abschluss mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen oder gemäß § 9 eine mindestens dreijährige erfolgreiche Tätigkeit nach Abschluss der Probezeit an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt oder mit Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in inklusiv/integrativ arbeitenden Schulen</p> <p>b) gemäß § 8a oder § 11 die Erste Staatsprüfung oder ein Master of Education mit Abschluss in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.</p> <p>(3) In ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter darf nur befördert werden, wer die Voraussetzungen nach § 14 sowie gegebenenfalls die nach Absatz 2 erfüllt und sich nach Ablegen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung bis zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens ein Jahr an einer anderen Schule, an anderen Bildungseinrichtungen, in der Verwaltung oder in der Wirtschaft bewährt hat. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen dringender dienstlicher Belange zulässig.</p> | <p>für Bildung zuständige Senatsverwaltung. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.</p> <p>(2) Neben der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 ist Voraussetzung für die Beförderung zur Zweiten Sonderschulkonrektorin oder zum Zweiten Sonderschulkonrektor, zur Sonderschulkonrektorin oder zum Sonderschulkonrektor oder zur Sonderschulrektorin oder zum Sonderschulrektor aus einem Laufbahnzweig</p> <ol style="list-style-type: none"> gemäß den §§ 8, 8a und 11, sofern ein Abschluss ohne sonderpädagogische Fachrichtungen vorliegt, oder gemäß § 9: eine mindestens dreijährige erfolgreiche Tätigkeit an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt oder mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in inklusiv/integrativ arbeitenden Schulen, gemäß § 8a oder § 11: die Erste Staatsprüfung oder ein Master of Education mit Abschluss in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen. <p>(3) unverändert</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 22 Probezeit</p> <p>(1) Die ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber für den Laufbahnzweig der Studienrätin an einer Fachschule oder des Studienrats an einer Fachschule werden als Beamtinnen auf Probe oder Beamte auf Probe eingestellt. § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder an Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen), die nach dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 21 zurückgelegt sind, bis zu 18 Monaten angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der</p> | <p style="text-align: center;">§ 22 Probezeit</p> <p>(1) Die ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber für den Laufbahnzweig der Studienrätin an einer Fachschule oder des Studienrats an einer Fachschule werden als Beamtinnen auf Probe oder Beamte auf Probe eingestellt. § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder an Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen), die nach dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 21 zurückgelegt sind, bis zu 24 Monaten angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der</p> |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Studienrätin an einer Fachschule oder des Studienrats an einer Fachschule entsprochen hat.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Bewerberinnen oder Bewerber der Laufbahnfachrichtung Bildung, die bereits Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind.</p> | <p>Studienrätin an einer Fachschule oder des Studienrats an einer Fachschule entsprochen hat.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 26 Probezeit</p> <p>(1) Die ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber werden als Beamtinnen auf Probe oder Beamte auf Probe eingestellt. § 12 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind.</p> | <p style="text-align: center;">§ 26 Probezeit</p> <p>Die ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber werden als Beamtinnen auf Probe oder Beamte auf Probe eingestellt. § 12 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 28 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>(1) In den Laufbahnzweig der Schulrätin oder des Schulrats darf nur eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Laufbahnbefähigung gemäß §§ 8, 8a, 9, 10, 11 oder 21 hat, 2. eine mindestens dreijährige Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) nachweist und 3. an einer Qualifizierungsmaßnahme für künftige Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte erfolgreich teilgenommen hat. Die Qualifizierungsmaßnahme umfasst insbesondere Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen Qualitäts- und Schulentwicklung, Personalentwicklung und -steuerung, Beschwerde-, Konflikt- und Krisenmanagement, Steuerung und Controlling der schulischen Fortbildung, Vernetzung und Kooperationen, Umsetzung bildungspolitischer Vorgaben und pädagogischer Innovationen sowie ein zehntägiges Praktikum in der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung. Die Qualifizierungsmaßnahme wird vom Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg durchgeführt und umfasst mindestens 100 Stunden (à 45 Minuten). Fortbildungsmaßnahmen anderer Anbieter oder anderweitig erworbene vergleichbare Kompetenzen können als gleichwertig anerkannt werden. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit entscheidet die für Bildung | <p style="text-align: center;">§ 28 Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>(1) In den Laufbahnzweig der Schulrätin oder des Schulrats darf nur eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Laufbahnbefähigung gemäß §§ 8, 8a, 9, 10, 11 oder 21 hat, 2. eine mindestens dreijährige Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) nachweist und 3. an einer Qualifizierungsmaßnahme für künftige Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte erfolgreich teilgenommen hat. Die Qualifizierungsmaßnahme umfasst insbesondere Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen Qualitäts- und Schulentwicklung, Personalentwicklung und -steuerung, Beschwerde-, Konflikt- und Krisenmanagement, Steuerung und Controlling der schulischen Fortbildung, Vernetzung und Kooperationen, Umsetzung bildungspolitischer Vorgaben und pädagogischer Innovationen sowie ein zehntägiges Praktikum in der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung. Die Qualifizierungsmaßnahme wird vom Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen durchgeführt und umfasst mindestens 100 Stunden (à 45 Minuten). Fortbildungsmaßnahmen anderer Anbieter oder anderweitig erworbene vergleichbare Kompetenzen können als gleichwertig anerkannt werden. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit entscheidet die für Bildung zuständige Senatsverwaltung. Das |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>zuständige Senatsverwaltung. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.</p> <p>(2) § 14 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> | <p>Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.</p> <p>(2) § 14 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 29 Probezeit</p> <p>{1} Die Einstellung der ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe, sofern die Voraussetzung nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 nicht erfüllt ist, die Bewerberinnen oder Bewerber aber über anrechenbare Zeiten nach § 14 Absatz 3 als Äquivalent für die erforderliche Dienstzeit verfügen. § 12 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Bewerberinnen oder Bewerber der Laufbahnfachrichtung Bildung, die bereits Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind.</p> | <p style="text-align: center;">§ 29 Probezeit</p> <p>Die Einstellung der ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe, sofern die Voraussetzung nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 nicht erfüllt ist, die Bewerberinnen oder Bewerber aber über anrechenbare Zeiten nach § 14 Absatz 3 als Äquivalent für die erforderliche Dienstzeit verfügen. § 12 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.</p> |
| <p>Abschnitt IV Schulpsychologischer Dienst</p> | <p>Abschnitt IV Schulpsychologischer <u>und inklusionspädagogischer</u> Dienst</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 32 Laufbahnzweig der Schulpsychologierätin und des Schulpsychologierats</p> <p>(1) Zum Laufbahnzweig der Schulpsychologierätin und des Schulpsychologierats gehören: als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 13 das Amt der Schulpsychologierätin und des Schulpsychologierats als Beförderungsämtner 1. in Besoldungsgruppe A 14 das Amt der Schulpsychologieoberrätin und des Schulpsychologieoberrats, 2. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt der Schulpsychologiedirektorin und des Schulpsychologiedirektors.</p> <p>(2) Bei der Beförderung zur Schulpsychologiedirektorin oder zum Schulpsychologiedirektor darf das Amt der Schulpsychologieoberrätin und des Schulpsychologieoberrats nicht übersprungen werden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 32 Laufbahnzweig der Schulpsychologierätin und des Schulpsychologierats</p> <p>(1) Zum Laufbahnzweig der Schulpsychologierätin und des Schulpsychologierats gehören: als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 13 das Amt der Schulpsychologierätin und des Schulpsychologierats als Beförderungsämtner 1. in Besoldungsgruppe A 14 das Amt der Schulpsychologieoberrätin und des Schulpsychologieoberrats, 2. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt der Direktorin oder des Direktors eines Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums (SIBUZ).</p> <p>(2) Bei der Beförderung zur Direktorin oder zum Direktor eines SIBUZ darf das Amt der Schulpsychologieoberrätin und des Schulpsychologieoberrats nicht übersprungen werden.</p> <p>(3) Die Beförderung zur Direktorin oder zum Direktor eines SIBUZ setzt eine mindestens dreijährige Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) und die erfolgreiche Teilnahme an einer</p> |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>Qualifizierungsmaßnahme für künftige Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte voraus. § 28 Absatz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 34 Probezeit</p> <p>{1} Die ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber werden als Beamtinnen auf Probe oder Beamte auf Probe eingestellt. § 12 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>{2} Absatz 1 gilt nicht für Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind.</p> | <p style="text-align: center;">§ 34 Probezeit</p> <p>Die ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber werden als Beamtinnen auf Probe oder Beamte auf Probe eingestellt. § 12 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.</p> |
| | <p style="text-align: center;">§ 35a Laufbahnzweig der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates</p> <p>Zum Laufbahnzweig der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 14 das Amt der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates, 2. als Beförderungssamt in Besoldungsgruppe A 15 das Amt der Direktorin oder des Direktors eines SIBUZ. <p style="text-align: center;">§ 35b Einstellungsvoraussetzungen</p> <p>In den Laufbahnzweig der Inklusionspädagogikrätin und des Inklusionspädagogikrates darf nur eingestellt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Befähigung für einen Laufbahnzweig gemäß den §§ 8a, 9, 10 oder 11 verfügt und 2. mindestens vier Jahre an einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten oder staatlich anerkannten Ersatzschule oder einem SIBUZ tätig war. <p>Die Einstellung mit der Befähigung für einen Laufbahnzweig gemäß den §§ 8a, 9 oder 11 setzt voraus, dass eine Erste Staatsprüfung oder ein Master of Education mit Abschluss in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen erworben wurde.</p> <p style="text-align: center;">§ 35c Beförderung</p> |

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>Für die Beförderung in das Amt der Direktorin oder des Direktors eines SIBUZ gilt § 32 Absatz 3 entsprechend. Die Einstellung in dieses Amt gemäß § 4a und die Beförderung in dieses Amt im Fall eines Laufbahnzweigwechsels ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen des § 35b Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 nicht vorliegen, sofern die Befähigung für einen der Laufbahnzweige gemäß den §§ 8, 8a, 9, 10 oder 11 erworben wurde.</p> |
| <p>§ 38 Probezeit</p> <p>(1) Die ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber werden als Beamtinnen auf Probe oder Beamte auf Probe eingestellt. § 12 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, die nach dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 37 zurückgelegt sind, bis zu einem Jahr angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Volkshochschulrätin oder des Volkshochschulrats entsprochen hat.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt nicht für Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind.</p> | <p>§ 38 Probezeit</p> <p>(1) Die ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerber werden als Beamtinnen auf Probe oder Beamte auf Probe eingestellt. § 12 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, die nach dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 37 zurückgelegt sind, bis zu einem Jahr angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Volkshochschulrätin oder des Volkshochschulrats entsprochen hat.</p> |
| <p>§ 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schullaufbahnverordnung außer Kraft.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 8 Nummer 2 Buchstabe d bis f, § 9 Nummer 1 Buchstabe c bis e und § 15 Absatz 2 Buchstabe a erst in Kraft, wenn die dort jeweils genannten Ämter in das Landesbesoldungsgesetz aufgenommen worden sind. Der Tag des Inkrafttretens wird im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben.</p> | <p>§ 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schullaufbahnverordnung außer Kraft.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 8 Nummer 2 Buchstabe d bis f und § 9 Nummer 1 Buchstabe c bis e erst in Kraft, wenn die dort jeweils genannten Ämter in das Landesbesoldungsgesetz aufgenommen worden sind. Der Tag des Inkrafttretens wird im Amtsblatt für Berlin bekannt gegeben.</p> |

| | |
|---------------------|---------------------|
| Alte Fassung | Neue Fassung |
|---------------------|---------------------|

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Verordnung über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin (Ausgleichsmaßnahmenverordnung – AusgIMV) vom 5. Mai 2024 (GVBl. S. 390)</p> | <p>Verordnung über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin (Ausgleichsmaßnahmenverordnung – AusgIMV) vom 5. Mai 2024 (GVBl. S. 390), die zuletzt durch geändert worden ist.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Organisation, Durchführung, Verantwortlichkeiten</p> <p>(1) Der Anpassungslehrgang wird durch die jeweilige Seminarleiterin oder den jeweiligen Seminarleiter und durch die Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter durchgeführt. Seminarleiterinnen und Seminarleiter im Sinne dieser Verordnung sind die Leiterinnen und Leiter oder die stellvertretenden Leiterinnen und stellvertretenden Leiter der Schulpraktischen Seminare gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Verordnung vom 5. August 2022 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter informiert die Teilnehmerin oder den Teilnehmer zu Beginn des Anpassungslehrgangs auf der Grundlage des Bescheides gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bis 4 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin. Dabei werden die zu erreichenden Ausbildungsziele und die Bewertungskriterien gemäß den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung erörtert und organisatorische Festlegungen zu den zu besuchenden Veranstaltungen gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 4 getroffen. Das Informationsgespräch ist zu dokumentieren und eine Kopie der Dokumentation an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer auszuhändigen. Die Teilnahme an den im Informationsgespräch festgelegten Veranstaltungen ist verbindlich.</p> <p>(3) Der Anpassungslehrgang umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars und die Teilnahme an Veranstaltungen der Fachseminare gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter, 2. Unterrichtstätigkeit im Umfang von zwölf Wochenstunden an einer entsprechenden Schule, wobei selbständiger Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen | <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Organisation, Durchführung, Verantwortlichkeiten</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Der Anpassungslehrgang umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Teilnahme an den Veranstaltungen des Allgemeinen Seminars und die Teilnahme an Veranstaltungen der Fachseminare gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter, 2. Unterrichtstätigkeit im Umfang von zwölf Wochenstunden an einer entsprechenden Schule, wobei selbständiger Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>sich gemäß dem individuellen Ausbildungsbedarf der teilnehmenden Person sinnvoll ergänzen sollen,</p> <p>3. Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und</p> <p>4. die Teilnahme an individuell festgesetzten Lehrgangsveranstaltungen.</p> <p>Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Bestandteilen des Anpassungslehrgangs nach Satz 1 wird je nach den festgestellten Ausbildungsunterschieden gemäß § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin festgelegt.</p> <p>(4) Die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter und die Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter sind in der Durchführung des Anpassungslehrgangs gegenüber den teilnehmenden Personen weisungsbefugt. Sie können nach Anmeldung jederzeit den Unterricht der teilnehmenden Personen besuchen. Die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter führt darüber hinaus einmal pro Halbjahr ein Beratungsgespräch zum Stand der Kompetenzentwicklung mit der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person.</p> <p>(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für ihren oder seinen Aufgabenbereich gegenüber der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person weisungsbefugt und beauftragt im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die der Schule zugewiesene am Anpassungslehrgang teilnehmende Person mit selbstständigem Unterricht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät und unterstützt die am Anpassungslehrgang teilnehmende Person in der Schule und beauftragt Lehrkräfte als Mentorinnen oder Mentoren, die sie oder ihn bei der Betreuung unterstützen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt an mindestens zwei Lehrproben der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person teil und führt mit ihr spätestens am Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres ein Beratungsgespräch zum Stand ihrer Kompetenzentwicklung.</p> | <p>sich gemäß dem individuellen Ausbildungsbedarf der teilnehmenden Person sinnvoll ergänzen sollen,</p> <p>3. Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und</p> <p>4. die Teilnahme an individuell festgesetzten Lehrgangsveranstaltungen.</p> <p>Wird der Anpassungslehrgang berufsbegleitend absolviert, bestehen mindestens zehn der zwölf Stunden Ausbildungsunterricht aus selbständig erteiltem Unterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Bestandteilen des Anpassungslehrgangs nach Satz 1 wird je nach den festgestellten Ausbildungsunterschieden gemäß § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin festgelegt.</p> <p>(4) und (5) unverändert.</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist

§ 11

Probezeit

- (1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten haben sich in der Probezeit in vollem Umfang bewährt, wenn sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn erfüllen können.
- (3) Die Beamtinnen und Beamten sind während der Probezeit in mindestens zwei Verwendungsbereichen einzusetzen, wenn nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Auf die Probezeit werden die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder Verwaltung, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen haben, angerechnet. Dabei darf eine Mindestprobezeit von zwölf Monaten nicht unterschritten werden. In den Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 kann eine längere Mindestprobezeit vorgesehen werden.
- (5) Inwieweit auf die Probezeit eine andere innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeit angerechnet werden kann, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1; die Zeit einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit soll angerechnet werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge keine Probezeit.
- (6) Auf die Probezeit ist die Zeit einer Freistellung nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung oder nach § 54c Absatz 1 und 2 sowie § 55 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes anzurechnen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Zeit einer Freistellung nach § 74 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung gilt als Dienstzeit und führt, unabhängig von Absatz 4 Satz 2 und sofern sich die Beamtin nach Absatz 2 bewährt hat, nicht zu einer Verlängerung der Probezeit oder Mindestprobezeit.

(8) Nicht anzurechnen sind hauptberufliche Tätigkeiten, die

1. im Vorbereitungsdienst angerechnet wurden,
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind oder
3. nach § 5 Absatz 3 berücksichtigt wurden.

(9) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Beamtinnen und Beamte, die sich nicht bewähren, können mit ihrer Zustimmung in das nächst niedrigere Einstiegsamt derselben Laufbahnfachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die Dienstbehörde (§ 4 des Landesbeamtengesetzes) im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde.

(10) Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung auf Antrag der Dienstbehörde Ausnahmen von der Dauer der Probezeit (Absatz 1 Satz 2) und Mindestprobezeit (Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2) zulassen. Eine Ausnahme von der Mindestprobezeit darf nur zugelassen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten im öffentlichen Dienst es rechtfertigen.

§ 12

Laufbahnrechtliche Dienstzeit

(1) Laufbahnrechtliche Dienstzeiten rechnen vom Beginn des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit an. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind keine laufbahnrechtlichen Dienstzeiten. Abweichend von Satz 1 gelten auch die Zeiten einer Freistellung nach § 74 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung als laufbahnrechtliche Dienstzeiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Zeiten nach § 9 Absatz 1 und 2 sowie § 16 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und § 78 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Zivildienstgesetzes als laufbahnrechtliche Dienstzeiten.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gelten als laufbahnrechtliche Dienstzeiten

1. die im Sinne von § 11 Absatz 4 zurückgelegte Zeit eines Urlaubs, soweit sie nicht bereits auf die Probezeit angerechnet worden ist,
2. die Zeit eines Urlaubs für eine Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Landesparlamente sowie des Europäischen Parlaments,
3. die Zeit einer Freistellung nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung oder nach § 54c Absatz 1 und 2 sowie § 55 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes.

Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren als laufbahnrechtliche Dienstzeit berücksichtigt werden. Abweichend von Satz 2 gilt die Zeit eines Urlaubs nach § 11 Absatz 4 für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Auslandsschuldienst ohne zeitliche Einschränkung als Dienstzeit.

(4) Für die Ermittlung der Zeit nach Absatz 3 Nummer 3 ist der Zeitraum der tatsächlichen Beurlaubung bis zu einem Jahr je Kind oder pflegebedürftiger Angehörigen oder pflegebedürftigem Angehörigen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu Grunde zu legen; insgesamt können höchstens drei Jahre berücksichtigt werden.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten nach Absatz 3 zulassen.

(6) Abweichend von Absatz 1 kann in den Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 bestimmt werden, dass im öffentlichen Dienst im Beschäftigungsverhältnis verbrachte Zeiten, soweit sie noch nicht auf die Probezeit angerechnet worden sind, als Dienstzeit berücksichtigt werden können.

(7) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit rechnen im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit. Sofern eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit während einer Elternzeit nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung ausgeübt wird, erfolgt keine Kürzung nach Satz 1.

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist

§ 107

Schulpsychologische und inklusionspädagogische Beratung und Unterstützung

(1) Die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) sind Einrichtungen der Schulaufsichtsbehörde. Sie gliedern sich in die Fachbereiche Schulpsychologie und Inklusionspädagogik. Aufgabe der SIBUZ ist die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten sowie die Beratung und Unterstützung von Schulen zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Hierzu kooperieren die SIBUZ mit der Kinder- und Jugendhilfe, mit den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie Leistungserbringern nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, wie beispielsweise Kliniken

und Sozialpädiatrische Zentren. Die Tätigkeit der SIBUZ umfasst auch die Mitarbeit an externen Evaluationen im Rahmen des § 9 Absatz 3.

(2) Die Tätigkeit des Schulpsychologischen Dienstes im Fachbereich Schulpsychologie umfasst insbesondere

1. die präventive und die auf akute Probleme bezogene schulpsychologische Diagnostik und Beratung sowie die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bei besonderen Auffälligkeiten im Lern-, Leistungs- und Verhaltensbereich und im Zusammenleben und gemeinsamen Lernen in der Schule,
2. die schulpsychologische Beratung von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Umgang mit einer heterogenen Schülerschaft, bei Konflikten und Störungen in der pädagogischen Arbeit, in der Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen und in ihrer Einbindung in das gesamte Schulleben,
3. die notfallpsychologische Beratung und Unterstützung von Schulseitigen und Schulen bei Gewaltvorfällen, Krisen und Nörfällen,
4. die Beratung und Unterstützung der Schulen bei der Entwicklung und Umsetzung schulischer Präventionsmaßnahmen wie der Gesundheitsförderung, der Suchtprävention, des Sozialen Lernens und der Gewaltprävention sowie
5. die Mitwirkung in Fragen der inklusiven Beschulung, der Einschulung, der Umschulung, der Schullaufbahn und bei der Förderung von Begabungen.

Schulpsychologische Beratung umfasst auch auf die Schule als Ganzes gerichtete systembezogene Beratungs- und Unterstützungsleistungen, sofern sie keine fachaufsichtlichen Aufgaben nach § 106 betreffen.

(3) Die Tätigkeit des Fachbereichs Inklusionspädagogik umfasst insbesondere

1. die Beratung und Unterstützung von Schulen im Bereich der inklusiven Schulentwicklung und bei der Einführung von Konzepten zur individuellen Förderplanung und Förderung in Kooperation und Abstimmung mit der regionalen Fortbildung,
2. die individuelle pädagogische und sonderpädagogische Diagnostik sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Pädagoginnen und Pädagogen bei Bedarfslagen in allen Bereichen des Lernens und des Verhaltens,
3. die sonderpädagogische Diagnostik und Beratung im Rahmen des Verfahrens der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie deren Koordination,
4. die Prüfung und Organisation der ergänzenden Pflege und Hilfe sowie die Beratung bei der Umsetzung,
5. Unterstützungsleistungen bei komplexem Hilfebedarf.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im SIBUZ unterliegen einer besonderen Verschwiegenheit zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen. Diese Verpflichtung gilt sowohl für persönliche Mitteilungen als auch für Daten, die im Rahmen

von Tests und empirischen Untersuchungen erhoben werden. Würde eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten die Gesundheit oder das Wohlergehen betroffener Minderjähriger gefährden, gilt diese Schweigepflicht auch gegenüber den Erziehungsberechtigten.

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung (Bildungslaufbahnverordnung - BLVO) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist

§ 8a

Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen

(1) Zum Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen gehören:
als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 13 das Amt der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen

als Beförderungsämt

1. in Besoldungsgruppe A 13 das Amt:

- a) der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors,
- b) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors

2. in Besoldungsgruppe A 14 das Amt:

- a) der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors,
- b) der Konrektorin und des Konrektors,
- c) der Rektorin und des Rektors,
- d) der Zweiten Sonderschulkonrektorin und des Zweiten Sonderschulkonrektors,
- e) der Sonderschulkonrektorin und des Sonderschulkonrektors,
- f) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors,
- g) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors,
- h) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule

3. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt:

- a) der Rektorin und des Rektors,
- b) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors,
- c) der Seminardirektorin und des Seminardirektors,
- d) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors,

- e) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule,
- f) der Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Direktors einer Integrierten Sekundarschule.

(2) Die Befähigung für den Laufbahnzweig nach Absatz 1 kann durch Laufbahnzweigwechsel aus dem Laufbahnzweig der Studienrätin oder des Studienrates erworben werden. Voraussetzung ist eine zweijährige erfolgreich erbrachte Einführungsphase an einer Grundschule oder einem Grundschulteil. Entsprechend erbrachte Zeiten können angerechnet werden. Die Befähigung wird auf Antrag durch die Laufbahnordnungsbehörde anerkannt.

§ 10

Laufbahnzweig der Lehrerin an Sonderschulen/

für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik

(1) Zum Laufbahnzweig der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik gehören:

als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 13 das Amt der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik
als Beförderungsämt

1. In Besoldungsgruppe A 13 das Amt:

- a) der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors,
- b) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors

2. in Besoldungsgruppe A 14 das Amt:

- a) der Zweiten Sonderschulkonrektorin und des Zweiten Sonderschulkonrektors,
- b) der Sonderschulkonrektorin und des Sonderschulkonrektors,
- c) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors,
- d) der Zweiten Konrektorin und des Zweiten Konrektors,
- e) der Konrektorin und des Konrektors,
- f) der Rektorin und des Rektors,
- g) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors,
- h) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule

3. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt:

- a) der Rektorin und des Rektors,
- b) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors,
- c) der Seminardirektorin und des Seminardirektors,
- d) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors,

- e) der Stellvertretenden Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Stellvertretenden Direktors einer Integrierten Sekundarschule,
- f) der Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Direktors einer Integrierten Sekundarschule.

(2) Blindenoberlehrerinnen und Blindenoberlehrer und Taubstummenerlehrerinnen und Taubstummenerlehrer führen im Land Berlin die Amtsbezeichnung „Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik oder Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik“. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 11

Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats

Zum Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats gehören:

als Einstiegsamt in Besoldungsgruppe A 13 das Amt der Studienrätin und des Studienrats
als Beförderungsamter

1. in Besoldungsgruppe A 14 das Amt:

- a) der Oberstudienrätin und des Oberstudienrats,
- b) der Zweiten Sonderschulkonrektorin und des Zweiten Sonderschulkonrektors,
- c) der Sonderschulkonrektorin und des Sonderschulkonrektors,
- d) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors

2. in Besoldungsgruppe A 15 das Amt:

- a) der Studiendirektorin und des Studiendirektors,
- b) der Seminardirektorin und des Seminardirektors,
- c) der Sekundarschulrektorin und des Sekundarschulrektors,
- d) der Direktorin einer Integrierten Sekundarschule und des Direktors einer Integrierten Sekundarschule,

e) der Sonderschulrektorin und des Sonderschulrektors

3. in Besoldungsgruppe A 16 das Amt der Oberstudiendirektorin und des Oberstudiendirektors.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW BERLIN):

Die GEW BERLIN begrüßt es, dass eine ganze Reihe von längst überfälligen Änderungen und Anpassungen im Lehrkräftebildungsgesetz und weiteren Vorschriften im Bereich Lehrkräftebildung erfolgen sollen. Zusätzlichen Änderungsbedarf sehen wir in der Weiterbildungsverordnung und der Ausgleichsmaßnahmenverordnung und haben dazu entsprechende Vorschläge in die Stellungnahme aufgenommen.

Um den Erstsprachenunterricht (ESU) nach § 15 SchulG als reguläres staatliches Bildungsangebot und in entsprechender Qualität bereitzustellen, sollten Lehrkräfte für den ESU in staatlicher Verantwortung ausgebildet werden. Die bisherigen Angebote reichen bei Weitem nicht aus. Die GEW BERLIN plädiert daher mit Nachdruck dafür, mindestens ein Angebot in 20 Sprachen in Grundschule sowie ISS/Gym vorzuhalten und in die Lehramtsausbildung aufzunehmen (siehe unten zur Lehramtszugangsverordnung). Darüber hinaus muss im Lehramtsstudium (von der Grundschule bis zur beruflichen Bildung) eine Basisqualifizierung in den Bereichen Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Sprachbildung und Mehrsprachigkeit verbindlich verankert werden.

Angesichts des gravierenden Lehrkräftemangels in Berlin und darüber hinaus, ist es grundsätzlich sinnvoll, Hochschulabsolvent*innen mit nichtlehramtsbezogenen Abschlüssen den Zugang zu einem Lehramtsstudium zu erleichtern. Das Angebot von Masterstudiengängen of Education in nur einem Fach kann allerdings nur eine ergänzende und zusätzliche Maßnahme sein, die nicht zulasten der Kapazitäten im regulären Lehramtsstudienangebot gehen darf.

Es muss zudem sichergestellt werden, dass Absolvent*innen eines Masters of Education in nur einem Fach den gleichberechtigten Zugang zum Vorbereitungsdienst gemäß § 10 Lehrkräftebildungsgesetz erhalten.

Absolvent*innen eines Masters of Education in nur einem Fach müssen nach Erwerb der vollen Lehramtsbefähigung (nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes) die Möglichkeit erhalten, die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach nach § 18 Absatz 1 Lehrkräftebildungsgesetz i. V. m. der Weiterbildungsverordnung zu erwerben.

Die Flexibilisierung des Praxissemesters ist eine Forderung der GEW BERLIN. Daher ist die Eröffnung der Möglichkeit, das Praxissemester über das gesamte Masterstudium zu strecken, sinnvoll. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Studierenden zwischen beiden Varianten (kompaktes und flexibilisiertes Praxissemester) wählen können.

Die Erweiterung der Wechselmöglichkeit in die Laufbahn Studienrätin/Studienrat auf Lehrkräfte mit der Befähigung für das Amt Lehrer*in an Sonderschulen / für Sonderpädagogik sowie die Einbeziehung von Unterrichtserfahrung an einer Berufsoberschule und Fachoberschule sind sinnvoll und überfällig.

Problematisch ist allerdings die geplante Einschränkung, dass „ein dienstliches Bedürfnis für den Erwerb dieser Befähigung“ bestehen muss. Wenn die betreffenden Lehrkräfte als

Voraussetzung für den Laufbahnzweigwechsel schon mindestens zwei Schuljahre in der Oberstufe tätig sind, ist in jedem Fall von einem dienstlichen Bedürfnis auszugehen.

Die Begrenzung des Anpassungslehrgangs (Ausgleichsmaßnahmen) auf insgesamt drei Jahre entspricht der Vorgabe des Artikels 14 (1) der Richtlinie 2005/36 EG.

Fraglich ist allerdings, wie diese Vorgabe in der Praxis umgesetzt wird. Wenn Lehrkräfte mit ausländischen Lehramtsabschlüssen im Rahmen des Gleichstellungsverfahrens nach dem Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz noch Studienleistungen in einem oder zwei Fächern erbringen müssen (Zusatzausbildung), umfassen diese häufig bis zu 60 Leistungspunkte. Das entspricht zwei Semestern Vollzeit-Studium. Da die betreffenden Lehrkräfte dieses Studium selbst organisieren und finanzieren müssen, ist die reale Studiendauer häufig deutlich länger. Wenn dann noch der schulpraktische Teil des Anpassungslehrgangs zu absolvieren ist (mit grundsätzlich 18 Monaten Dauer nach § 7 Abs. 1 Ausgleichsmaßnahmenverordnung), werden die insgesamt drei Jahre schnell überschritten.

Die Begrenzung von Ausgleichsmaßnahmen auf insgesamt drei Jahre nach der o.g. Richtlinie soll verhindern, dass die Aufnahmemitgliedstaaten unangemessen hohe Hürden für die Gleichstellung der Berufsqualifikation aufbauen. Sie darf aber nicht dazu führen, dass eine mögliche Verlängerung des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs verwehrt und das Gleichstellungsverfahren damit ohne positive Perspektive abgebrochen wird.

Die GEW BERLIN fordert darüber hinaus, in § 7 der Verordnung über die Weiterbildung der Lehrkräfte im Land Berlin zu regeln, dass die Senatsverwaltung auch nach Erweiterungsstudien den Erwerb der Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach § 5 der Verordnung durch Bescheid feststellt.